
Bavar.
3258
b
Digitized by Google

4° Bavar. 3258 b/19

Digitized by Google

<36606173120018

<36606173120018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Bibliothek der
kgl. Rechnungskammer

Sammlung

derjenigen bisher noch ungedruckten, oder doch nicht allgemein bekannten

Verordnungen, Instruktionen und Normen,

welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens theils durch besondere Generalien, theils durch Spezial-Reskripte an die königl. baierischen Staats-Geschäftsstellen erlassen worden sind:

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1819;

Neunter Band,

als Fortsetzung des systematischen Repertoriums über die königl. baierischen Finanz-Verordnungen.

Herausgegeben
von
Ludwig Heinrich Geret,
königlich-baierischem Regierungs-Rathe.

Rechnungs-Kammer. Inv. N. 85.

München, 1820.
Gedruckt und im Verlage bei Ignatz Joseph Lentner.

Digitized by Google



Digitized by Google


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Systematische Uebersicht

derjenigen

königl. baier. finanziellen Verordnungen,

welche sowohl in der gegenwärtigen Sammlung, als in dem königlichen baierischen Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blatte enthalten, und durch spezielle allerhöchste Rescripte erlassen worden sind, vom 1. Januar bis letzten Dezember 1819.

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblattes	A. Staats-Finanz-Verfassung und Haupt-Landes-Verträge.
		18 bis 38	Instruktion über die Behandlung der Familien-Fidei-Kommisse; vom 22. Dezember 1818.
	5—8		Allerhöchstes Rescript, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend; vom 1. Jänner 1819.
		5-12	Die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe betreffend, vom 1. Jänner 1819.
		109 bis 124	Die Bildung der Kammer der Abgeordneten betreffend; vom 4. Februar 1819.
		13	Königliche Ernennung des ersten Präsidenten des Reichs-Rathes; vom 1. Jänner 1819.
		14 bis 16	Königliche Ernennung der Einweisungs-Kommission zur Kammer der Abgeordneten betreffend; de eodem.

a 2

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblattes	des Allg. Intelligenzblattes	
	25 bis 31		Die dem gesammten Staats-Ministerium ertheilte Vollmacht zur Besorgung der ständischen Angelegenheiten während der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs betreffend; vom 30. Juni 1819.
	Anhang		Vollmacht für Seine Königliche Hoheit, den Herrn Herzog Wilhelm in Baiern, zur Schließung der ersten Sitzung der Stände-Versammlung; vom 22. Juli 1819.
	31 bis 58		Abschied für die Stände-Versammlung des Königreiches Baiern; vom 22. Juli 1819.
	227 bis 240		Finanz-Gesetz für die Periode 18 1/2 9, mit Beilagen; vom 22. Juli 1819.
		143 bis 152	Abschied für den Landrath des Rheinkreises nach Beendigung seiner Sitzungen in den Monaten Oktober und November 1818; vom 1. Februar 1819.
		921	Königliche allerhöchste Entschließung, die der königl. Ministerial-Konferenz übertragen gewesene Vollziehung der Verfassungs-Urkunde und der damit verbundenen Edikte betreffend; vom 29. September 1819.
		1046 bis 1060	Einige Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung. Bekanntmachung derselben; vom 16. Oktober 1819.
707			Den Rückkauf der Gerichtsbarkeit über Grundholden des vormaligen Pflegamtes N. betreffend; Verord. vom 22. Jänner 1819.
707 708			Die Gesuche der Gerichtsherren um Entschädigung für erkaufte Gerichtsbarkeit betreffend; Verord. vom 15. Mai 1819.

B. Verordnungen über die einzelnen Zweige der Staats-Finanz-Verwaltung.

I. Organisation und Instructionen der Finanz-Geschäfts-Stellen, Kassen und Aemter.

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblattes	des Allg. Intelligenzblattes	
		180 bis 185	Instruktion für das Oberbau-Kommissariat bei dem königl. Staats-Ministerium des Innern; vom 4. Jänner 1819. Ausschreibung vom 6. März 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
708 709			Das Verhältniß des Finanz-Rechnungswesens im Rheinkreise zu dem obersten Rechnungshofe betreffend; Ver. vom 17. Mai 1819.
	99 bis 226		Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschluß des Rheinkreises; vom 22. Juli 1819.
			Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens bei allen Staats-Gebäuden im Königreiche Baiern ohne Unterschied; vom 13. August 1819. (Ist bei Hrn. Buchdrucker Hübschmann in München zu haben.)
709 bis 744			Instruktion für das obere Straßen- und Wasserbau-Personale, dann für die Wegmeister und Wegmacher; vom 26. August 1819.
		801 bis 816	Die nach dem neuen Zollgesetze angeordneten Ober- und Beizollämter, Gränzzoll-Stationen, Hallämter und Weggelds-Stationen betreffend; Verord. vom 10. September 1819.
		889 bis 910	Die Organisation der General-Zoll-Administration betreffend. Allerhöchste Verordnung vom 16. September 1819.
744 bis 747			Das neu errichtete Forstlehr-Institut zu Aschaffenburg betreffend. Verordnung vom 29. September 1819.
		942 bis 944	Die Organisation der Administrativ-Behörden der Universität Würzburg betreffend. Verordnung vom 30. September 1819.
747 bis 752			Die Auflösung der Ministerial-Kriegs-Kommission und der Central-Peräquations-Kasse betreffend; Verordnung vom 29. November 1819.
		1181	Die Aufhebung der Staats-Schulden-Liquidations-Kommission betreffend; Verordnung vom 11. Dezember 1819.
			II. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.
752 753			Das Polizei-Personale, welches zu den städtischen Diensten verwendet wird, und dessen Besoldungen betreffend. Verordnung vom 2. Juni 1819 mit Hinsicht auf die Bestimmungen vom 26. Oktober 1818. Art. I. II. et VII.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Aug. Intelligenzblatts	
		623 bis 625	Die persönliche Hoffähigkeit der wirklichen Staats-Räthe betreffend; Königl. allerhöchste Entschließung vom 30. Juni 1819.
		625	Die den Reichs-Räthen bewilligten Ehren-Vorzüge betreffend. Verordnung vom 30. Juni 1819.
753 754			Die Dienst- und Pensions-Verhältnisse der Wegmacher betreffend; Verordnung vom 8. August 1819.
		882	Den Standes- und Dienstgehalt des im Zolldienste angestellten Personals betreffend. Verordnung vom 10. September 1819.
754			Bei allen neu angestellten Aktuarien findet eine Quartiers-Vergütung, wenn keine Unterkunft im Landgerichts-Gebäude ausgemittelt werden kann, nicht statt; Verord. vom 28. September 1819.
		937 bis 939	Bewilligung zur Vormundschafts-Uebernahme der Staatsdiener; Verord. vom 30. September 1819.
754 755			Die Zulassung überzähliger Offiziere zur Finanz-Praxis betreffend; Verordnung vom 29. Oktober 1819.

III. Etats-Anfertigung und Quartals-Anzeigen.

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Aug. Intelligenzblatts	
755			Bestimmungen wegen der Etats-Ueberschreitungen betreffend; vom 16. Mai 1818.
756			Die Ueberschreitung der Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Etats betreffend; Verordnung vom 4. August 1819.
756 757			Die Anfertigung der Kreis-Finanz-Etats für 18 1/2 betreffend. Verordnung vom 14. August 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
			IV. Gegenstände der Finanz-Verwaltung.
			Staats-Einkommen.
			1) Ausserordentliche Staats- und Kommunal-Umlagen.
		193 bis 202	Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Central-Peräquations-Kasse im Jahre $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{18}{19}$.
		657 bis 662	Kreis-Umlagen zum Straffen-Bau betreffend. Ver. vom 25. Juni 1819.
	83 bis 98		Verordnung, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend; vom 22. Juli 1819 mit Hinsicht auf die frühern Bestimmungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815.
	261 bis 274		Verordnung über die Peräquation der Kriegs-Lasten vom 22. Juli 1819.
			2) Familien-Steuer.
757			Die Entrichtung der Familien-Steuer von den freien Dienst-Wohnungen und Hauszinsen der Maut-Bediensteten betreffend. Verordnung vom 19. August 1819.
			3) Forst- und Jagd-Gefälle.
757			Die Gegenwart und Verrichtung der Rentämter bei Holz-Verkäufen betreffend. Verord. vom 31. März 1819.
758			Die für die versäumte Holzabfuhr bestehende Straffatzung betreffend. Verord. vom 28. September 1819.
			4) Lehen-Gefälle.
		152 bis 154	Die Ablösungs-Taxe der ehemals üblichen Lehen-Pferde in denjenigen Theilen des Königreiches, wo das Lehen-Edikt eingeführt ist. Verordnung vom 14. Jänner 1819.
758			Handlohn von Häusern betreffend. Verord. vom 4. September 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
			5) Nachsteuer-Gefälle und Freizügigkeit.
	16 bis 18		Bestimmungen über die Militär-Pflichtigkeit bei Auswanderungen betreffend; vom 6. April 1819.
	277 278		Die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Baiern und Neapel betreffend. Verord. vom 25. November 1819.
			6) Pensions-Fonds-Beiträge.
759			Die Wittwen-Fonds-Beiträge von Gehältern, die bei Schuldentilgungskassen bezahlt werden, betreffend. Verord. vom 22. August 1819.
			7) Stempel-Gefälle.
759			Taxen und Stempel bei Güter-Zertrümmerungen betreffend; Verordnung vom 10. Mai 1819.
759 760			Die Anwendung des Gradations-Stempels bei gerichtlichen Bescheiden betreffend. Verord. vom 19. Juli 1819.
760			Taxen und Stempel für Belehnungen betreffend. Verord. 3. Dezember 1819.
			8) Steuer-Gefälle.
		1077 bis 1081	Verordnung, die Bestimmung der Steuer-Ziele betreffend; vom 25. Oktober 1819.
			9) Strafen.
760			Die Verwendung der Ordnungs-Strafen zur Bildung eines Kreis Unterstützungs-Fonds betreffend; Verord. vom 31. August 1819.
758			Die für die versäumte Holz-Abfuhr bestehende Straffatzung betreffend. Verord. vom 28 September 1819.
			10) Taxen und Sporteln.
		152 bis 154	Die Ablösungs-Taxe der ehemals üblichen Lehen-Pferde in denjenigen Theilen des Reiches, wo das Lehen-Edikt eingeführt ist, betreffend. Verord. vom 14. Jänner 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Anz. Intelligenzblatts	
761			Die Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung des Kosten-Punktes betreffend. Verordnung vom 12. Februar 1819.
759			Taxen und Stempel bei Güter-Zertrümmerungen betreffend. Verord. vom 10. Mai 1819.
761 762			Das Tax- und Sportelwesen bei den Stadtgerichten betreffend. Verord. vom 24. August 1818.
762			Das Paßwesen, vielmehr die Bestreitung der Kosten auf Paß-Formulare aus den Paß-Taxen betreffend. Verord. vom 20. September 1819.
		910 911	Die Erhebung der Exekutions- und anderer Gebühren durch die Gendarmen betreffend. Verord. vom 24. September 1819.
763			Die Taxen von den Bestätigungen der Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden und Privaten betreffend. Verordnung vom 21. November 1819.
760			Taxen und Stempel für Belehnungen betreffend; Verord. vom 3. Dezember 1819.
763			Die Verrechnung der Inventurs-Taxen von Verlassenschaften der mit privilegirtem Gerichts-Stande Bevorzugten betreffend. Verordnung vom 21. Dezember 1819.
			11) Zehent-Gefälle.
763 764			Die in den ältern Kreisen bestehenden Zehent-Freijahre von Neugereuthen finden auch auf den Untermain-Kreis Anwendung. Verordnung vom 28. Juni 1819.
764			Bei künftigen Zehent-Verpachtungen dürfen keine Zehent-Nebengebühren erhoben werden. Verord. vom 20. August 1819.
			12) Zoll-Gefälle.
	99 bis 226		Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschluß des Rheinkreises; vom 22. Juli 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
757	»	»	Die Entrichtung der Familien-Steuer von den freien Dienstwohnungen und Hauszinsen der Mautbediensteten betreffend; Verord. vom 19. August 1819.
		801 bis 816	Die nach dem neuen Zollgesetze angeordneten Ober- und Beizollämter, Gränz-Zoll-Stationen, Hallämter und Weggeld-Stationen betreffend. Verord. vom 10. September 1819.
		882	Den Standes- und Dienst-Gehalt des im Zolldienste angestellten Personals betreffend. Verord. vom 10. September 1819.
		884	Die Privat-Niederlagen in den Hall-Plätzen betreffend. Verord. vom 23. September 1819.
		889 bis 910	Die Organisation der General-Zoll-Administration betreffend. Verordnung vom 16. September 1819.
			13) Zugvieh-Steuer.
764 765			Die Kontrole und Erhebung der Vieh-Steuer betreffend. Verordnung vom 3. September 1819.
			14) Aufgehobene Gefälle.
765			Die Aufhebung der in einigen Bezirken des Königreiches bestandenen Erbsteuer betreffend. Verord. vom 7. April 1819.
			15) Beitreibung der Staats-Gefälle.
766 767			Die Perception der Staats-Gefälle betreffend. Verord. vom 6. Jänner 1819.
			V. Kastenwesen.
767 bis 772			Instruktion zur Verrechnung der Magazins-Getreider bei den königl. allgemeinen Rentämtern; vom 9. August 1819.
»	»	239 bis 270	Getreid-Schrannen- und andere Naturalien-Preise im Monate Jänner 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblattes	des Allg. Intelligenzblattes	
		323 bis 354	Desgleichen im Monate Februar
		399 bis 430	„ „ „ März.
		487 bis 518	„ „ „ April.
		576 bis 606	„ „ „ Mai.
		663 bis 694	„ „ „ Juni.
		834 bis 864	„ „ „ Juli.
		949 bis 980	„ „ „ August.
		1125 bis 1156	„ „ „ September.
		1201 bis 1232	„ „ „ Oktober.
		1245 bis 1276	„ „ „ November.
		1277 bis 1308	„ „ „ Dezember.
			VI. Güter-Zertrümmerungen.
759			Taxen und Stempel bei Güter-Zertrümmerungen betreffend. Verordnung vom 10. Mai 1819.
			VII. Staats-Realitäten-Verkäufe und Verpachtungen.
		655 656	Die Verrechnung der Kaufschillinge aus Veräusserungen von Staats-Realitäten betreffend. Verord. vom 2. August 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
			VIII. Ablösungs-Normen der Grund-, Lehen- und Forst-Gerechtigkeiten.
		152 bis 154	Die Ablösungs-Taxe der ehemals üblichen Lehen-Pferde in denjenigen Theilen des Königreiches, wo das Lehen-Edikt eingeführt ist, betreffend. Verord. vom 14. Jänner 1819.
707			Den Rückkauf der Gerichtsbarkeit über Grundholden betreffend. Verordnung vom 22. Jänner 1819.
772			Die Ablösung der Ritterlehen-Pferde der Besitzer kleiner ehemaliger Reichs-Lehen, welche der vormalige Reichs-Lehenhof von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit frei gelassen hat, betreffend. Verordnung vom 3. September 1819.
			IX. Staats-Dominikal-Renten-Liquidation und Steuer-Rektifikation.
		627	Die Beschränkung der Privat-Messungen, und die deshalb verordneten Anmeldungen bei der Steuer-Vermessungs-Kommission betreffend. Verordnung vom 18. Juli 1819.
			X. Staats-Aufwand.
			a) Besoldungen.
772 bis 774			Das Besoldungsholz der äussern Beamten betreffend. Verord. vom 20. März 1819.
774 775			Die Bestimmungen rücksichtlich der Gehalts- und Pensions-Regulirung derjenigen Beamten im Rheinkreise, welche außer ihrem fixen Gehalt noch Remisen (Brutto-Prozente) beziehen, betreffend; vom 2. April 1819.
775 776			Das im Würzburgischen üblich gewesene Sterbquartal betreffend. Verordnung vom 15. Mai 1819.

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
752 753			Das Polizei-Personale und deren Besoldungen betreffend. Verordnung vom 2. Juni 1819 mit Hinsicht auf die Verordnung vom 26. Oktober 1818 Art. I. II. und VII. (Conf. Verhältnisse der Staatsdiener.)
		882	Den Standes- und Dienst-Gehalt des im Zolldienste angestellten Personals betreffend. Verordnung vom 10. September 1819.
754			Bei allen neu angestellten Aktuarien findet eine Quartiers-Vergütung, wenn keine Unterkunft im Landgerichts-Gebäude ausgemittelt werden kann, nicht statt. Verord. vom 28. September 1819.
			b) Dienstwohnungen und Gründe.
776			Die Benützung der Aerarial-Gärten von Seite der Landbeamten betreffend. Verord. vom 20. Februar 1819.
776			Desgleichen hinsichtlich der Besoldungs-Gärten im Untermain-Kreise betreffend. Verord. vom 10. August 1819.
			c) Pensionen.
		71	Den Zustand der Pensions-Anstalt für Advokaten-Wittwen für 18$\frac{17}{18}$ betreffend.
		1233	Desgleichen für 18$\frac{18}{19}$.
753 754			Die Pensions-Verhältnisse der Wegmacher betreffend. Verordnung vom 8. August 1819.
777 779			Die — auf die Staats-Schuldentilgungskasse zu überweisenden außerordentlichen Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisirung betreffend. Ver. vom 15. August 1819.
		882	Den Standes- und Dienst-Gehalt des im Zolldienste angestellten Personals betreffend. Verord. vom 10. September 1819.
779 bis 784			Die künftige Behandlung des Pensionswesens der Säkularisation und Mediatisirung betreffend. Verord. vom 10. Oktober 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
763			Die Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden betreffend. Verord. vom 21. November 1819.
774			Die Pensions-Bestimmungen für diejenigen Beamten im Rheinkreise, welche außer ihrem fixen Gehalt noch Remisen (Brutto-Prozente) beziehen, betreffend; vom 2. April 1819.
			d) Umzugs-Kösten.
774 775			Bestimmungen hinsichtlich der Umzugs-Kosten der Staatsdiener im Rheinkreise betreffend. Vom 2. April 1819.
			e) Regie.
			1) Botenlöhne und Geldlieferungs-Gebühren.
		627 628	Boten-Visitation hinsichtlich der Brief-Beförderung, betreffend. Verordnung vom 28. Juli 1819.
784 785			Exzesse und Mißbräuche bei Botengängen und Lieferungen von Staats-Gefällen durch Rentamtsboten betreffend. Verord. vom 29. September 1819.
			2) Brand-Assekuranz-Beiträge.
		295 bis 297	Die Beiträge zur Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18 1/7 betreffend. Verord. vom 7. April 1819.
		641 642	Zugleichen für 18 18/19. Verordnung vom 1. August 1819.
		711 bis 760	Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 18 17/18 betreffend.
785			Feuer-Beschau-Kosten für 1818 betreffend. Verord. vom 4. August 1819.
			3) Brutto-Prozente und Straf-Antheile.
774 775			Die Remisen (Brutto-Prozente) mehrerer Klassen von Beamten im Rheinkreise betreffend. Rescript vom 2. April 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
			4) Bureau-Bedürfnisse.
786			Die Haltung des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes bei den Städten und Märkten I. und II. Klasse, dann bei den Rural-Gemeinden betreffend. Verordnung vom 10. März 1819.
786			Die Anschaffung des Staats-Handbuches für das Kollegium, Sekretariat ıc. bei der General-Zoll Administration betreffend. Verordnung vom 25. August 1819.
			5) Kriminal-Gerichts- und Vaganten-Kosten.
761			Die Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung des Kostenpunktes betreffend. Verord. vom 12. Februar 1819.
786 787			Wein-Ordinationen der Aerzte bei Inquisiten betreffend. Verord. vom 15. Juni 1819.
787			Die Auslagen für Deserteurs betreffend. Verord. vom 29. Juli 1819.
787 788			Die Justiz-Kosten, durch Militär-Untersuchungen veranlaßt, betreffend. Ver. vom 2. September 1819.
		1062 1063	Die Belohnung für Aufbringung von Straffenräubern und Mördern betreffend. Verordnung vom 21. Oktober 1819.
788			Die Bezahlungs- und Verrechnungsweise der Transport-Kosten auszuliefernder Deserteurs fremder Mächte betreffend. Verordnung vom 18. November 1819.
		1157 bis 1159	Die Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten in Beziehung auf Sachsen-Meiningen betreffend. Verordnung vom 18. November 1819.
788 789			Die Vornahme des Augenscheins in Kriminal-Sachen betreffend. Verordnung vom 17. Dezember 1819.
			6) Diäten und Kommissions-Gebühren.
789			Die Diäten der Herrschaftsrichter für die Staats-Dominikal-Renten-Liquidation betreffend. Verord. vom 12. Jänner 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
757			Die Gegenwart und Verrichtung der Rentämter bei Holzverkäufen betreffend. Verord. vom 31. März 1819.
789 790			Die Diäten der Revier-Förster betreffend. Verord. vom 24. April 1819.
790			Die Verrichtung der Gerichtsboten bei den Kreisgerichtlichen Kommissionen betreffend. Verordnung vom 9. Juli 1819.
		923 bis 928	Die Kommissions-Kosten-Rechnungen betreffend. Verordnung vom 27. September 1819.
			7) Gefährt-Gelder und Postporto.
		431 432	Die Herabsetzung der Extra-Posttaxe in den Kreisen diesseits des Rheins betreffend. Verordnung vom 14. Mai 1819.
			XI. Landbauwesen.
			Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens bei allen Staats-Gebäuden im Königreiche Baiern ohne Unterschied; vom 13. August 1819. (Ist bei Hrn. Buchdrucker Hübschmann in München zu haben.)
			XII. Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesen.
		657 bis 662	Kreis-Umlagen zum Strassenbau betreffend. Verord. v. 25. Juni 1819.
756			Die Ueberschreitung der Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Etats betreffend. Ver. vom 4. August 1819.
790 791			Die Entschädigung der Unterthanen für die zum Strassenbau abgetretenen Privat-Gründe betreffend. Verordnung vom 5. August 1819.
753 754			Die Wegmacher, deren Kleidungen und Unterstützungs-Beiträge betreffend; Verordnung vom 8. August 1819.
709 bis 744			Instruktion für das obere Strassen- und Wasserbau-Personale, dann für die Wegmeister und Wegmacher; vom 26. August 1819.
791 bis 794			Vorschriften zu dem Rechenschafts-Bericht über den Strassen-, Brücken- und Wasserbau. Verord. vom 11. Oktober 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Anz. Intelligenzblatts	
			XIII. Staats-Schuldenwesen.
	243 256		Das Staats-Schuldenwesen des Reichs betreffend. Verord. vom 22. Juli 1819. 5te Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.
	257 262		Die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend. Verordnung vom 22. Juli 1819. 6te Beilage zum Abschied der Stände-Versammlung.
777 779			Die — auf die Staats-Schuldentilgungskasse zu überweisenden ausserordentlichen Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisirung betreffend. Ver. vom 15. August 1819.
		790	Die 5te Verloosung des Lotterie-Anlehens betreffend. Verordnung vom 4. September 1819.
779 bis 784			Die künftige Behandlung des Pensionswesens, vorzüglich in Hinsicht der auf die Staats-Schuldentilgungskasse übergehenden Pensionen betreffend. Ver. vom 10. Oktober 1819.
		1082 1083	Die Einstands-Kapitalien und Pupillen-Gelder der Militär-Personen sind künftig bei der Staats-Schuldentilgungskasse anzulegen. Verord. vom 31. Oktober 1819.
			XIV. Amts-Bürgschaften der Beamten.
		865 882	Die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (Kautionen) betreffend. Verord. vom 19. Februar 1819.
			XV. Rechnungs- und Kassenwesen.
708 709			Das Verhältniß des Finanz-Rechnungswesens im Rheinkreise zu dem obersten Rechnungshofe betreffend; Ver. vom 17. Mai 1819.
753 754			Die künftige Stellung der Wegmacher betreffend. Verordnung vom 8. August 1819.
767 bis 772			Die Verrechnung der Magazins-Getreider betreffend. Verordnung vom 9. August 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Aug. Intelligenzblatts	
		663 674	Die Niedersetzung einer Spezial-Kommission zur Untersuchung der unentbehrlichen Kosten für die Armee betreffend. Verord. vom 11. August 1819.
761 762			Die Verrechnungsweise der Taxen und Sporteln bei den Stadtgerichten betr. Verordnung vom 24. August 1818.
787 788			Die Justizkosten, durch Militär-Untersuchungen veranlaßt, betreffend. Verord. vom 2. September 1819.
		923 928	Die Kommissions-Kosten-Rechnungen betreffend. Verord. vom 27. September 1819.
784 785			Exzesse und Mißbräuche bei Botengängen und Lieferungen von Staats-Gefällen durch Rentamts-Boten, und die deswegen angeordnete strenge Kontrole des Rechnungs-Kommissariats der Regierung betreffend. Verordnung vom 29. September 1819.
779 bis 784			Die künftige Behandlung des Pensionswesens der Säkularisation und Mediatisirung betreffend. Verord. vom 10. Oktober 1819.
794			Die Kreis-Kassa-Bestands-Anzeigen betreffend. Verordnung vom 31. Oktober 1819.
			XVI. Militär-Verpflegungs-Sachen.
787			Die Auslagen für Deserteurs betreffend. Verord. vom 29. Juli 1819.
		1185 1186	Uebersicht des Guthabens für die Leistungen an die k. k. österreichischen Truppen vom Monate Jänner 1816 bis Ende April 1819.
			XVII. Maas- und Gewichts-Verhältnisse.
		1159 1160	Die Reduction des Egerischen Getreidmaases in das baierische Normal-Maas. Verord. v. 27. November 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung	des Gesetzblatts	des Aug. Intelligenzblatts	
			XVIII. Depositen-Wesen.
		1082 1083	Die Einstands-Kapitalien und Pupillen-Gelder der Militär-Personen betreffend. Verord. vom 31. Oktober 1819.
			XIX. Korrespondenz-Form und sonstige Gegenstände des formellen Geschäfts-Ganges.
		64	Die Rechts-Anwaltschaft der Rural-Gemeinden und ihrer Stiftungen bei dem königl. Appellations-Gerichte für den Oberdonau-Kreis betreffend.
		389	Die den Begnadigungs-Gesuchen beizulegenden Abschriften der Straf-Erkenntnisse betreffend. Verord. vom 3. Mai 1819.
762			Das Paßwesen betreffend. Verordnung vom 20. September 1819.
		1183 1186	Die Amts-Extraditionen der königl. Landgerichte betreffend. Verordnung vom 15. Dezember 1819.
			XX. Territorial-Eintheilung und Purifikation.
		190	Einverleibung des Orts Oberheroldbach im Landgerichte Herzogenaurach im Rezatkreise, mit dem Orte Unterheroldbach im Landgerichte Forchheim, in eine Gemeinde betreffend. Bestimmung vom 4. März 1819.
		322	Neue Eintheilung des bisherigen Forstamtes Spessart; vom 29. März 1819.
		442	Zuweisung einiger Steuer-Distrikte an das Landgericht Aichach, vom 7. Mai 1819.
		638	Erhebung des Marktfleckens Marktbreit zu einer Stadt, vom 18. Juli 1819.
		801	Die nach dem neuen Zollgesetze angeordneten Ober- und Beizollämter, Gränz-Zoll-Stationen, Hallämter und Weggelds-Stationen betreffend. Verord. vom 10. September 1819.

Digitized by Google

Pagina der Sammlung.	des Gesetzblatts	des Allg. Intelligenzblatts	
		939	Landgerichts-Eintheilung im Untermain-Kreise betreffend. Verordnung vom 30. September 1819.
		1042	Vereinigung der Gemeinde Dörflas mit der Markts-Gemeinde Redwitz betr. Verord. vom 30. September 1819.
		1244	Die Ueberweisung der kleinen Windsheimer-Mühle im Landgerichte Uffenheim, zum Landgerichte Windsheim betreffend; vom 23. Dezember 1819.

Digitized by Google

Max Joseph, König.

Wir genehmigen auf euren Bericht vom 28. vorigen Monats, daß dem N. die Summe von N., welche er als Kaufschilling der Gerichtsbarkeit über 48 Grundholden des vormaligen Pflegamtes N. an die Stiftungs-Administration N. bezahlt hat, nunmehr, da diese Gerichtsbarkeit in Folge Unseres Edictes vom 26. Mai vor. Jahres an Unsere Gerichte übergegangen ist, durch die euch untergeordnete Kreiskasse baar vergütet werde.

Zugleich genehmigen Wir, daß diese Vergütung sowohl, als künftig jede derselben ähnliche, wodurch eine Gerichtsbarkeit, welche bisher in Privathänden, und auch vor dem Jahre 1810 nicht in den Händen des Staates war, für den Staat gewonnen, mithin eine neue Erwerbung gemacht wird, aus den Kaufschillingen und Loskaufschillingen der Staatsgüter bestritten, und in der — durch Unsere Verordnung vom 16. Oktober vor. J. angeordneten Nebenrechnung als Ausgabe vorgetragen werde.

München, den 22. Jänner 1819.

Den Rückkauf der Gerichtsbarkeit über Grundholden des vormaligen Pflegamtes N. betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Gesuche der Gerichtsherren um Entschädigung für eingezogene Gerichtsbarkeit nicht von mehreren Kreisstellen zugleich geprüft werden, und bei der Anweisung der Entschädigungs-Summe keine Doppelzahlungen eintreten, befehlen Se. königl. Majestät, daß

1) jene Kreisstelle, in deren Bezirke der Sitz des aufgelösten Orts- oder Herrschaftsgerichts war, die sämmtlichen Entschädigungs-Ansprüche des Gerichtsherrn ohne Unterschied, ob die zur Bildung des Gerichts verwendete Gerichtsbarkeit über Unterthanen, die in andern Kreisen wohnen, sich erstrecke, zu prüfen und zu begutachten habe;

2) die Kaufschillinge durch Vorlage der Original-Kaufbriefe oder Protokolle, dann die ge-

leisteten Zahlungen durch Beibringung der Original-Quittungen, welche als Belege der Nebenrechnung zu benützen sind, nachgewiesen werden müssen.

München, den 15. Mai 1819.

Die Gesuche der Gerichtsherren um Entschädigung für erkaufte Gerichtsbarkeit betr.

An die königl. Regierung des Isar-, Ober- und Unterdonau-, Rezat-Kreises, (Kammer der Finanzen).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den umständlichen berichtlichen Vortrag des königl. obersten Rechnungshofes vom 26. vorigen Monats im untenstehenden Betreffe, wird demselben unter Rückschluß der Anlagen vorläufig folgende Entschließung ertheilt.

1.

Ueber die Abänderung des mit dem Kalender Jahre laufenden Rechnungs-Jahres im Rheinkreise, und dessen Gleichstellung mit den übrigen Kreisen wird die weitere und nähere Entschliessung noch erfolgen.

2.

Den im Berichte ad II. 2 beantragten Auftrag an die Rentämter, nach Schluße jeden Jahres die Resultate der vier Quartals-Rechnungen in eine Haupt-Uebersicht zu bringen, welche die Stelle einer ganzen Jahres-Rechnung zu vertreten hat, unterliegt keinem Anstande, und der königl. oberste Rechnungshof hat deshalb das Geeignete an die königl. Regierung des Rhein-Kreises, Kammer der Finanzen, zu erlassen.

3.

Da der Schematismus des Kreis-Finanz-Budgets und des Kreis-Kasse-Etats des Rhein-Kreises, bereits jenem der übrigen Kreise assimilirt ist; so folgt hieraus die Leichtigkeit und Nothwendigkeit der Assimilirung des Kreis-Kasse-Rechnungs-Schematismus mit jenem der übrigen Kreis Kassen von selbst.

Die Rechnung über die Kreis-Fonds bleibt ohnehin in ihrer bisherigen Form.

4.

Die durch das Edict vom 20. Oktober 1812 (Reggsbl. 1812 pag. 1785) ausgesprochene Competenz des königl. obersten Rechnungshofes hat sich mit alleiniger Ausnahme der kommissionellen Rechnungs-Aufnahme und Abrechnungs-Pflege von den äussern Aemtern und der modifizirten Behandlung der Kreis Fonds-Rechnung von nun an auch auf den Rhein-Kreis zu erstrecken, und der königl. oberste Rechnungshof hat daher

a) die Leitung und Aufsicht über das dortige gesammte finanzielle Rechnungswesen aller Aemter und Kassen zu führen, und für die rechtzeitige Stellung und Eingabe sämmtlicher Rechnungen zu wachen.

b) An ihn werden, wie in den übrigen Kreisen, von allen Rechnungs-Beamten, Kassieren und rechnungspflichtigen Individuen, die Rekurse gegen primitive Rechnungs-Verbescheidungen der Kreis Finanz-Cammer in zweiter und letzter Instanz genommen, und ihm

Digitized by Google

c) dem königl. obersten Rechnungshofe in's Besondere die Re= und Superrevision, dann die definitive Verbescheidung der Haupt=Kasse=Rechnung des Kreises zur Pflicht gemacht.

München, den 17. Mai 1819.

Das Verhältniß des Finanz=Rechnungswesens im Rheinkreise zu dem obersten Rechnungshofe betreffend.

An den königl. obersten Rechnungshof.

Instruction
für das obere Strassen= und Wasserbau=Personal.

Einleitung.

Damit der Strassen= und Wasserbau auf eine seinem wichtigen Endzwecke entsprechende, im ganzen Königreiche möglichst übereinstimmende Weise behandelt werde, erhalten alle Wasser= und Strassenbau=Beamten ausführliche Instruktionen.

Die den obern Beamten, d. i. den königl. Bauräthen, Inspektoren und Ingenieurs zu ertheilenden Instruktionen sind in zu enger Verbindung unter sich, als daß sie streng von einander gesondert werden könnten. Obwohl die den einzelnen Abstufungen dieser Beamten besonders zukommenden Obliegenheiten so viel möglich abgesondert darin angeführt sind, und dadurch die gegenwärtige Instruktion in einzelne Instruktionen zerfällt; so werden sie dennoch Allen im Zusammenhange mitgetheilt, theils, weil sie in mancher Hinsicht sich einander wechselweise ergänzen, theils, weil es überhaupt zweckmäßig ist, daß jeder der einzelnen Baubeamten mit dem ganzen Umfange dieser Instruktionen bekannt werde.

Die Instruktionen für die Wegmeister und Wegmacher werden einzeln abgedruckt.

Allgemeine Instruktion.

§. 1.

Jeder Baubeamte soll sich von dem Bezirke, in welchem ihm sein Wirkungskreis angewiesen ist, so bald wie möglich, die genaueste Kenntniß verschaffen.

Diese Kenntniß soll sich nicht auf die unmittelbar mit seinem Fache verbundenen Gegenstände beschränken, sondern auf alles, was zur Kenntniß eines Landes überhaupt gehört, vorzüglich auf die Handels=, Gewerbs= und landwirthschaftlichen Verhältnisse ausgedehnt seyn. Die zweckmäßige Ausübung der Strassen= und Wasserbau=Kunde ist eines der wichtigsten Mittel zur Erhöhung und Benützung der natürlichen Hülfsquellen eines Staates, und unter diesen vorzüglich der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels; und wem die Anwendung eines Theils der Mittel anvertraut ist, der soll mit dem Zwecke selbst, mit dem, was dem Lande und seinen Bewohnern in dieser Hinsicht wirklich frommt, nicht unbekannt bleiben.

§. 2.

Nicht allein bei Erwerbung der unmittelbar auf das Bauwesen sich beziehenden Lokal=Kennt=

nisse, sondern jederzeit muß zuerst auf das, was vorzugsweise und am nothwendigsten der Hülfe der Kunst bedarf, Rücksicht genommen werden. Es ist überhaupt, vorzüglich nach einer Reihe von Kriegsjahren, binnen welchen die Kräfte des Staates und seiner Bewohner so sehr in Anspruch genommen worden sind, und daher Schonung und Erholung bedürfen, Pflicht, zuerst und ganz allein das dringend Nothwendige zu berücksichtigen.

§. 3.

Nur dieses dringend Nothwendige soll zuerst von jedem Baubeamten in Vorschlag gebracht werden.

Er soll daher bei allen seinen Vorschlägen zuerst auf Erhaltung des bereits Bestehenden Bedacht nehmen. Aber sowohl bei diesen, als bei Neubauten muß vorher immer genau erwogen werden, ob die dafür nöthigen Kosten auch wirklich mit dem dabei beabsichtigten Vortheile im Verhältnisse stehen, ob z. B. der Werth eines durch ein Uferbauwerk irgend einer Art, oder durch eine Fluß-Korrektion, wenn nicht noch andere Rücksichten sie gebiethen, zu schützenden oder zu gewinnenden Bodens den Kosten des Baues wenigstens gleich kömmt.

§. 4.

Bei allen Vorschlägen sowohl, als bei wirklicher Ausführung derselben, soll sich jeder Bau-Beamte weise Sparsamkeit zur Pflicht machen. Er soll daher weder unnütz verschwenden, noch auf Kosten der Zweckmässigkeit und Dauerhaftigkeit zu sparen suchen. Vielmehr sollen alle Bauwerke mit möglichster Festigkeit ausgeführt werden.

Würde man fortfahren, so unsolid, wie nur zu oft geschehen ist, zu bauen; so würde der Staat in Zukunft kaum mehr die Mittel finden, das Bestehende zu erhalten, viel weniger den zu nothwendigen und nützlichen Neubauten erforderlichen Aufwand zu bestreiten. Sparsamkeit auf Kosten der Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit ist wahre Verschwendung; daher es eine der ersten Regeln ist, lieber weniger, aber besser zu bauen.

§. 5.

Was zwar den Schein der Sparsamkeit an sich trägt, aber gewöhnlich gerade die entgegengesetzte Folge hat, sind zu nieder gestellte Kosten-Anschläge. Sie enthalten eine Art Selbsttäuschung, welche manchmal zu voreiligen Unternehmungen verleitet, und die Ordnung im Wirthschaftsplane stört.

§. 6.

Desto mehr entspricht einer weisen Sparsamkeit jede Maßregel, welche dahin führt, die Kosten der Administration ohne Nachtheil des Zweckes zu vermindern, indem alles, was auf diese Weise erspart und den Bauten selbst zugewendet werden kann, aus der Klasse der unfruchtbaren Ausgaben, in jene der nützliche n übergeht.

§. 7.

Die genaue Einhaltung der jährlichen Bau-Etats ist die erste und unerläßlichste Pflicht aller Baubeamten. Jeder derselben ist, in so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, persönlich dafür verantwortlich, daß

a) diese Etats zur vorgeschriebenen Zeit angefertigt, und mit allen Belegen eingesendet,
b) die genehmigten Etats genau eingehalten,
c) über jede unvorhergesehene und unvermeidliche Etats-Ueberschreitung die Nachgenehmigung so frühzeitig als möglich erholt;
d) die Fälle, wo eine noch nicht genehmigte Ausgabe wegen der dringendsten Gefahr auf dem Verzuge geleistet werden muß, auf der Stelle angezeigt, und endlich


Digitized by Google

c) alle derlei Ueberschreitungen im Laufe desselben Jahrs durch anderseitige Ersparungen zu decken gesucht werden.

§. 8.

Für jeden Nachtheil, welcher der Staatskasse oder einzelnen Unterthanen durch willkührliche Abweichungen der Baubeamten von den genehmigten Etats-Summen, oder von den genehmigten Bauplänen zugeht, haften die hieran Schuld tragenden Individuen mit ihrem Vermögen, neben der Strafe, welcher ihre eigenmächtige Handlung nach den Gesetzen unterliegt.

§. 9.

Untreue erheischt beim Bauwesen, wo die Gelegenheit zu derselben so vielfach ist, die größte Aufmerksamkeit und Strenge.

Die obern Behörden und Baubeamten werden daher für die übel angewendete Nachsicht gegen untreue Untergeordnete ausdrücklich verantwortlich erklärt.

§. 10.

Es ist hier nicht die Absicht, für die technische Behandlung des Bauwesens besondere Instruktionen zu ertheilen, da diese durch die Regeln der Baukunst ohnehin gegeben sind. Jedoch werden für einzelne Gegenstände, theils, ihrer vorzüglichen Wichtigkeit wegen, theils weil sie im ganzen Königreiche auf eine gleichförmige Weise behandelt werden müssen, noch besondere Instruktionen gegeben werden.

§. 11.

Der Baubeamte muß mit allen, seinem Fache gänzlich fremden Geschäften, vorzüglich mit unnöthigen Schreibereien und Rechnungs-Gegenständen verschont bleiben. Mit letztern hat sich der Bau-Inspektor gemäß der in der Verordnung vom 17. April 1818 bezeichneten Ausscheidung seines Wirkungskreises von jenem der Rentbeamten, nur in so ferne zu befassen, als es die nöthige Kontrole gegen seine Untergeordneten, und die Sorgfalt, die bewilligte Bausumme sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Positionen, nicht zu überschreiten erfodert. Die Verrechnung selbst, und die damit verbundene Verantwortlichkeit liegt lediglich den einschlägigen verrechnenden Aemtern und Stellen nach bereits darüber bestehenden Normen ob.

In Hinsicht auf die den Baubeamten ausschlüßlich zukommenden Berechnungen und den von ihnen zu beobachtenden Geschäftsgang, enthalten die nachfolgenden Instruktionen die nöthigen Vorschriften, und es ist jedem derselben ausdrücklich verbothen, mehr als jene vorschreiben, von seinen Untergebenen zu fodern, um ihnen nicht die nöthige Zeit zur Besorgung ihrer Baugeschäfte und zu ihrer mit den Fortschritten ihres Faches gleichen Schritt haltenden Ausbildung auf eine unnütze Weise zu rauben.

§. 12.

Dienstes-Nachläßigkeiten oder Vergehungen können von den Baubeamten gegen ihre Untergebenen (mit Ausschluß der Wegmacher, worüber die nachfolgenden Instruktionen das Nähere bestimmen werden) nur durch schriftliche oder mündliche Verweise geahndet werden. Strengere Ahndungen ɛc. können nur von der Regierung des Kreises nach den bestehenden Gesetzen und nach den Vorschriften der Verfassung des Reiches verfügt werden.

§. 13.

Jeder Baubeamte soll genaue und strenge Erfüllung der Pflichten von seinen Untergebenen fodern, und sie selbst erfüllen; allein er soll nicht vergessen, daß nie die Pflichten vollkommener erfüllt werden, als wenn es gerne und mit Liebe für sie geschieht, und daß nichts diese Liebe leichter und vollkommener vernichtet, als unfreundliches, unhöfliches und despotisches Benehmen der Vorgesetzten. Diese sollen sich vielmehr als die Lehrer und Freunde ihrer Unter-

Digitized by Google

gebenen betrachten, und ihre Achtung und Liebe zu erwerben suchen, welches sehr wohl ohne Verletzung der Würde des Dienstes geschehen kann, und seinen Zweck weit vollkommener und sicherer, als Furcht erreicht. Diese Vorschrift ist zu enge mit dem Entzwecke und dem Vortheile des Dienstes verbunden, als daß sie hier mit Stillschweigen umgangen werden dürfte.

§. 14.

Da jeder Baubeamte für Befolgung der Instruktionen, welche seinen Untergebenen ertheilt werden, zu wachen hat, so muß er sich mit denselben genau bekannt machen, und hat, in so ferne sie technische Vorschriften enthalten, sie als einen ergänzenden Theil seiner eigenen Instruktionen zu betrachten.

Instruktion für die Kreisbau-Referenten.

§. 15.

Der Kreisbau-Referent ist in seinem Fache der erste Baubeamte des Kreises, in welchem er angestellt ist. Er ist daher natürlicher- und nothwendiger Weise zuerst und vor allen andern untergeordneten Baubeamten, für die Erhaltung der bereits bestehenden Bau-Werke, für die Zweckmäßigkeit der begutachteten Entwürfe und für die vollkommene Ausführung derselben verantwortlich. Obwohl alle Vorschläge und Entwürfe von den königl. Bau-Inspektoren auszuarbeiten, und den Regierungen der Kreise vorzulegen sind, so hat dennoch der Kreisbau-Referent sie vor Einsendung an das Staatsministerium, nöthigen Falls nach gehöriger Lokal-Untersuchung zu prüfen, zu begutachten, im erfoderlichen Fall abzuändern und zu verbessern. Die gemachten Abänderungen müssen aber jedesmal umständlich motivirt, und mit Beilegung der ersten noch unveränderten Vorlage der Bau-Inspektion eingesendet werden. Dem Kreisbau-Referenten, so wie jedem der übrigen Baubeamten, bleibt es dabei in jedem Falle unbenommen, wenn er es für zweckmäßig hält, einen eigenen von jedem andern gänzlich unabhängigen Entwurf vorzulegen.

§. 16.

Der Kreisbau-Referent soll den untergeordneten Baubeamten bei den von ihnen auszuarbeitenden Vorschlägen und Entwürfen seinen Rath und seinen Beystand nie versagen, wenn er verlangt wird; denn er muß, wenn es nöthig ist, zugleich auch ihr Lehrer seyn, ein Verhältniß, welches er nie unbeachtet lassen darf.

§. 17.

Der Kreisbau-Referent hat über alle vorgeschlagene Bauten und Baukosten, Transferirungen und Baurechnungen in bauwissenschaftlicher und materieller Hinsicht bei der Regierung des Kreises vorzutragen.

Uebrigens wird hier wiederholt, was in der Verordnung vom 5. November 1817 über den Wirkungskreis und das Geschäfts-Verhältniß des Kreisbau-Referenten gesagt ist.

Instruction für die Wasser- und Strassenbau-Inspektoren.

§. 18.

Die Pflichten der Wasser- und Strassenbau-Inspektoren theilen sich in folgende:

I. Sorge für Erhaltung und Ausbesserung der bestehenden Bauwerke,

II. Entwürfe zu den nöthigen Neubauten und Leitung ihrer Ausführung,

III. Beobachtung des vorgeschriebenen Geschäftsganges.

I.

Sorge für Erhaltung und Ausbesserung der bestehenden Bauwerke.

§. 19.

Das erste Erfoderniß ist die genaue Kennt-

Digitized by Google

niß aller in dem Inspektions-Bezirke befindlichen Bau-Gegenstände.

Das wesentlichste Hülfsmittel hiezu ist genaue Aufnahme derselben und die Verfertigung der dazu gehörigen Pläne und Zeichnungen, welche die Bau-Inspektoren nach und nach zu sammeln haben. Der Bau-Inspektor soll keine Gelegenheit unbenützt lassen, diese Bau-Gegenstände gelegenheitlich entweder selbst aufzunehmen, oder wenn ihm ein Inspektions-Ingenieur beigegeben ist, durch diesen aufnehmen zu lassen. Da, wo bei den Bau-Inspektionen bereits einzelne Aufnahmen und Risse vorhanden sind, sollen sie, in so ferne die Brauchbarkeit und die Vollständigkeit der Materialien es gestattet, so viel möglich in ein Ganzes vereinigt, und daraus Flußkarten, wenn auch nur von einzelnen Strecken der Flüsse, verfertigt werden.

§. 20.

Die Bau-Gegenstände werden nach den Rubricken

a) Wasserbau,
b) Brückenbau,
c) Straßenbau

abgesondert behandelt.

a. Erhaltung der Wasserbauten.

§. 21.

Zur Erhaltung der Wasserbauten gehört nicht allein die Erhaltung der künstlichen Wasserbau-Werke jeder Art, sondern insbesondere und vorzüglich die Erhaltung der Schiff- oder Floßbarkeit der Flüsse. Diese erfodern das Reinhalten des Flußes und die Erhaltung der Ziehwege. Da überdieß die zur Fahrbarkeit eines Flußes nöthige Wassertiefe größtentheils von der, ohnehin schon wegen den anliegenden Grundstücken nöthigen Erhaltung der Ufer abhängt, so ist auf ihre Befestigung und auf schleunige Ausbesserung jeder Beschädigung derselben die größte Sorgfalt zu verwenden, und wenn der Saumsal baupflichtiger Adjacenten Gefahr befürchten läßt, der einschlägigen Polizei-Behörde Anzeige hierüber zu machen.

§. 22.

Was hiebei in technischer Hinsicht zu beobachten sey, lehren die Regeln der Baukunde. Es wird daher nur noch an die Nothwendigkeit erinnert, keinen Faschinenbau für vollendet zu halten, bis er nicht vollkommen und dicht mit Weiden bewachsen ist, weßwegen bei der Entwerfung des jährlichen Etats allzeit auf die Kosten für die nöthigen Nachpflanzungen Bedacht genommen werden muß.

b. Erhaltung der Brücken.

§. 23.

Die Brücken sind entweder von Stein, oder von Holz. Steinerne Brücken bedürfen, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt und Festigkeit erbaut sind, beinahe keine Unterhaltung, um so mehr aber die hölzernen. Um ihre Erhaltungskosten in der Zukunft so viel möglich zu vermindern, soll immer bei solchen, welche von einer wenig soliden oder fehlerhaften Konstruktion sind, so wie sich die Veranlassung hiezu darbietet, auf eine festere und zweckmässigere Bauart angetragen, und wenn zu weite Entfernung von brauchbarem Material nicht zu große Hindernisse und Kosten verursacht, auf steinerne Widerlager und Pfeiler, bei ganz kleinen Brücken auch auf steinerne Bögen Bedacht genommen werden. Für die Joche und alle jene Theile einer Brücke, welche die Anwendung von Eichenholz erlauben, soll dieses allmählig an die Stelle des weichen Holzes treten.

§. 24.

Die bei den großen Brücken errichteten Bau-Magazine sollen mit gehörig ausgetrocknetem, guten Bauholze in einer dem Bedürfniß entsprechenden Menge stets versehen seyn. Dabei

Digitized by Google

soll auf die kleinen Brücken aller Art, welche diesen Magazinen nahe genug sind, um daraus versehen werdeu zu können, Bedacht genommen werden. Es ist sowohl durch Theorie als durch Erfahrung erwiesen, daß auf dem Stamme geschältes, und vor dem Fällen ausgetrocknetes Holz alles andere von gleicher Art an Festigkeit und Dauer übertrifft. Es ist daher, wo es nur immer möglich ist, durch wechselseitiges Benehmen mit den Forstbehörden, die Einleitung zu treffen, daß in jenen nahen Schlägen, welche zum Abtreiben bestimmt sind, und in welchen brauchbares Bauholz vorhanden ist, die erfoderliche Menge desselben, zwei Jahre vor dem Hiebe durch Abschälen eines Theiles des Stammes zum allmähligen Austrocknen vorbereitet werde.

§. 25.

Bei hölzernen Brücken, deren Fahrbahn mit Kieslagen bedeckt ist, soll auf die Bretter oder Bohlen, Tannen- oder Wachholder-Reis, ebenfalls auch die Abfälle von Flachs, oder Hanfbrechen, nie aber Mist, wie es bis jetzt hie und da noch gebräuchlich war, gebracht werden. Ueber dieses kömmt eine Lage geschlagener Letten, eine dünne Lage Sand, und dann erst die Kieslage.

c. Erhaltung der Strassen.

§. 26.

Die Erhaltung der Strassen erfodert eine ausführliche Instruktion, welche nachfolgende Gegenstände umfaßt:

1) Anschaffung und Beifuhrung des nöthigen Materials,
2) die Arbeiten für Verbesserung und Erhaltung der Strassen;
3) Aufsicht auf das untergeordnete Strassen-Bau-Personal.
4) Kontrole der Aufrechnung von Material und Arbeit.

1. Anschaffung und Beifuhrung des Materials.

§. 27.

Es ist für die zweckmässige Erhaltung der Strassen unumgänglich nothwendig, daß zu jeder Zeit, wenn man zur Ausbesserung derselben Material bedarf, dieses bereits daliege, und nicht erst beigeführt werden müsse.

In den Kreisen des Königreiches, wo es durch Konkurrenz des Landmannes gegen taxmäßige Bezahlung beigeführt wird, tritt die nöthige Schonung desselben als ein neuer Beweggrund hinzu. Theils, um alle Zeit Vorrath zu haben, theils, um den Landmann nicht zu einer für ihn unbequemen Zeit zur Beifuhr anhalten zu müssen, soll zu Ende jedes Etatsjahres wenigsteus ein Drittheil des zukünftigen Jahrsbedarfs auf den Strassen vorräthig daliegen.

§. 28.

Das Material wird in Haufen von 18 Kubikfuß auf die Strasse geführt. Daß dieses Maß richtig beibehalten werde, muß um so mehr ein Gegenstand der größten Sorgfalt des Bau-Inspektors seyn, um so grösser der Nachtheil für die Strasse und das Aerar ist, wenn diese Haufen zu klein werden. Die Instruktion für die Wegmeister enthält hierüber bestimmte Vorschriften. Wenn das Material aus Kies oder so kleinen Steinen besteht, daß sie nicht in regelmäßigen Haufen aufgestellt werden können, so soll die erfoderliche Anzahl von 3' im Quadrat weiten und 2' hohen Kästen von starken ungehobelten Brettern angeschafft werden, um es nöthigen Falls messen zu können.

§. 29.

Das Material besteht entweder aus Fluß-Kies oder geschlagenen Steinen. Der erste muß rein von fremden Bestandtheilen: als Sand, Erde ꝛc. auf die Straße gebracht werden. Es ist eine höchst schädliche und verschwen-

Digitized by Google

derische Verfahrungs-Weise, ihn unrein, so wie er aus dem Fluße oder aus den Kiesgruben kömmt, zu verwenden.

Die Straße verliert dadurch alle Festigkeit und das Fuhrlohn für diese nicht nur unnütze, sondern sogar schädliche Beimengung, ist zwecklos verschwendet, weil der daraus häufig entstehende Koth wieder weggeräumt werden muß. In den Kiesgruben soll daher der Kies durch Wurfgitter geworfen und auf Kiesbänken an den Flüssen, wenn die Menge und Beschaffenheit des Kieses es vortheilhaft gemacht, mit hinlänglich engen eisernen Rechen zusammen gezogen werden. Das Beifahren von mit Erde oder Sand vermengtem Kies wird daher auf das strengste untersagt.

§. 30.

Das Kleinschlagen der zum Unterhalt der Strassen nöthigen Steine soll so viel es ohne Nachtheil des fortwährenden Bedarfes geschehen kann, von den Wegmachern während des Winters, wo sie am wenigsten mit andern dringenden Arbeiten beschäftigt sind, geschehen. Was die Wegmacher nicht leisten können, muß in Akkord gegeben werden.

2. Arbeiten für Verbesserung und Erhaltung der Strassen.

§. 31.

Ueber die Art, wie die Strassen in Hinsicht auf ihre Erhaltung behandelt werden sollen, enthalten die Instruktionen der Wegmeister und Wegmacher ausführliche Vorschriften. Die Bau-Inspektoren werden in Betreff dieses Gegenstandes dahin verwiesen.

§. 32.

Verschiedene Strassen und zwar vorzüglich die nicht mit Leistensteinen versehenen Kiesstrassen in Altbaiern haben theils ihre ursprüngliche, normalmäßige Breite, theils ihre Form verloren. So ist z. B. bei mehreren derselben auf dem alten, hinlänglich breiten Strassendamm durch unzweckmässiges Aufschütten des Erhaltungs-Materials ein neuerer, schmaler entstanden, der kaum hinlänglichen Raum zum Ausweichen zweier gewöhnlicher Landwagen darbiethet. An andern Strassen wurden die Ränder der Strassendämme weggehauen, und mit der dadurch gewonnenen Erde die Straße ausgebessert, wodurch sie nothwendig ebenfalls zu schmal werden mußte. Daher wurde schon in den Strassenbau-Polizei-Verordnungen vom 26. Jänner 1790 und vom 16. August 1805 die Breite von 26′ ohne Graben als Minimum der Strassen-Breite bestimmt, und den Baubehörden aufgetragen, nicht zu gestatten, daß diese Breite noch mehr geschmälert werde. Es ist jetzt nicht der günstige Zeitpunkt, diesen Strassen mit einem Mahle die nothwendige Breite wieder zu geben; doch soll einstweilen der Abzugskoth der Strassen und die beim Räumen der Graben gewonnene Erde auf eine Weise verwendet werden, daß man jenem Entzwecke so viel möglich näher komme, bis eine zureichende Summe auf seine Erreichung verwendet werden kann.

Da, wo die Strassen so schmal geworden sind, daß nicht mehr hinlänglicher Raum für die nöthigen Vorrathshaufen übrig ist, soll jener Koth und Erde anfangs zu ungefähr 10′ langen und 3′ Schuh breiten Ansätzen, um die Vorrathshaufen darauf legen zu können, in angemessenen Entfernungen von einander verwendet werden. In der Folge können, wenn das nöthige Material dazu vorhanden ist, diese Ansätze fortwährend verlängert werden, um der durchlaufenden Erweiterung der Straße allmählig näher zu rücken.

§. 33.

Auf die allmählige Umwandlung der hie und da so häufigen Holz und Geld verschwendenden unhaltbaren hölzernen Strassen-Durch-

Digitized by Google

lässe, Stützwände, oder Beschlächte, Stunden-Säulen ꝛc. in steinerne, soll nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

§. 34.

Die Straßen-Kanäle und Durchlässe sollen eine Weite von mindestens 3′ erhalten, welche hinlänglichen Raum gewährt, um sie nöthigenfalls ausräumen zu können. Kann man aber der Sohle derselben eine Steigung von $1\frac{1}{2}$′ auf die ganze Straßenbreite geben, so wird das Ausräumen niemals nothwendig. In diesem Falle und überall, wo kein Verstopfen dieser Kanäle zu besorgen ist, kann man ihre Weite auf das Maaß beschränken, welches das durchfliessende Wasser gerade erfodert. Vorzüglich verdient bei jeder eintretenden Reparation von Straßen, Brücken und Durchlässen wohl erwogen zu werden, ob sie nicht ganz entbehrt, oder wenigstens verkürzt werden können, um künftige Reparationen zu ersparen, oder doch zu vermindern.

§. 35.

Alle Arbeiten, welche nicht von den angestellten Wegmachern selbst gemacht werden können, sollen, wenn immer möglich, in Akkord und nicht in Taglohn geschehen. Dahin gehören Steinbrechen, Steinschlagen, Förderung des Kieses, Reinigen und Abheben der Fußbänke, Gräben ꝛc. Nur bei den Arbeiten im Herbste und Frühlinge dürfen, um sie möglichst zu beschleunigen, dem Wegmacher Taglöhner beigegeben werden. Durch diese soll aber keine verschiebbare Arbeit irgend einer Art gemacht werden, welche später durch den Wegmacher allein vorgenommen werden kann.

§. 36.

Es ist nicht genug, daß die Oberfläche der Straße fest und eben erhalten werde; es muß auch sorgfältig für die Erhaltung und Wiederherstellung alles dessen gesorgt werden, was die Straße dem Auge angenehm machen kann; denn jedes öffentliche Gebäude soll nicht allein gut und zweckmäßig, sondern auch schön seyn. Es sollen daher eine vollkommene, gleichförmige und regelmäßige Wölbung der Straßenbahn, ebene, gerade und parallel mit den Leisten-Steinen an ihren Aussenwänden abgestochene Fußbänke, gleich weite, vollkommen regelmäßige Gräben ꝛc. erhalten werden. Ausser dem guten Ansehen, welches eine Straße dadurch erhält, stehen diese Dinge in wesentlicher Verbindung mit der Vollkommenheit der Straße, und zeigen zugleich von dem Fleiße und der Sorgfalt derjenigen, welchen sie anvertraut ist.

Die Kosten werden dadurch nicht vermehrt, vielmehr leistet der Arbeiter, welcher gewohnt ist, seine Arbeit mit Genauigkeit und Sauberkeit zu machen, gewöhnlich wohlfeilere Arbeit, als ein anderer, dem diese Fähigkeit mangelt. Die königl. Bau-Inspektoren sollen daher Sorge tragen, daß die Wegmeister diese Gegenstände nie aus den Augen verlieren, ihre Wegmacher und Akkord-Arbeiter in dieser Hinsicht in genauer und strenger Aufsicht halten, sie hierin belehren, und diejenigen, welche sie für Belehrung unempfänglich finden, als unbrauchbar anzeigen.

§. 37.

Die am Ende des Etats Jahres auf einzelnen Straßenstrecken sich etwa ergebenden Ueberschüsse an Material kann der Bau-Inspektor, wenn dabei keine Uebertragung von einem Rentamte auf das andere statt findet, auf andere Straßenstrecken, wo es nöthig seyn dürfte, verwenden. Für Uebertragung auf andere Rentämter muß er durch geeignete Vorstellung die dazu nöthigen Befehle der Regierung des Kreises veranlassen.

Digitized by Google

§. 38.

Der Bau-Inspektor hat dafür zu sorgen, und sich nöthigen Falls hierüber mit den Landgerichten und Forstämtern zu benehmen, daß die zur Sicherheit und zur Austrocknung der Strassen nöthige Auslichtung zu beiden Seiten jener Strassen, die durch Waldungen ziehen, stets in der gesetzlichen Breite erhalten werden.

§. 39.

Um die für Erhaltung der Strassen nöthigen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht und Leitung zu erhalten, hat der Bau-Inspektor sie des Jahres wenigstens dreimal und nöthigen Falls noch öfter zu bereisen. Auf diesen Reisen sollen zugleich so viel möglich die Materialien für den nächst folgenden Jahres-Etat gesammelt werden.

Wenn der Bau-Inspektor länger als drei Tage seinen gewöhnlichen Wohnort verläßt, so hat er hierüber einen vorläufigen, kurzen Anzeigs-Bericht an die vorgesetzte Kreis-Regierung zu erstatten. Nach zurückgelegter Reise ist der Kreis-Regierung die Reise-Relation vorzulegen, worauf sich im Reisetagbuch, das hierdurch desto kürzer werden kann, zu beziehen ist.

§. 40.

Zu den Mitteln für Erhaltung der Strassen gehören die Strassenbau-Werkzeuge. Die Wegmacher sollen, ausser den in den einzelnen Theilen des Königreiches landesüblichen Werkzeugen, welche von allgemeinem Gebrauche und daher in den Händen jedes Taglöhners sind, noch mit jenen Wegmacher-Werkzeugen, welche entweder allgemein für ihre Arbeiten erfodert werden, oder hie und da für den Lokalbedarf insbesondere nöthig sind, versehen seyn. Zu den ersten gehören Steinschlegel zum Steinschlagen, Schaufeln, eiserne, 10′ — 12′ breite Krücken zum Koth-Abziehen, eine 10′ lange Meßstange, die im §. 9 der Wegmacher-Instruktion beschriebenen Stäbchen, zu den andern Schubkarren eiserne Rechen, Hauen ꝛc.

§. 41.

Die im Anfange des vorigen §. erwähnten landesüblichen Werkzeuge vom allgemeinen Gebrauche hat der Wegmacher eben so, wie jeder Taglöhner selbst, und ausserdem noch eine Schnur von einigen Klaftern Länge anzuschaffen und zu erhalten. Alle übrigen Werkzeuge werden auf Kosten des Aerars angeschafft und erhalten.

Bei den mit den Steinbrechern abzuschliessenden Akkorden soll jedesmal einbedungen werden, daß sie für ihre Werkzeuge selbst zu sorgen haben. Nur in dem Falle, daß sie zu unvermögend sind, sich diese Werkzeuge selbst anzuschaffen, oder überhaupt unter dieser Bedingung keine tauglichen Steinbrecher zu haben seyn sollten, darf von dieser Vorschrift abgewichen werden. Doch soll diese Ausnahme sich nicht auf die allgemein landesüblichen Werkzeuge und auf die Schiebkarren ausdehnen.

Zur Förderung des Kieses in den Kiesgruben und auf den Kiesbänken werden die erfoderlichen Wurfgitter, Wurfschaufeln und eiserne Rechen angeschafft und erhalten.

§. 42.

Um die Berechnung dieser Werkzeuge möglichst einfach und leicht zu machen, so sollen von jeder Art derselben bei jeder Inspektion eine bestimmte unveränderliche Anzahl theils in den Händen der Wegmacher und Steinbrecher, theils als Vorrath vorhanden seyn. Neue Werkzeuge dürfen nur gegen Einlieferung der alten unbrauchbaren hingegeben werden.

Wer das alte Werkzeug nicht zurückgeben kann, muß das neue auf eigene Kosten anschaffen. Die eingelieferten, unbrauchbaren müssen unverzüglich mit neuen ersetzt werden, um die einmal bestimmte Anzahl vollzählig zu erhalten.

Digitized by Google

3. Aufsicht auf das untergeordnete Personal und Bildung desselben.

§. 43.

Als Hülfsmittel, das untergeordnete Personal in den Grenzen der Dienstespflicht zu erhalten, sind den Bau-Inspektoren gegen dasselbe (die Wegmacher ausgenommen) nur mündliche oder schriftliche Verweise gestattet. Im Falle diese unzureichend und strengere Verfügungen nothwendig seyn sollten, ist darüber umständlicher Bericht an die Regierung des Kreises zu erstatten, welche dann nach Umständen verfügen wird.

Gegen die Wegmacher darf der Bau-Inspektor die in deren Instruktion (§. 42) angeführten Lohns-Abzüge in Anwendung bringen. Wenn einer derselben wegen Unthätigkeit dreimal bestraft worden ist, so kann im vierten Falle sein Taglohn eingezogen, und ihm statt dessen irgend eine Akkord-Arbeit, wenn sich hiezu gerade in seinem eignen oder in einem andern Wegmacher-Bezirke eine Gelegenheit darbiethet, zu seinem Unterhalt angewiesen werden. Diese Strafe darf aber nicht länger, als 4 Wochen dauern.

Ueber die Strafen der Wegmacher ist ein eigenes Vormerkbuch zu halten, und vierteljährlich ein Auszug desselben an die Kreis-Regierung einzusenden.

Die Entlassung der Wegmacher kann nur von der Regierung des Kreises auf gehörig motivirten Bericht der Bau-Inspektion verfügt werden.

Die Fälle, wo dieselbe als Strafe eintritt, sind in der Instruktion für die Wegmacher §. 46 angeführt.

Aus Gründen der Sparsamkeit, kann die Entlassung eines oder mehrerer Wegmacher statt finden, wenn voraus zu sehen ist, daß während des Verlaufes einiger Wochen oder Monate, wegen dem guten Zustande der Strasse, oder wegen der Beschaffenheit der Jahres-Zeit wenig auf den Strassen zu thun seyn wird, und auch in den Material-Gruben, Steinbrüchen ꝛc. keine hinreichende Beschäftigung für die Wegmacher vorhanden ist. Wenn eine solche Ersparung möglich ist, hat der Bau-Inspektor pflichtmäßig hierauf Bedacht zu nehmen, und an die Kreis-Regierung Gutachten zu erstatten, wie viele Wegmacher und auf welche Zeit zu entlassen seyn dürften. So viel es dienlich ist, sind die Wegmacher zu jener Zeit zu entlassen, wo der Landmann die meisten Hülfs-Arbeiter bedarf.

Die Strecken der entlassenen Wegmacher sind während ihrer Abwesenheit unter die beibehaltenen zu vertheilen.

Die entlassenen oder vielmehr beurlaubten Wegmacher haben nach dem §. 4 ihre Instruktion, vor andern den Vorzug zur Wiederannahme.

§. 44.

Die Wegmacher stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Wegmeisters. Die Bau-Inspektoren haben Sorge zu tragen, daß die Wegmeister nicht zu nachsichtig gegen die Wegmacher seyen.

§. 45.

Nicht minder Sorgfalt verdient die Bildung der Wegmeister und Wegmacher. Bei den erstern werden zwar schon vor ihrer Anstellung die nothwendigen Kenntnisse vorausgesetzt; demungeachtet fodert ihr Geschäft manche nur durch Erfahrung zu erwerbende Fertigkeit, wobei die Beihülfe und die Belehrung des Bau-Inspektors sehr nützlich wird.

Die Bildung der Wegmacher ist zwar das unmittelbare Geschäft des Wegmeisters; sie kann aber von dem Bau-Inspektor durch manche Mittel befördert und erleichtert werden. Eines

Digitized by Google

derselben ist, daß man unter den Taglöhnern und Hülfs-Arbeitern jene, welche besondere Neigung und Fähigkeit für das Geschäft des Wegmachers zeigen, vorzugsweise zu den vorkommenden Straßen-Arbeiten braucht, sie den geschicktern Wegmachern als Hülfs-Arbeiter, wenn sie diese ohnehin bedürfen, beigiebt, und ihnen auf diese Weise Gelegenheit verschafft, die nöthige Fertigkeit zu erwerben. Eine vorzüglich günstige Gelegenheit, sich gute Wegmacher zu verschaffen, ist neuer Straßenbau. Maurern und Steinhauern ist bey übrigens gleichen Eigenschaften der Vorzug zu geben.

Lesen, Schreiben und Rechnen ist eine unerläßliche Bedingung bei der Annahme eines Wegmachers.

§. 46.

Wegmeister oder Wegmacher, welche neue brauchbare Kiesgruben oder Steingruben und Brüche entdecken, in Gegenden, wo es daran bis dahin mangelte, erhalten, wie bisher, eine angemessene Belohnung. Die Lohns-Abzüge der unfleißigen oder ungehorsamen Wegmacher werden am Ende des Etats-Jahres in jeder Inspektion an die fleißigen Wegmacher nach dem Vorschlage des Bau-Inspektors auf erfolgte Genehmigung der Kreis-Regierung als Prämien vertheilt.

§. 47.

Für alle als strafbar erklärten Handlungen der untergeordneten Wegmeister und Wegmacher, welche der Bau-Inspektor entweder gar nicht bemerkt, oder nicht ahndet, nicht bestraft, nicht anzeigt, wo er dazu verpflichtet wäre, ist er in weit höherem Maße strafbar, als die untergeordneten Aufseher und Arbeiter. Noch mehr erhöhet sich seine Strafbarkeit, wenn er solche Handlungen selbst begeht, oder bei Untergeordneten begünstigt und unterstützt.

Die Kreis-Regierung wird in allen derlei Fällen strenge nach dem Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 §. 10 — 15 verfahren.

4. Kontrole der Aufrechnung von Material und Arbeit.

§. 48.

Eine der wichtigsten Sorgen des Bau-Inspektors ist die Förderung, Beifühfung und Verwendung des Materials, und Verhütung der dabei so leicht möglichen Veruntreuungen, die um so leichter eintreten können, da man bei diesem Gegenstande meistens mit Leuten aus den untersten Volksklassen zu thun hat. Sowohl von Seite der Bau-Inspektionen als der Wegmeister kann die Genauigkeit der hier nöthigen Kontrole nie zu groß und zu strenge seyn; dazu ist eines der wichtigsten und wirksamsten Hülfsmittel der tabellarische Monatsbericht des Wegmeisters (§. 27 Beilage 2 zur Instruktion der Wegmeister).

§. 49.

Da von der Genauigkeit dieser Monatsberichte die Berechnung des Materials und Verhütung von Veruntreuungen größtentheils abhängt, so muß auf Genauigkeit in Verfassung derselben mit der größten Strenge gesehen werden.

Eine sorgfältige Vergleichung der Scheine über beigeführtes Straßen-Material mit den Material-Abzählungs-Protokollen der Wegmeister (deren Instruktion §. 4), ferner mit der Angabe und Aufrechnung der Arbeiten, die auf das Material Bezug haben, z. B. Material-Förderung, Steinschlagen u. d. gl. giebt Gelegenheit, manche allenfalls eingeschlichene Irrthümer und Unrichtigkeiten ꝛc. zu entdecken.

Ausser diesem soll sowohl der Bau-Inspektor als der Inspektions-Ingenieur bei seinen Geschäfts-Reisen die unbedeutende Mühe, die

Digitized by Google

Material-Haufen hie und da auf dem kleinen Raum einer Achtelstunde zu zählen, und das Resultat dieser Zählung mit dem jüngsten Monatsberichte des Wegmeisters und seinem Reise-Manuale zu vergleichen, nicht für zu groß halten.

Auf diese Weise wird der Wegmeister, wenn er, was wohl nicht zu erwarten seyn sollte, sich Unterschleif erlauben, oder wenn er aus Unachtsamkeit in der Verrechnung des Materials unrichtig seyn sollte, der fortwährenden Gefahr, entdeckt zu werden, ausgesetzt seyn.

II.

Entwürfe zu den nöthigen Neubauten und Leitung ihrer Ausführung.

§. 50.

Die Entwürfe zu Neubauten jeder Art müssen allezeit mit vollständigen Zeichnungen, d. i., Aufriß, Grund, Plan, Längen und Querprofilen 2c. begleitet seyn.

Diese Zeichnungen sind nach folgendem Maßstab zu verfertigen.

Der baierische Fuß wird getheilt:

a) für spezielle geometrische Aufnahmen der Fluß- und Straßen-Karten in 2500 Theile;
b) für die Uebersichts-Karten derselben in 20,000 Theile;
c) für die Längen-Profile der Fluß- und Straßen-Karten in 1250 Theile.

Die Höhen werden in der Regel nach zehnmal größerm Maßstabe gezeichnet, der da, wo vorzügliche Genauigkeit nöthig ist, auch noch vergrößert werden kann;

d) für die Querprofile der Straßen und Flußkarten in 100 Theile;
e) für Brücken- Straßen- Kanäle und Land-Gebäude in 120 Theile.

Zeichnungen von geometrischen Aufnahmen, welchen Berichte oder Akten beigelegt werden, können auch nach 5000- oder 10,000-theiligen Maßstab reduzirt werden, in so ferne es, um nicht übermäßig große und dadurch unbequeme Plane beizulegen, unbeschadet der dem Zwecke nöthigen Deutlichkeit geschehen kann. Es bleibt daher für solche Fälle die Wahl des anzuwendenden Maßstabes dem Kreisbau-Referenten überlassen.

§. 51.

Die für alle Bauten nöthigen Ueberschläge müssen mit aller Ausführlichkeit und Genauigkeit verfaßt und in die gehörigen aus der Art des Baues selbst hervorgehenden Hauptrubricken abgesondert werden, z. B. beim Straßenbau:

Grundentschädigungen,
Material,
Einschneiden, Aufdämmen und Planiren der Straße,
Setzen der Leistensteine,
Legen des Grundbaues,
Aufbringen u. Kleinschlagen der Decklage,
Steinhauer-, Maurer- und Zimmer-Arbeit,
Werkzeuge.

§. 52.

Alle Entwürfe und Ueberschläge müssen in der Regel von dem Bau-Inspektor unmittelbar selbst bearbeitet werden. Dort, wo ihm ein Inspektions-Ingenieur beigegeben ist, kann er sich zu den nöthigen Vorarbeiten und Zeichnungen der Hülfe desselben bedienen.

§. 53.

Der Bau-Inspektor ist zwar berechtigt, über die Art des zu machenden Entwurfes sich mit dem Kreisbau-Referenten mündlich oder schriftlich zu berathen.

Doch soll er bei der Ausarbeitung stets von seinen eigenen Kenntnissen und Ansichten geleitet werden. Seine Fähigkeit wird höhern Orts größtentheils nach diesen Arbeiten beurtheilt werden.

§. 54.

Die unmittelbare Leitung der wichtigen Neubauten ist in jenen Inspektionen, welchen ein

Digitized by Google

Inspektions-Ingenieur beigegeben ist, diesem, minder wichtige einem Werk- oder Wegmeister zu übertragen. Im Falle mehrere derselben zugleich vorkommen, welche das ganze Personal der Bau-Inspektion in Anspruch nehmen, übernimmt den wichtigsten der Inspektor selbst. Uebrigens hat er für die zweckmäßige Ausführung dieser Bauten zu wachen, und sich daher, so oft es nöthig ist, auf den Bauplätzen einzufinden.

§. 55.

Alle einzelnen Theile der Ausführung, bei welchen eine Vernachläßigung oder schlechte Arbeit leicht zu entdecken, oder ihr vorzubeugen ist, sollen, wenn immer möglich, in Akkord gegeben werden, z. B. Erdarbeiten nach dem Kubikmaße, beim Straßenbau das Legen des Grundbaues nach dem Quadratmaße, das Setzen der Leistensteine, die Gräben nach Längenmaße ꝛc. Die Bedingnisse des Akkordes sind hiebei jedesmal genau und schriftlich festzusetzen, damit später keine Zweifel und Widersprüche über die wechselseits eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen können. Nie aber sollen Arbeiten, bei welchen eine Vernachläßigung schwer zu verhüten, oder erst spät oder gar nicht zu entdecken ist, in Akkord gegeben, sondern jedesmal unter unmittelbarer sorgfältiger Aufsicht verfertigt werden.

§. 56.

In jedem Falle, wo einem Baubeamten die Ausführung eines Baues oder die Aufsicht über denselben übertragen wird, muß ihm eine ausführliche, ins Einzelne gehende Instruktion ertheilt werden. Wenn während des Baues besondere Weisungen nöthig befunden werden, so sollen diese ebenfalls schriftlich geschehen, und in beiden Fällen sowohl die ertheilten als empfangenen Weisungen den Akten beigelegt werden. Nur in unwichtigern Gegenständen können auf den Bauplätzen blos mündliche Befehle gegeben werden. In diesem Falle aber bleibt es dem Befehle gebenden Baubeamten überlassen, sich die Ertheilung derselben, wenn er es für nöthig erachtet, schriftlich bescheinigen zu lassen.

III.

Geschäfts-Führung.

§. 57.

Obwohl der Bau-Inspektor gemäß der in der Verordnung vom 17. April 1818 bezeichneten Ausscheidung seines Wirkungskreises von jenem der Rentämter, keine Gelder einzunehmen, auszugeben, oder zu verrechnen hat, so liegt ihm doch über die Summen, welche jährlich unter seiner Leitung verwendet werden, eine genaue Buchführung ob, damit er selbst, die verrechnenden Rentämter und die vorgesetzte Kreis-Regierung fortwährend die klare Uebersicht behalten, wie viel im Ganzen und für jeden Bau-Gegenstand insbesondere verwendet werden dürfe; wie viel bereits verwendet, und wie es verwendet worden sey.

§. 58.

Die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, und überhaupt Ordnung im Geschäftsgange der Bau-Inspektion zu erhalten, sind:

1) der jährliche Bau-Etat,
2) das Manual,
3) die Zusammenstellung der Monats-Berichte der Wegmeister über die Verwendung des Straßen-Materials und die geleisteten Straßen-Arbeiten ꝛc.
4) das Geschäfts-Protokoll,
5) das Vormerkbuch über die Strafen der Wegmacher,
6) das Tagbuch über die Geschäfts-Reisen.

1) Bau-Etat.

§. 59.

Der jährlich von jeder Bau-Inspektion anzufertigende Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Etat richtet sich im Wesentlichen nach der Form

Digitized by Google

und den Rubricken, welche für den Hauptbau-Etat eines jeden Kreises vorgeschrieben sind, und wozu er eine Beilage bildet.

Nur unterscheidet sich der Spezial-Etat der Bau-Inspektion von dem Haupt-Etat des Kreises wesentlich dadurch, daß ersterer nach der Verordnung vom 5. November 1817 §. 24 nach Landgerichts- und Rentamts-Bezirken ausgeschieden, und mit den in das kleinste Detail gehörig ausgebildeten, jedoch im Zusammenhange vorgetragenen Baukostens-Ueberschlägen belegt seyn muß.

§. 60.

Der jährliche Bau-Etat ist der verläßlichste Probier-Stein, ob der Bau-Inspektor dem Berufe eines höhern Baubeamten, so wie er oben in der allgemeinen Instruktion bezeichnet ist, völlig gewachsen sey, ob er die nothwendigen und dringenden Baugegenstände von den entbehrlichen oder doch verschieblichen zu unterscheiden, den nöthigen Kosten-Aufwand richtig zu bemessen, sonach verläßige Voranschläge anzufertigen, und in seinen Bau-Entwürfen, Zweckmäßigkeit und Schönheit mit kluger Sparsamkeit zu verbinden verstehe.

Damit nicht bloß die königliche Kreis-Regierung, sondern auch das Staats-Ministerium Gelegenheit erhalte, die einzelnen Bau-Inspektoren nach Verdienst zu würdigen, ist oben §. 15 vorgeschrieben worden, daß die Bau-Entwürfe derselben jedesmal unverändert zur Einsicht eingesendet werden müssen, selbst in dem Falle, wenn die Kreis-Regierung eine Abänderung für zweckmäßig erachtet.

Auch ist angeordnet, daß in dem jährlichen Haupt-Bau-Etat des Kreises die von jeder Bau-Inspektion vorgeschriebenen, die von der Kreis-Regierung begutachteten, und die von der allerhöchsten Stelle genehmigten Bau-Summen neben einander gestellt werden müssen, damit sogleich in die Augen falle, welche Bau-Inspektionen sich in ihren Voranschlägen dem nöthig erachteten Bedarf am meisten genähert haben.

Eine ähnliche Zusammenstellung findet am Schluße des Jahres in dem Rechenschafts-Berichte über das Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Wesen eines jeden Kreises statt.

§. 61.

Kein Baubeamter darf willkührlich über die Gebäude oder über die Gelder des Staates verfügen; er haftet demnach persönlich für jeden eigenmächtig unternommenen oder abgeänderten Bau, für jede ohne erhaltene Genehmigung veranlaßte Ausgabe und für alle hieraus erwachsende Nachtheile.

Wenn der Bau-Inspektor die Abänderung eines genehmigten Bauplans wegen inzwischen veränderten Verhältnissen oder aus andern Ursachen pflichtmäßig für nothwendig erachtet, so hat er hierüber unverzüglich an die vorgesetzte Kreis-Regierung zu berichten.

Eben so liegt ihm ob, jede voraus zu sehende Etats-Ueberschreitung in dem Augenblicke, wo er sich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt, der Kreis-Regierung anzuzeigen, und in einem motivirten Berichte um Nachgenehmigung zu bitten.

Nur die unverkennbarste und erweislichste Gefahr auf dem Verzuge kann den Bau-Inspektor berechtigen, eine Arbeit anzuordnen, ehe die Genehmigung hiezu erfolgt ist; und auch in diesem Falle muß er in demselben Augenblicke Anzeigsbericht an die Kreis-Regierung erstatten, um sich die Genehmigung zu erbitten. Uebertretungen dieser schon in den frühern Dienstes-Instruktionen erhaltenen Bestimmungen, haben, nebst dem Ersatze der eigenmächtig veranlaßten Kosten auch die stuffenweise Anwendung der im Edikte vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener §§. 11 — 15 festge-

Digitized by Google

setzten Disziplinarstrafen und endlich nach §. 10 dieses Gesetzes, die Degradation oder gänzliche Dienstes-Entlassung zur unausbleiblichen Folge.

§. 62.

Den Fällen, wo unvorhergesehene Nachgenehmigungen im Laufe des Jahres unvermeidlich werden können, stehen andere gegenüber, wo unvorhergesehene Ersparungen eintreten.

Wenn sich der Bau-Inspektor von der Möglichkeit einer solchen Ersparung überzeugt, soll er gleichfalls Anzeigs-Bericht an die Kreis-Regierung erstatten, damit nöthigen Falls die eintretenden Ueberschreitungen durch Transferirung der ersparten Ausgaben gedeckt, oder ausgeglichen werden können.

2. Manual.

§. 63.

Keine Ausgabe für Strassen-, Brücken- und Wasser-Bauten darf bei einem Rentamte geleistet werden, wenn nicht die dafür ausgestellte Quittung oder Zahlungs-Berechnung vom einschlägigen Weg- oder Werkmeister und von der Bau-Inspektion unterzeichnet und als zahlbar anerkannt ist.

Jede solche Quittung oder Zahlungs-Berechnung muß, bevor sie der Bau-Inspektor kontrasignirt, in sein Manual eingetragen werden.

Die Aushändigung eines unterzeichneten Scheines an den Schein-Aussteller, ohne daß er in das Manual des Inspektors eingetragen ist, gehört zu den größten und ahndungswürdigsten Dienstes-Vergehen eines Bau-Inspektors, und unterliegt ohne mindeste Nachsicht der strengsten Bestrafung.

§. 64.

Das Manual soll den Bau-Inspektor in den Stand setzen, sich jeden Augenblick zu überzeugen, wie sich bei jeder Ausgabs-Rubrick die wirkliche Verwendung zur Nachgenehmigung verhalte.

Das Manual erhält daher die 4 Haupt-Rubriken:

I. Administration,
II. Strassenbau,
III. Brückenbau,
IV. Wasserbau,

und dann alle einzelnen Ausgabs-Positionen, wie der jährliche Bau-Etat.

Bei jeder einzelnen Ausgabs-Position wird vorgetragen:

A. was hiefür im Etat
a) ursprünglich genehmigt,
b) später etwa nachgenehmigt, oder
c) wieder hinweggenommen und transferirt worden,
d) was demnach zu verwenden sey.

B. Was allmählig gemäß den einzelnen kontrasignirten Scheinen und Zahlungs-Listen wirklich verwendet wird.

Jeder von einer Bau-Inspektion kontrasignirte und beim Rentamte präsentirte, aber auf keiner Genehmigung beruhende, oder die genehmigte Summe übersteigende Schein wird an den Bau-Inspektor zur Selbstzahlung zurückgewiesen. In demselben Augenblicke nimmt das Rentamt eine Abschrift vom Scheine, und sendet sie an die Kreis-Regierung zur weitern Einschreitung gegen den Bau-Inspektor ein. Für die Eintragung der Scheine enthält das Manual folgende Rubriken:

1) Tag, an welchem der Schein vom Inspektor kontrasignirt wird;
2) Nro., womit nachher auch der Schein bezeichnet wird;
3) Gegenstand, wofür die Zahlung zu leisten ist;
4) Geldbetrag;
5) Name des Schein-Ausstellers.

Erst nach geschehener Eintragung in das Manual ist der Schein vom Bau-Inspektor zu

Digitized by Google

kontrasigniren, wobei zugleich aber in der rechten Ecke bemerkt wird

das Datum der Eintragung ins Manual,
das laufende Nr. des Manuals,
die Hauptausgabs-Rubrik,
das Rechnungs-Jahr, für welches die Zahlung zu leisten ist, z. B.

$\frac{6}{15}$19 Nr. 15. Strassenbau für 18$\frac{1}{1}$8. So lange ein Schein dieses Zeichen nicht an sich trägt, daß er von der Bau-Inspektion ins Manual eingetragen worden sey, verweigert das Rentamt die Bezahlung, ohngeachtet der Unterschrift des Bau-Inspektors; zugleich aber nimmt das Rentamt eine Abschrift von dem Scheine, und schickt ihn an die Kreis-Regierung ein, um die weitere Einschreitung gegen das ordnungswidrige Verfahren des Inspektors zu veranlassen.

§. 65.

Um die Kontrole zwischen den Bau-Inspektionen und Rentämtern zu erleichtern, wird für jedes Rentamt, welches für eine Bau-Inspektion Zahlungen zu leisten hat, ein besonders Manual angelegt. Am Schluße des Monats theilt der Bau-Inspektor jedem einschlägigen Rentamte einen wörtlichen Auszug aus seinem Manual mit.

§. 66.

Auch an die Kreis-Regierung muß vom Manual in Gemäßheit der Verordnung vom 17. April 1818 periodisch, und zwar wenigstens alle Vierteljahre ein Auszug eingesendet werden.

Uebrigens wird die Kreis-Regierung Sorge tragen, daß nicht nur der Kreisbau-Referent bei seinen Nachsichts-Reisen, sondern auch die übrigen Amts-Visitations-Kommissärs, so oft sie an den Sitz einer Bau-Inspektion kommen, Nachsicht pflegen, ob das Manual vorschriftsmäßig geführt werde.

3. Zusammenstellung der Monats-Berichte der Wegmeister.

§. 67.

Der Bau-Inspektor hat die Resultate der Monatsberichte der Wegmeister in einer eigenen Tabelle am Ende eines jeden Monats zusammen zu stellen, und am Schluße des Jahres eine Hauptübersicht derselben anzufertigen. Der Entzweck dieser Zusammenstellung ist im 27ten §. der Instruktion für die Wegmeister deutlich ausgesprochen. Sie ist bei den Bau-Inspektionen aufzubewahren, um aus ihr, in Verbindung mit dem Manuale für die Ausgaben, die erfoderlichen Aufschlüsse und Nachweisungen nöthigen Falls erholen zu können.

4. Das Geschäfts-Protokoll.

§. 68.

Das Geschäfts-Protokoll der Bau-Inspektion muß den Tag, die Zahl und den Betreff aller ämtlichen Einläufe, den Tag und Betreff aller Ausfertigungen enthalten.

5. Das Vormerkbuch über die Strafen der Wegmacher.

§. 69.

Den Zweck dieses Vormerkbuches, wonach dessen Form einzurichten ist, entwickelt die Instruktion der Wegmacher. Vierteljährig ist ein Auszug desselben an die Kreis-Regierung einzusenden.

6. Das Tagbuch über die Geschäfts-Reisen.

§. 70.

Dieses Tagebuch, welches den Reise-Diäten des Bau-Inspektors zum Belege dient, ist in Gemäßheit der Verordnung vom 17 April 1818 periodisch der Kreis-Regierung zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Instruktion für die Ingenieurs.

§. 71.

Der Kreis-Ingenieur hat die nöthigen Aufnahmen und Vorarbeiten für die wichtigeren Bau-Unternehmungen, wenn sie ihm von der Kreis-Regierung übertragen werden, vorzunehmen.

§. 72.

Uebrigens ist der Kreis-Ingenieur als der technische Rechnungs-Kommissär der Kreis-Regierung für die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Gegenstände zu betrachten, und wird als solcher vom Kreisbau-Referenten zu Hülfs-Arbeiten bei der Prüfung der Bau-Anschläge und Etats verwendet. In der Hauptsache aber bleibt diese Prüfung selbst eines der wichtigsten Berufs-Geschäfte des Kreisbau-Referenten (§. 15).

§. 73.

Den Inspektions-Ingenieuren liegen die in den Inspektions-Bezirken nöthigen Aufnahmen und Vorarbeiten zu Neubauten jeder Art ob. Eben so das Reinzeichnen der Karten, Pläne und Baurisse jeder Art.

Zugleich sind sie als Aktuare der Bau-Inspektion zu betrachten, und haben sich jeder in diesem Berufe liegenden Arbeit, welche ihnen vom Inspektor übertragen wird, zu unterziehen.

§. 74.

Die Kreis-Ingenieurs und Inspektions-Ingenieurs sind überhaupt zur Unterstützung der Kreisbau-Referenten und der Bau-Inspektoren in den denselben zukommenden Dienst-Geschäften bestimmt.

Ihre Instruktion ist daher mit den für dieselben bestimmten Instruktionen in wesentlicher Verbindung, und ihre Dienst-Obliegenheiten gehen größtentheils von selbst aus dem eben angeführten Verhältnisse und jenen Instruktionen hervor.

§. 75.

Wenn fehlerhaft befundene Arbeiten der Ingenieurs umgearbeitet werden müssen, so sind die auf diese Umarbeitung erlaufenden Kosten durch Gehalts-Abzüge zu decken.

München, den 26. August 1819.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Instruction für die Wegmeister.

Für die zur Erhaltung der Straßen nöthige Aufsicht und Arbeiten erhalten die Wegmeister gegenwärtige Instruktion, welche sie genau zu befolgen haben.

I.

Anschaffung und Beifuhrung des Materials.

§. 1.

Der Wegmeister hat die größte Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß das Material, welches zur Erhaltung der Straßen verwendet wird, in möglichst guter Beschaffenheit aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben, und in vorgeschriebener Zahl und Größe der Haufen beigeführt werde.

§. 2.

Ist dieses Flußkies oder anderer in eigenen Gruben gegrabener Kies, so muß derselbe, damit er vom Sande möglichst rein erhalten wer-

Digitized by Google

de, entweder durch das Wurfgitter geworfen, oder mit eisernen Rechen zusammen gezogen werden. Es ist daher mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß dieses Material nicht eher auf die Strasse angeführt werde, bis es vollkommen gereinigt ist, wofür der Wegmeister ausdrücklich verantwortlich erklärt wird.

§. 3.

Bestehet das Material aus Steinen, so sind diese entweder im Walde oder auf Feldern zusammengelesen, oder in Steinbrüchen gebrochen. Jene sind gewöhnlich nicht so gut, wie diese. In diesem Falle soll der Wegmeister stets darauf bedacht seyn, in jenen Gegenden, wo bisher nur zusammengelesene, weniger gute Steine zu haben sind, bequem gelegene Steinbrüche aufzufinden und anzuzeigen.

§. 4.

Das Material soll in Haufen, welche 18 Kubikfuß enthalten, auf die Strasse geführt werden. Um dem Wegmeister die Aufsicht über diesen Gegenstand zu erleichtern, wurden die Wegmacher in den §§. 23, 24 und 25 ihrer Instruktion verpflichtet, ebenfalls für die gehörige Größe dieser Haufen zu sorgen.

Uebrigens ist in dem §. 30 der Instruktion der Wegmacher ausdrücklich vorgeschrieben, daß kein Materialhaufen klein geschlagen, oder gar auf die Strasse eingeworfen werden darf, bevor derselbe vom Wegmeister besichtigt, aufgezeichnet und annehmbar erklärt worden ist.

Diese Besichtigung und Aufzeichnung muß dort, wo das Material durch Konkurrenz gegen taxmäßige Bezahlung aufgeführt wird, in Gegenwart eines Abgeordneten der einschlägigen Gemeinde oder des Landgerichts geschehen.

Bei der Besichtigung hält der Wegmeister ein Abzählungs-Protokoll, welches folgende Rubriken enthalten muß:

1) wie viele Materialhaufen nach der getroffenen Repartition auf jede ½ Stunde angefahren werden sollten;
2) wie viele hievon bei der Abzählung wirklich angefahren waren, und zwar
   a) in der gehörigen Größe und Qualität, also annehmbar, oder
   b) nicht annehmbar;
3) wie viele Haufen demnach der Fuhrmann oder die Gemeinde noch anzuführen habe, und binnen welcher Zeit;
4) Unterschrift des Fuhrmanns oder des Abgeordneten der Gemeinde.

§. 5.

Es ist zwar mit einiger Uebung leicht, die Größe der Haufen nach dem Augenmaße zu beurtheilen. Demungeachtet soll der Wegmeister immer von den neu beigeführten Haufen bei deren Abzählung einige von dem Wegmacher in der vorgeschriebenen Form und Größe (Instruktion für die Wegmacher §§. 24, 25) aufstellen lassen, um sich von der gehörigen Größe der Haufen zu überzeugen.

Findet er entweder auf diese Weise, oder durch den blossen Anblick, daß die Haufen zu klein sind, so muß sie der Fuhrmann auf seine Kosten in Haufen von der vorgeschriebenen Form und Größe umsetzen lassen, und es werden nur so viele Materialhaufen in das Abzählungs-Protokoll aufgenommen und quittirt, als nach der Umsetzung übrig geblieben, und annehmbar gefunden worden sind.

Sind die zu klein befundenen Haufen von einer Gemeinde in der Konkurrenz angefahren worden, so muß die Gemeinde auf jeden einzelnen Haufen so viel Material nachliefern, bis er die gehörige Größe hat, und hievon muß sich der Wegmeister neuerdings überzeugen, ehe die Konkurrenz als erfüllt quittirt wird.

Digitized by Google

§. 6.

Auf diese Weise soll in jedem Falle, wenn die Haufen zu klein sind, verfahren werden. Niemals aber darf der Wegmeister dem durch zu kleine Haufen dem Aerar drohenden Schaden dadurch vorzubeugen suchen, daß er bei unverändert bleibenden Haufen nach einer vorausgehenden Schätzung eine geringere Anzahl quittirt, und folglich dem Fuhrmanne einen Abzug macht; denn auf diese Weise kömmt eine größere Anzahl Haufen auf die Straße zu liegen, als in den Rechnungen erscheint, wodurch sehr leicht Verwirrung in der Material-Rechnung entsteht; auch würde ein solcher auf einer willkührlichen und ungewissen Schätzung beruhender Abzug Veranlassung zu gerechten Beschwerden geben.

§. 7.

Der Wegmeister ist dafür verantwortlich, daß nicht mehr Material-Haufen quittirt werden, als wirklich angefahren sind, daß ferners kein Material-Haufen angenommen und quittirt werde, welcher entweder das rechte Maß nicht hat, oder welcher deswegen von schlechter Qualität ist, weil ihn der Fuhrmann oder die Gemeinde nicht aus der angewiesenen Kiesgrube, Steinbruche rc. genommen hat.

§. 8.

Die Entfernung der Materialhaufen unter sich nach der durch den genehmigten Etat bestimmten Haufenzahl hat der Wegmeister dem Wegmacher anzugeben. Hiebei muß aber genaue Rücksicht auf die Beschaffenheit der Strasse genommen werden, da in der nämlichen ½ Stunde manchmal eine Strassen-Strecke wegen zu geringer Wölbung u. d. gl. mehr Material erheischen kann, als eine andere.

§. 9.

Die Materialhaufen sollen ohne dringende Nothwendigkeit, um die Strasse nicht zu sehr zu beengen, nie auf beide Seiten derselben zugleich gelegt werden.

II.

Verwendung des Materials.

§. 10.

Der Wegmeister soll jeder Zeit sorgen, daß es, wenn das Material in Steinen besteht, nicht an geschlagenem Material fehle. Er muß daher sorgen, daß es zu gehöriger Zeit und immer da zuerst geschlagen werde, wo es am ehesten nöthig ist. Er soll aber auch nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, und an Stellen, wo das Einwerfen nicht sobald nöthig wird, viele Steine schlagen lassen, weil sie dann zu lange liegen bleiben müssen, und durch die Fuhrleute, vorzüglich an Bergen, zusammen gefahren werden.

§. 11.

Das Einwerfen der Materialhaufen darf nie der Willkühr der Wegmacher überlassen bleiben. Der Wegmeister soll denselben daher immer die Stellen, wo sie einzuwerfen haben, und auf welche Weise es geschehen soll: ob nämlich bloß Geleise auszufüllen, oder die ganze Strasse zu überschütten seye, bestimmen.

§. 12.

Dabei muß immer vorzüglich auf die Erhaltung einer zweckmäßigen Wölbung der Strasse gesehen werden. Sie beträgt den 36ten Theil der Strassenbreite, oder auf 3 Fuß der Breite einen Zoll. Diese Höhe hat der Wegmeister jedem Wegmacher für seine Strassen-Strecke anzugeben, und dafür zu sorgen, daß sie genau erhalten werde; bei mit Leistensteinen versehenen, sehr oft höher gewölbten ältern Steinstrassen ist aber hiebei auf die ursprüngliche Anlage Rücksicht zu nehmen, und es läßt sich hierüber nichts Allgemeines bestimmen.

Uebrigens ist eben so strenge darauf zu halten, daß eine Strasse, welche schon die gehörige Wölbung hat, nicht noch höher gewölbt werde, — als darauf, daß eine Strasse ihre gehö-

Digitized by Google

rige Wölbung nicht verliere. Zu hoch gewölbte Strassen sollen nur durch Erhöhung der Fußbänke flacher gemacht werden, wobei an Steinstrassen die Leistensteine höher gesetzt werden müssen. Dieses darf aber nie ohne besondere Weisung der Bau-Inspektion geschehen.

§. 13.

Die Erhaltung dieser Höhe nebst der nothwendigen Ausfüllung der Geleise muß bestimmen, wie viele Haufen eingeworfen werden sollen. Die verschwenderische Gewohnheit, zu bestimmten Zeiten alles bereit liegende Material ohne alle andere Rücksicht auf die Strasse zu werfen, muß daher ein für allemal beseitigt werden.

Wenn es nöthig ist, die Strasse ganz mit frischem Material zu bewerfen, und tiefe Geleise in dieselben eingeschnitten sind, so müssen diese zuvor mit gröberm Material, wenn es vorhanden ist, ausgefüllt werden.

III.

Erhaltung und Wölbung der Strasse, der Seitengräben und Dämme.

§. 14.

Es ist nicht genug, daß die Wölbung der Strasse ihre Höhe in der Mitte habe; sie muß möglichst genau einen Theil eines Kreisbogens bilden. Sie darf daher nicht, wie es oft der Fall ist, in der Mitte flach und eben seyn, und sich erst am Rande plötzlich herabneigen; dadurch bleibt das Wasser auf der Mitte der Strassen stehen; und diese wird auf den Seiten so abhängig, daß ein beladener Wagen, ohne Gefahr, umzuwerfen, sich nicht dem Rande der Strasse nähern kann. Die Strasse muß schon von der Mitte an, sich in einer sanften Bogenlinie gegen die Leistensteine, und bei Kiesstrassen ohne die Leistensteine gegen die Gräben herabneigen. Hiezu gehört allerdings ein gutes Augenmaß und vorzügliche Aufmerksamkeit von Seite des Wegmachers. Der Wegmeister soll daher alle Mühe und nöthigen Falls auch Strenge anwenden, daß die Wegmacher diese Wölbung genau beurtheilen und erhalten lernen.

§. 15.

Wenn durch Ackern oder irgend auf andere Weise die Gräben oder die Fußbänke beschädigt werden, und der Thäter das Verdorbene auf die erste Warnung des Wegmachers oder auf geschehene Anzeige beim Gemeinde-Vorsteher nicht wieder herstellet, so hat der Wegmeister darüber schriftliche Anzeige an den Gemeinde-Vorsteher, und wenn diese ohne Wirkung bleibt, an die Strassenbau-Inspektion zu machen. Das nämliche gilt von dem Behacken der Seitenflächen der Strassendämme, weil diese dadurch locker gemacht, und dann vom Regen abgespühlt werden, wodurch die Dämme selbst nothwendig schmäler werden müssen.

Der Wegmeister ist berechtigt, das, was unbefugter Weise auf die zur Strasse gehörigen Dämme gepflanzt worden, ohne weiters vernichten zu lassen.

§. 16.

Der Wegmeister hat darüber zu wachen, daß die Strassen nicht durch Abfahrten auf die Seitengründe verdorben, und daß dort, wo Strassengräben bestehen, Brücken über dieselben für die Abfahrten unterhalten werden. Bei Dammstrassen dürfen die Abfahrten nicht in den Strassenkörper einschneiden, sondern müssen, wo sie von der Strasse abgehen, gleich hoch mit den Fußbänken seyn. In der Regel sind diejenigen, welche diese Abfahrten nothwendig haben, zu ihrer Anlage und Unterhaltung verbunden.

§. 17.

Wo die Gemeinden die durch ihre Ortschaften ziehenden Strassen selbst unterhalten müssen, hat der Wegmeister dafür zu sorgen,

Digitized by Google

daß die dazu nöthige Arbeit zweckmäßig und zu gehöriger Zeit geschehe. Geschieht dieses nicht, und bleiben seine darüber gemachten Erinnerungen unbefolgt, so hat er zuerst schriftliche Anzeige an den Gemeinde-Vorstand, und wenn diese ohne Erfolg bleibt, an die Straßenbau-Inspektion zu erstatten.

§. 18.

Wo die Unterhaltung der durch Ortschaften ziehenden Straßen dem Aerar obliegt, hat der Wegmeister wenigstens darüber zu wachen, daß die Gemeinde alle zu Gunsten der Straße bestehende Polizei-Gesetze pünktlich beobachte. Wenn seine Auffoderungen hiezu an die Gemeinde-Vorsteher fruchtlos bleiben, so hat er der Bau-Inspektion Anzeige zu machen.

§. 19.

Was ausserdem die Behandlung der Strasse betrifft, so wird der Wegmeister auf die Instruktion für die Wegmacher hingewiesen, welche er überhaupt als einen ergänzenden Theil seiner eigenen Instruktion zu betrachten hat.

§. 20.

Dem Wegmeister ist es übrigens ebenso, wie dem Wegmacher, strengstens untersagt, Straßen-Arbeiten, Fuhren, Material-Lieferungen u. d. gl. in Akkord zu übernehmen, und zwar weder in seinem eigenen, noch unter einem fremden Namen, weder für andere, noch in Gesellschaft mit andern.

IV.

Aufsicht auf die Wegmacher.

§. 21.

Nachläßigkeit der Wegmacher kann nicht lange ohne Nachläßigkeit der Wegmeister statt finden, welche ihre Untergebenen zur Arbeit anzuhalten wissen müssen. Sie werden daher persönlich für den Fleiß der Wegmacher verantwortlich gemacht, und für jene Fehler der Wegmacher, welche der Wegmeister aus Fahrläßigkeit übersehen, oder wo er zur Anzeige verpflichtet war, nicht angezeigt, oder endlich gar durch eigene Aufträge an die Wegmacher veranlaßt hat, wird der Wegmeister bestraft.

§. 22.

Ein jeder Wegmeister, der seine Sache versteht, muß wissen, wie viel von jeder gewöhnlich vorkommenden Arbeit ein fleißiger Wegmacher des Tages zu machen im Stande ist. Er soll, so oft er seine Straße besucht, ihm die Arbeit, welche er zu machen hat, anweisen, in das Einschreibbüchlein des Wegmachers einschreiben, und bei seiner Wiederkunft beurtheilen, ob die von demselben gemachte Arbeit mit der darauf verwendeten Zeit im Verhältniß steht. Er darf nie dem Wegmacher die Wahl der Arbeit selbst überlassen, weil dieser dann gewöhnlich an vielen Stellen gearbeitet haben will, wobei es schwer und oft unmöglich wird, zu beurtheilen, was er gearbeitet hat.

Daher wurde den Wegmachern in ihrer Instruktion §. 33. und 42. bei Strafe verbothen, Arbeiten zu machen, welche der Wegmeister nicht befohlen hat. Die geleistete Arbeit soll aber nicht allein der darauf verwendeten Zeit angemessen, sondern auch gut gemacht seyn. Wenn dieses nicht der Fall ist, so ist hierüber an die Bau-Inspektion Anzeige zu machen.

§. 23.

So wenig als der Wegmeister gestatten darf, daß ein Wegmacher in den bestimmten Arbeitstunden die Straße verlasse und fremde Arbeit annehme, eben so wenig darf er ihn selbst zu häuslichen Diensten oder andern Privat-Arbeiten benützen, und zwar weder unentgeldlich, noch gegen Bezahlung.

§. 24.

Der Wegmeister soll, so oft es nöthig ist, vorzüglich aber während der Ausbesserungs-Arbeiten im Frühling und Herbste, und bei anhal-

Digitized by Google

tendem Regenwetter, ausserdem aber des Monats wenigstens zweimal alle Straffen seines Bezirkes bereisen, um die Wegmacher und die Straffen-Arbeiter unter hinlänglicher Aufsicht halten zu können. Er soll dabei keinen bestimmten Tag beobachten, um die Wegmacher in beständiger Unsicherheit über die Zeit seiner Ankunft zu erhalten.

Ueber die gemachten Dienstes-Reisen muß sich der Wegmeister mit einem Tagebuche ausweisen, welches dem Verzeichniße der Taggelder zum Belege dient, und mit diesen monatlich der vorgesetzten Bau-Inspektion zugestellt wird.

V.

Geschäfts-Führung des Wegmeisters.

§. 25.

Mit Anfang des Etats-Jahres wird dem Wegmeister von der Bau-Inspektion eröffnet, was im Laufe dieses Jahres auf jede einzelne Straffenstrecke verwendet werden dürfe, und zwar

a) an Material,
b) an Ausgaben aller Art, die sich auf die einzelnen Straffenstrecken ausschlagen lassen, nämlich für Forderung und Beifuhr des erwähnten Materials, für Steinschlagen, Unterhaltung der Gräben und Fußbänke, Taglöhner, Straffen-, Brücken- und Durchlässe, endlich anderer derlei Arbeiten.

Desgleichen werden dem Wegmeister die übrigen Kosten, welche für Wegmacher, Grund-Entschädigungen, Ankauf und Unterhaltung von Werkzeugen höchstens verwendet werden dürfen, bekannt gemacht.

Es ist dem Wegmeister strenge und unter Androhung des Ersatzes aus eigenen Mitteln, untersagt, über Material- oder Geld-Ausgaben anders zu verfügen, als er angewiesen ist. Findet er das Bewilligte unzureichend, oder eine Transferirung nothwendig, so hat er es unverzüglich der Bau-Inspektion anzuzeigen, und deren Entschliessung zu erwarten.

§. 26.

Um eine beständige Uebersicht des beigeführten Materials und der geleisteten Arbeiten zu haben, führt der Wegmeister bei seinen Reisen ein eigenes Reise-Manual im Taschenformate nach dem beiliegenden Muster (Beilage I.) bei sich, in welches die beigeführten und verwendeten Materialhaufen, und die sowohl in Akkord als von den Wegmachern und Hülfs-Arbeitern geleisteten Arbeiten nach Zahl und Maß genau eingetragen werden. Jene Arbeiten, welche sich nicht nach Längenruthen bemessen lassen, sind in der Rubrik der Anmerkungen nebst der Anzahl der damit zugebrachten Tage zu bemerken.

Unter Längenruthen ist durchaus ein Maß von 10 baierischen Werkfußen zu verstehen.

Dieses Manual soll er sorgfältig aufbewahren, um nöthigen Falls über Alles genaue Auskunft geben, und sich über seine Genauigkeit rechtfertigen zu können.

§. 27.

Aus dem Reise-Manual hat der Wegmeister den tabellarischen Monats-Bericht an die vorgesetzte Bau-Inspektion nach dem beiliegenden Muster (Beilage II.) zu verfassen.

In dieser Tabelle sind die Rubriken, welche unter der Ueberschrift „Arbeit nach Längenruthen" enthalten sind, mit möglichster Genauigkeit auszufüllen. Da nur dadurch am Ende des Jahres beurtheilt werden kann, in welchem Verhältnisse die gemachten Arbeiten mit den darauf verwendeten Kosten stehen, nur dadurch in der Folge die Quantität der nöthigen Arbeiten jederzeit im Ganzen genommen, ausgemittelt werden kann, und äusserst viel daran

Digitized by Google

gelegen ist, diese und andere für den Strassenbau im Allgemeinen nützliche Resultate dadurch zu erhalten; so wird mit aller Strenge auf der Beobachtung der möglichsten Genauigkeit in diesem Punkte bestanden werden, und keine Nachlässigkeit hierin ungeahndet bleiben.

§. 28.

Alle Quittungen der Scheine jeder Art müssen zuerst vom einschlägigen Wegmeister, und sodann vom Bau-Inspektor kontrasignirt werden, ehe sie beim Rentamte bezahlt werden können.

Die Taglohnsscheine werden nach beiliegender Form (Beilage III.) ausgestellt. Wenn ein einziger Schein für mehrere Taglöhner ausgestellt wird, und die Zahlung nicht auf dem Bauplatze geleistet werden kann, sondern das dazu erfoderliche Geld bei dem zahlenden Amte geholet werden muß, so soll dieses durch einen von den Taglöhnern selbst unter sich zu wählenden Mann geschehen. Der Name desselben muß unten auf dem Scheine bemerkt werden. Den Taglöhnern selbst soll der Wegmeister auf einem Zettel mittheilen, wie viel jeder am Gelde zu empfangen hat, theils, damit der Geld-Empfänger, welcher den Schein beim Amte zurückläßt, wisse, wie viel er jedem Einzelnen zu behändigen habe, theils, damit diese nicht so leicht von jenem hintergangen werden können.

Auch auf den Scheinen für die übrigen Arbeiten muß genau bemerkt werden, für welche Strassenstrecke, für welche Arbeit, Lieferung etc. die Zahlung zu leisten sey.

Die Scheine für Beifühtung des Strassen-Materials müssen mit den Abzählungs-Protokollen (§. 4) belegt seyn.

§. 29.

Alle Scheine und Quittungen werden vom Wegmeister in ein Tagbuch nach dem beiliegenden Muster (Beilage IV.) eingetragen.

Die Rubrik „Nro. der Abtheilung" bezieht sich auf den Gegenstand, wofür die Scheine ausgestellt sind, nämlich für

I. Material,
II. Gräben und Fußbänke,
III. Wegmacher,
IV. Hülfsarbeiter,
V. Strassenbrücken, Kanäle und andere Nebenarbeiten,
VI. besondere Ausgaben.

Mit diesen römischen Ziffern werden die ebenbemerkten Gegenstände in der vorgezeigten Rubrik des Tagebuches bezeichnet. Die Numerirung der Scheine durch den Wegmeister geschieht auf der Rückseite derselben.

§. 30.

Wenn die Scheine der Inspektion zur Unterschrift zugestellt werden, so müssen sie mit einem Verzeichniße derselben, welches genau nach der Form des Tagebuchs und mit den nämlichen Rubriken verfaßt ist, begleitet werden. Darin müssen die Gegenstände, wofür die Scheine gestellet sind, ebenso wie in dem Tagebuche selbst ausführlich bemerkt seyn, um nöthigen Falls die verlangten Aufschlüsse geben zu können. Dagegen ist es in Zukunft nicht mehr nöthig, die Duplikate der Scheine, wie es in einigen Kreisen bisher gewöhnlich war, an die Bau-Inspektion einzusenden.

§. 31.

Es ist dem Wegmeister auf das Strengste verbothen, für irgend einen Schein (seinen eigenen für Besoldung und Taggelder ausgenommen) das Geld von dem auszahlenden Amte zu erheben. Diejenigen, welchen die Scheine gehören, sollen sie jederzeit ohne Ausnahme selbst in die Hände bekommen, damit sie wissen, was für sie angewiesen worden, und wie viel sie zu empfangen haben.

Digitized by Google

Der Wegmeister soll, so viel möglich, sie ihnen selbst zustellen, und nur in dem Falle, wo dieses durch Umstände verhindert, unmöglich wird, sie ihnen durch andere übersenden. Da dieses sehr oft durch Niemand andern, als die Wegmacher geschehen kann, so soll dieser sie ihnen in der kürzesten Zeitfrist behändigen. Sollte der Fall eintreten, daß ein Wegmacher für einen dieser Scheine selbst das Geld empfängt, so wird er nach dem §. 46 seiner Instruktion entlassen, und sollte er etwas von diesem Gelde zurückbehalten haben, auch über dieses der kompetenten Behörde zur weitern Bestrafung angezeigt.

Die Wegmeister haben die ihnen untergeordneten Wegmacher genau und wiederholt mit dieser Verfügung bekannt zu machen, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß sie nicht übertreten werde.

VI.

Strafen und Belohnungen.

§. 32.

Obwohl mit Recht erwartet werden kann, daß die Wegmeister das Vertrauen, welches sie zur Aufsicht über ein untergeordnetes Personal berufen hat, durch eine genaue und redliche Pflicht-Erfüllung zu ehren wissen werden, so sind doch für die möglichen Fälle von Pflicht-Vergessenheit Strafbestimmungen nothwendig.

§. 33.

Die Wegmeister können von der vorgesetzten Kreis-Regierung mit Geldbussen, oder nach Umständen auch mit Arrest bestraft werden. Sind sie auf Ruf oder Widerruf angestellt, so kann die Kreis-Regierung auch ihre Entlassung verfügen.

§. 34.

Eine Geldbuße, oder nach dem Ermessen der Kreis-Regierung eine hiemit im Verhältnisse stehende Arrest-Strafe findet in allen Fällen statt, wo ein untergeordneter Wegmacher Fehler, welche nach seiner Instruktion zu einer solchen Strafe geeignet gewesen wären, begangen hat, die aber vom vorgesetzten Wegmeister übersehen, oder nicht angezeigt worden sind.

In allen diesen Fällen ist die Strafe des Wegmeisters doppelt so groß, als jene des Wegmachers.

Neben der Strafe findet nach Umständen ein Schadens-Ersatz statt. Wenn z. B. der Wegmeister wider den §. 2 seiner Instruktion ungereinigtes Material auf die Strasse anführen läßt, so hat er die Kosten für das nachfolgende Reinigen desselben und den Fuhrlohn für den hiedurch veranlaßten Abgang der Haufen-Zahl zu ersetzen.

§. 35.

Als Strafe tritt die Entlassung nicht nur überhaupt bei allen Verbrechen der Untreue, Bestechung u. d. gl., sondern insbesondere auch alsdann ein, wenn dreimalige Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, oder wenn ein Wegmeister wider die §§. 7 — 20. oder 31. seiner Instruktion handelt, oder wenn er Handlungen der Wegmacher, die zu deren Entlassung geeignet gewesen wären, verschweigt.

§. 36.

Wegmeister, welche sich durch gewissenhafte Treue, Geschicklichkeit und Fleiß vorzüglich auszeichnen, sollen nach Thunlichkeit durch Geld-Remunerationen und durch Beförderung in Wegmeisters-Stellen höherer Klasse, oder zu höheren Dienstesstufen belohnt und aufgemuntert werden.

Digitized by Google

Zu Remunerationen ausgezeichneter Wegmeister sollen alle gemäß des vorhergehenden §. 34. anfallenden Geldstrafen am Ende des Jahres von der Kreis-Regierung verwendet werden.

Die Kreis-Regierung wird ein besonderes Vormerkbuch sowohl für die Verdienste, Belobungen und Belohnungen, als über die Fehler, Verweise und Bestrafungen der Wegmeister führen, um hierauf bei vorkommenden Gelegenheiten Rücksicht nehmen zu können.

München, den 26. August 1819.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Beilage I. zur Instrukt. der Wegmeister.

te Stunde der Strasse von . nach Monat 18

Achtel-Stunden	Material-Haufen										Arbeiten		nach Längenruthen von 10'						Anmerkungen.
	Vorräthig					Bleiben			Geschlagen		Graben		Fuß-Bänke		Kothabziehen		Einwerfen		
	Geschlagen	Ungeschlagen	Zusammen	Beigeführt	Verwendet	Zusammen	Geschlagen	Ungeschlagen	Im Akkord	Vom Wegmacher	Im Akkord	Vom Wegmacher	Im Akkord	vom Wegmacher	durch Hülfs-Arbeiter	vom Wegmacher	durch Hülfs-Arbeiter	vom Wegmacher	
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
Summe																			

Anmerkung. Diese Tabelle bleibt im Quartformat, und wird in der Mitte zusammengelegt, um in die Schreibtafel der Wegmeister gelegt werden zu können.

Digitized by Google

Beilage II. zur Instruktion für die Wegmeister.

Monat 18

Monats-Bericht

über das auf die Strassen im Bezirke des Wegmeisters N. beigeführte und verwendete Material, und die geleisteten Strassen-Arbeiten.

Benennung der Strassen.	Nro. der Strassen Stunden	Material Haufen								Arbeiten nach Längen-Ruthen von 10'								Anmerkungen.
		Vorräthig	Beigeführt	Verwendet	Bleiben			Geschlagen		Graben		Fußbänke		Kothabziehen		Einwerfen		
					in Summa	Geschlagen	Ungeschlagen	in Akkord	vom Wegmacher	in Akkord	vom Wegmacher	in Akkord	vom Wegmacher	durch Hülfs-Arbeiter	vom Wegmacher	durch Hülfs-Arbeiter	vom Wegmacher	

Digitized by Google

Beilage III. zur Instruktion für die Wegmeister.

Für Taglöhner.

Zahlungs=Berechnung

Vom bis 18

In der Bau=Inspektion

in dem Rentamte

an der Strasse von nach

haben nachbenannte Taglöhner

(Bezeichnung der geleisteten Arbeit.)

Zahl der Arbeiter	Namen	Wohnort	Hat gearbeitet ganze oder halbe Tage							Summa der Tage	Zu täglichen Kreuzern	Geld=Betrag.		
			Monats=Tag											
			S.	M.	D.	M.	D.	F	S.			fl.	kr.	

Beilage IV. zur Instruktion der Wegmeister.

Tagbuch

über

die Scheine, welche für die Strassen im Bezirke des Wegmeisters N. ausgestellt worden sind.

Strasse	Stunden der Strasse	Monatstag	Nro. der Abtheilung.	Nr. des Scheines.	Namen der Schein-Aussteller.	Inhalt der Scheine.	Betrag.	
							fl.	kr.

Digitized by Google

Instruction
für die Wegmacher.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede Landstrasse wird in gewisse Strecken von zwei oder mehreren Stunden Länge eingetheilt, und für jede solche Strecke ein Wegmacher bestellt.

§. 2.

Der Wegmacher wird nicht für beständig angenommen, sondern kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden, und zwar nicht blos, wenn man Ursache hat, mit ihm unzufrieden zu seyn, sondern auch, wenn für gut befunden wird, die Zahl der Wegmacher überhaupt, oder wenigstens für eine Zeit zu vermindern.

§. 3.

So lange ein Wegmacher beibehalten wird, bezieht er seinen beständigen Taglohn; dagegen ist er verpflichtet, alle Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion genau zu beobachten, und sich täglich und in jeder Witterung während der gewöhnlichen Arbeitstunden bei der angewiesenen Arbeit einzufinden.

Auch muß sich der Wegmacher, wenn er beibehalten werden will, gefallen lassen, in Zeiten, wo auf einer Straßen-Strecke wenig oder gar nichts zu thun ist, eine Arbeit im Bezirke eines andern Wegmachers angewiesen zu erhalten.

§. 4.

Die Entlassung eines Wegmachers setzt jedesmal eine Entschließung der Kreis-Regierung voraus. Es wird kein Wegmacher entlassen und dafür ein neuer angestellt werden, so lange man Ursache hat, mit dem erstern zufrieden zu seyn.

Vielmehr wird ein geschickter und fleißiger Wegmacher, welcher wegen verminderter Strassen-Arbeit auf einige Zeit entlassen oder beurlaubt worden ist, vorzugsweise wieder angenommen werden, sobald es nothwendig ist.

§. 5.

Alte Wegmacher, welche sich durch lange und treu geleistete Dienste ausgezeichnet haben, und endlich dienstuntauglich geworden sind, haben in Ermanglung eigener zureichender Mittel einen lebenslänglichen Nahrungs-Beitrag aus der Staatskasse zu erwarten.

Allgemeine Pflichten der Wegmacher.

§. 6.

Die Geschäfte des Wegmachers bestehen in Arbeiten, welche zur Erhaltung der Strasse nothwendig sind, in der Sorge, daß die Steinund Kies-Haufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben, und in der vorgeschriebenen Größe und Eigenschaft beigeführt werden; endlich in möglichster Verhütung und Entfernung alles dessen, was der ihm anvertrauten Strasse nachtheilig seyn kann.

§. 7.

Die Arbeiten des Wegmachers haben die Erhaltung einer ebenen, festen und gehörig gewölbten Strassen-Oberfläche, der Strassen-Gräben und Fußbänke, der Stützmauern und Geländer, dann bei Reinhaltung der Strassen-Brücken und Durchlässe zum Zwecke.

Erhaltung der Strassenwölbung.

§. 8.

Die Höhe der Strassen-Wölbung wird jedem Wegmacher für seine Strecke vom Wegmeister angegeben werden. Um diese zu erhalten, werden dem Wegmacher folgende Vorschriften ertheilt.

§. 9.

Ehe Kies oder geschlagene Steine auf die Strasse eingeworfen werden, hat er zu untersu-

Digitized by Google

chen, ob sie von der ihm vom Wegmeister bezeichneten Höhe ihrer Wölbung verloren habe oder nicht. Zu diesem Ende erhält jeder Wegmacher zwei mit eisernen Spitzen versehene Stäbchen, welche in Zolle eingetheilt, und mit einer einige Klafter langen Schnur verbunden sind. Diese Stäbchen steckt er auf beiden Seiten der Strasse neben den Leisten-Steinen, oder, wo diese fehlen, an den Rändern der Strasse ein, und spannt die Schnur, daß sie nur einen Vierelzoll über die Mitte der Strasse wegstreichet, sie folglich nicht berührt. Dieses geschieht durch Auf- und Abschieben derselben an dem Stäbchen. Hat er sie nun auf diese Weise angeangespannt, so sieht er an den in dem Stäbchen eingeschnittenen Linien, wie viele Zolle die Strasse in der Mitte hoch ist.

§. 10.

Hat die Straße die vorgeschriebene Höhe, so dürfen nur die Geleise ausgefüllt werden. Auf die ganze Strasse darf das Materiale nur alsdann eingeworfen werden, wenn sie ihre Höhe nicht hat, und zwar so viel, daß sie dieselbe bekömmt, wenn anders genug Material vorhanden ist, oder das Fehlende nicht mehr als drei Zoll beträgt. Beträgt es mehr als 3 Zolle, so muß die fehlende Höhe durch zweimaliges Material-Einwerfen ersetzt werden, und zwar darf das zweite Einwerfen nicht eher vorgenommen werden, bis das zuerst Eingeworfene festgefahren ist.

§. 11.

Es ist aber nicht genug, daß die Strasse in der Mitte ihre gehörige Höhe habe; sie muß auch rund und gleichförmig gewölbt seyn. Darüber lassen sich keine Vorschriften geben. Der Wegmacher muß ein gutes Augenmaß haben, um diese Wölbung gehörig machen und erhalten zu können. Wenn er es nicht hat, oder sich es nicht in kurzer Zeit erwirbt, so taugt er nicht zum Wegmacher.

§. 12.

Strassen, welche längs eines steilen Bergabhanges hinziehen, sollen nicht in der Mitte gewölbt, sondern gegen die Anhöhe hingeneigt seyn.

Der Wegmacher hat demnach dafür zu sorgen, daß diese Neigung der Strasse, wie sie vorgeschrieben ist, stets erhalten werde.

Einwerfen des Materials.

§. 13.

Wenn die Strasse nach ihrer ganzen Breite beschüttet wird, so muß das Material immer so dick eingeworfen werden, daß man den Boden zwischen demselben nicht mehr sieht, und die einzelnen Theile des Materials müssen sich einander berühren; ausserdem können sie nicht in Verbindung kommen, sondern werden einzeln zermalmt. Größere Steinstücke, welche zufälliger Weise beim Kleinschlagen der Steine übersehen worden, oder größere in dem Kieshaufen befindliche Steine sollen sogleich nach dem Einwerfen zerschlagen werden.

§. 14.

Das Einwerfen soll nie bei trockener Strasse geschehen, wenn es nicht unter besondern Umständen, welche es nothwendig oder unschädlich machen, vom Wegmeister befohlen wird.

§. 15.

Wenn das eingeworfene Material sich festgefahren hat, so bleiben manchmal einzelne Steine auf der Strasse, vorzüglich in der Mitte derselben, lose liegen. Diese müssen sorgfältig aufgelesen, und auf die nebenliegenden Materialhaufen geworfen werden. Auch einzelne größere Steine, welche zufälliger Weise auf die Strasse kommen, darauf festgefahren werden, und sie holperich machen, müssen entweder herausgehackt, oder zerschlagen werden. Der Weg-

Digitized by Google

macher muß daher alle umliegende oder festgefahrne, hervorragende Steine (Stoß-Steine) wegschaffen.

Koth- und Staub-Abziehen.

§. 16.

Die Strasse darf niemals beschüttet werden, ehe der Koth oder Schlamm von derselben abgezogen ist, welches theils zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit, theils zur bessern Verbindung des unmittelbar nach dem Koth-Abziehen einzuwerfenden Materials, allezeit bei feuchter Witterung geschehen muß.

§. 17.

Wenn der abgezogene Koth nicht gleich auf die nebenliegenden Gründe oder in Vertiefungen neben der Strasse geworfen werden kann, und der Wegmacher auch nicht angewiesen ist, denselben zur Erweiterung der Strasse an die Strassen Dämme anzuschlagen, so muß er auf die Fußbänke in Haufen gesetzt werden, jedoch so, daß diese für die Fußgänger nicht zu sehr beengt werden.

Die Kothhaufen dürfen aber nicht zu lange liegen bleiben, weil sie sonst wieder verfahren und auf der Strasse ausgebreitet werden.

Es muß daher der erste schickliche Zeitpunkt benützt werden, wo sie entweder ohne Nachtheil auf die angränzenden Gründe geworfen werden können, oder von andern Grundbesitzern selbst auf ihre Gründe geschafft werden wollen.

In jedem Falle bleibt es dem Wegmacher durchaus verboten, von Jemand eine Bezahlung hiefür anzunehmen.

§. 18.

Wenn bei trockenem Wetter zu viel Staub auf der Strasse vorhanden ist, so muß dieser gleichfalls abgezogen werden. Diese Arbeit, so wie das Abziehen des Kothes bei nassem Wetter, muß immer mit den dazu bestimmten Krücken geschehen.

Einebnen der Geleise und anderer Vertiefungen.

§. 19.

Ein Gegenstand, worauf der Wegmacher seine beständige Aufmerksamkeit zu richten hat, ist das Einebnen der Geleise.

Die tiefsten Geleise entstehen bei anhaltend nasser Witterung, besonders auf Strassen, welche keine feste Oberfläche haben, wie z. B. die gewöhnlichen Kiesstrassen.

Auf solchen Strassen muß der Wegmacher, so lange die nasse Witterung anhält, das Wasser aus den Geleisen durch Rinnen, welche jedoch nicht im Fahrbette, sondern nur in den Fußbänken und nicht zu tief ausgehoben werden dürfen, in die Strassengräben abzuleiten suchen.

Nachher müssen die Geleise selbst durch die eingeschaufelten Ränder derselben, sorgfältig eingeebnet, und auch die wegen dem Wasser-Ablasse gemachten Rinnen wieder eingefüllt werden.

Auf Strassenstrecken, wo der Aufwurf der Geleise zu erdig oder thonig ist, folglich von der Strasse weggeschaft werden muß, oder wo der Aufwurf zur Füllung der Geleise nicht hinreicht und vorräthiges Material auf der Strasse liegt, wird dieses zur Ausfüllung verwendet.

Dieses muß, wenn die Geleise nicht sehr tief sind, mit sehr kleinem Material geschehen, wozu der Wegmacher bei Steinstrassen einen Theil der schon geschlagenen Steinhaufen nöthigen Falls noch kleiner schlagen soll.

Sind die Geleise sehr tief, so füllt er sie unten mit groben und oben mit kleinem Material aus. Einige Tage nach dem Auffüllen hat der Wegmacher nachzusehen, ob das Material durch das Fuhrwerk nicht wieder aus den Geleisen ausgedrückt worden ist. In diesem Falle müssen die Geleise wieder geebnet, und diese Arbeit so oft wiederholt werden, bis sie fest zugefahren sind, und die Strasse wieder vollkommen eben ist.

Digitized by Google

Das Einfüllen der tiefen Geleise mit neuem Material soll, so wie das Einwerfen des Materials auf die Strassen überhaupt (§. 9.) wo möglich bei feuchter Witterung oder bei bevorstehendem Regenwetter geschehen.

§. 20.

Die übrigen auf der Strassen-Oberfläche befindlichen Vertiefungen, die man am leichtesten beim Regenwetter wahrnimmt, weil dann das Wasser darin stehen bleibt, müssen gleichfalls sorgfältig mit sehr kleinem Material ausgefüllt und geebnet werden, weil die Strasse ohne diese Sorgfalt nie eine schöne Oberfläche bekömmt.

Die Fertigkeit, alle kleinen Unebenheiten auf diese Weise aufzufinden und auszufüllen, ist eine unentbehrliche Eigenschaft eines guten Wegmachers.

Erhaltung der Fußbänke und Gräben.

§. 21.

Der Wegmacher muß dafür sorgen, daß die vorgeschriebene Breite der Fußbänke beibehalten werde, und daß der Rand der Fußbänke mit den Leistensteinen, wo solche vorhanden sind, gleichlaufe, und keine Einschnitte oder Scharten bekomme. Sie müssen vom Unkraute rein, eben und mit einem geringen Abhange gegen den Graben zur Erleichterung des Wasser-Abflusses erhalten werden. Die Ausbesserung geschieht am leichtesten bei Wegschaffung des Strassen-Koths, weil dieser dazu verwendet werden kann.

Sind keine Leistensteine vorhanden, so soll die Steigung der Fußbänke gegen den Graben eine Fortsetzung der Strassenwölbung bilden.

§. 22.

Die Gräben sind in der vorgezeichneten Breite zu erhalten. Wenn sie geräumt oder neu gemacht werden müssen, so darf es nie ohne Aufspannung der Schnur geschehen, damit die Fußbänke nicht ungleich breit, und der Rand derselben ungerade werde.

In den Gräben darf so wenig, als auf den Fußbänken Strauchwerk oder anders hochwachsendes Unkraut geduldet werden, weil es den Ablauf des Wassers hindern würde.

Vielmehr müssen die Gräben immer rein und in ihrer gehörigen Tiefe, die Durchlässe immer offen erhalten werden, damit das Wasser seinen Ablauf dorthin finde, wohin er ihm angewiesen ist.

Erbiethet sich Jemand zur unentgeldlichen Aushebung der Gräben gegen Ueberlassung der ausgehobenen Erde, so kann es zwar unter der Aufsicht des Wegmachers geschehen; jedoch darf derselbe keine Bezahlung hiefür annehmen, und hat dafür zu haften, daß die Graben-Aushebung nach der Vorschrift geschehe.

Anfuhr des Strassen-Materials.

§. 23.

Der Wegmacher hat dafür zu sorgen, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen, oder Gruben in der vorgeschriebenen Größe und Eigenschaft beigeführt, und auf dem vom Wegmeister bezeichneten Theile der Strasse abgeladen werde.

§. 24.

Die Steinhaufen müssen so viele Steine enthalten, daß, wenn man sie 3 Fuß breit und lang, senkrecht, wie eine Mauer, und ohne unnöthige Zwischenräume aufstellet, sie 2 Fuß hoch werden.

Der Wegmacher muß beurtheilen können, ob sie diese vorgeschriebene Größe haben, wenn sie auch nicht aufgestellt, sondern hingeworfen sind, wie sie vom Wagen abgeladen werden. Wenn er einzelne Haufen auf die eben beschriebene Weise öfters aufstellet, so wird er ihre Grösse auch ohne Aufstellen bald beurtheilen lernen.

Digitized by Google

§. 25.

Die Kieshaufen müssen 7 Fuß lang, 3 Fuß breit, und in der Mitte 2 Fuß hoch seyn.

Wo eigene Meßkästen vorhanden sind, müssen sie mit diesen gemessen werden.

Sie dürfen nicht mit Sand oder Erde vermengt seyn, auch müssen die zu großen Steine in den Kiesgruben bei Seite gelegt werden.

§. 26.

Damit der Wegmacher beständig ein Fußmaß bei sich habe, so soll dasselbe in den Stielen aller seiner Werkzeuge eingeschnitten seyn, weil er wenigstens eines derselben jederzeit bei sich hat.

§. 27.

Vor Beginnen der Material-Beifuhr hat der Wegmacher die Stellen, wo die Haufen abgeladen werden sollen, in den vom Wegmeister anbefohlenen Entfernungen durch einen Hieb in die Fußbank mit der Haue zu bezeichnen.

§. 28.

Der Wegmacher darf nicht dulden, daß die Material-Haufen auf andern, als den bestimmten Plätzen abgeladen werden. Wenn dort, wo die Material-Anfuhr in der tarmäßig bezahlten Konkurrenz geschieht, eine Gemeinde sich nicht in diese Anordnung fügen will, so hat der Wegmacher hierüber sogleich dem Gemeinde-Vorsteher die Anzeige mit dem Anhange zu machen, daß für die Materialhaufen, welche nicht auf die vorgewiesenen Plätze angeführt werden, keine Bezahlung zu erwarten sey.

§. 29.

Die Stein- und Kieshaufen müssen so hingelegt werden, daß ein Fuß ihrer Breite auf die Strasse, und zwei Fuß derselben auf die Fußbank zu liegen kommen.

§. 30.

Kein Materialhaufen darf klein geschlagen, oder gar auf die Strasse eingeworfen werden, bevor derselbe vom Wegmeister besichtigt, in das Abzählungs-Protokoll eingetragen und annehmbar erklärt worden ist.

Das sogenannte Einfahren des Materials, ohne daß es zuvor auf Haufen gesetzt werde, bleibt strenge verbothen.

Steinschlagen.

§. 31.

Der Wegmacher hat die Aufsicht über die Steinschläger. Er soll sorgen, daß die Steine von diesen nicht zu nachläßig und in zu großen Stücken geschlagen, daß die Haufen, wenn sie geschlagen sind, wieder gehörig zusammengezogen, und die etwa während des Schlagens weggesprungenen und zerstreut umherliegenden Stücke wieder zusammengelesen und auf die Haufen geworfen werden.

§. 32.

Wenn dem Wegmacher keine andere nothwendigere Arbeit angewiesen ist, was im Winter wohl der Fall seyn kann, so hat er sich selbst mit dem Steinschlagen zu beschäftigen.

Arbeiten der Wegmacher.

§. 33.

Dem Wegmacher wird seine Arbeit von einer Zeit zur andern jedesmal vom Wegmeister angewiesen, und in das eigene hiefür bestimmte Einschreibbuch eingeschrieben. Er soll keine andere, als diese ihm angewiesene Arbeit verrichten, selbst, wenn ihm eine andere zweckmäßiger schiene, nur den Fall ausgenommen, wenn zufälliger Weise eine so dringende Arbeit vorkömmt, daß sie keinen Aufschub leidet, und die Ankunft des Wegmeisters nicht ohne Nachtheil erwartet werden kann; wenn z. B. bei eintretendem Regenwetter Geleise mit Strassen-Material einzufüllen, oder bei anhaltendnasser Witterung Rin-

Digitized by Google

nen zur Ableitung des Wassers aus den Geleisen zu machen sind u. d. gl., weil hiezu der rechte Zeitpunkt nicht versäumt werden darf. Doch ist es dem Wegmacher erlaubt, wenn er eine Arbeit für nöthig halten sollte, den Wegmeister mit Bescheidenheit daran zu erinnern.

§. 34.

Die Anstellung von Hülfs-Arbeitern soll niemals ohne zuvor erhaltener Erlaubniß des Wegmeisters Statt finden, die unten §. 36 bemerkten Fälle ausgenommen.

§. 35.

Der Wegmacher muß auf jedesmaliges Befragen seiner Vorgesetzten anzugeben wissen, welche und wie viel Arbeit an jedem Tage geschehen sey, wie viele Ruthen oder Klafter Graben neu gemacht, oder geräumt, auf wie vielen Ruthen oder Klaftern Strasse, Koth abgezogen und Material eingeworfen, wie viele Materialhaufen beigeführt, geschlagen oder verwendet, überhaupt, welche Arbeit gemacht worden, — ob sie durch ihn selbst, oder durch Taglöhner und Akkord-Arbeiter und auf welchen Achtelstunden geschehen ist. Er muß daher alle geschehenen Arbeiten in sein Einschreibbüchlein einzeichnen, und zwar abgesondert diejenigen, welche er selbst verrichtet hat, und diejenigen, welche von Akkord- oder Hülfs-Arbeitern geschehen sind. Seine Angaben werden vom Wegmeister genau geprüft, und unrichtige Angaben bestraft werden.

§. 36.

Kein Wegmacher darf Strassen-Arbeiten, Fuhren oder Material-Lieferungen u. d. gl. in Akkord nehmen, und zwar weder in eigenem, noch unter fremden Namen oder für Andere.

Der Fall, wo einem Wegmacher zur Strafe sein Taglohn eingezogen und eine Akkord-Arbeit angewiesen werden kann, kömmt unten §. 44. besonders vor.

Werkzeuge.

§. 37.

Jeder Wegmacher muß bei seiner Aufnahme mit den in den einzelnen Theilen des Reichs landesüblichen Werkzeugen, und ausserdem mit einer Schnur von einigen Klaftern Länge versehen seyn, und diese Werkzeuge auf seine eigene Kosten in gutem Zustande erhalten.

Die übrigen Strassenbau-Werkzeuge, welche auf Kosten des Aerars angekauft und dem Wegmacher anvertraut werden, muß er sorgfältig in Acht nehmen. Wenn sie abgenützt sind, so hat er sie dem Wegmeister zu übergeben, der sie gegen brauchbare austauschen wird. Er muß aber jederzeit die unbrauchbaren oder von den zerbrochenen die sämmtlichen Stücke einliefern können. Fehlen die erstern, oder von den zerbrochenen die einzelnen Stücke, so hat er die neuen auf seine Kosten anzuschaffen.

Strassen-Polizei.

§. 38.

Der Wegmacher soll alles, was der Strasse nachtheilig seyn kann, nach Kräften zu entfernen suchen. Dahin gehört das Beschädigen der Fußbänke durch Ackern und Viehtrieb; das Behacken der Böschungen an den Strassen-Dämmen; das Verunreinigen der Strassen in den Dörfern; das Einhemmen ohne Radschuh u. a. derlei Uebertretungen der Strassen-Polizei. Er hat dergleichen Unordnungen bei der nächsten Orts-Obrigkeit oder Polizei-Behörde und zugleich dem Wegmeister anzuzeigen.

Verhalten bei Elementar-Ereignissen.

§. 39.

Bei heftigen Regengüssen hat der Wegmacher das auf die Strasse von den Gebirgen herabgeschwemmte Steingerölle ohne Aufschub von der Strasse zu schaffen, und die Passage über Wildbäche, worüber keine Brücken gehen, so gut als möglich zu sichern und auszubessern.

Digitized by Google

Ist eine Strasse im Winter durch Einschneien unfahrbar geworden, so hat der Wegmacher dem nächsten Orts-Vorstande die Anzeige zu machen, damit die Passage wieder geöffnet werde.

In solchen ausserordentlichen Fällen kann der Wegmacher für unverschiebliche Arbeiten, in so ferne sie dem Aerar zur Last fallen, und die er allein nicht schnell genug zu verrichten im Stande wäre, Hülfs-Arbeiter anstellen; jedoch muß hierüber ungesäumt Anzeige an den Wegmeister erstattet werden.

Behandlung anvertrauter Zahlungs-Scheine.

§. 40.

Wenn einem Wegmacher vom Wegmeister Straffenbau Scheine anvertraut werden, um sie dem Eigenthümer zu behändigen, so soll dieses ohne Verzug geschehen. Es ist ihm streng verbothen, das Geld für solche einzelne Scheine oder Zahlungs-Listen beim Rentamte selbst zu empfangen, und zwar ohne Unterschied, ob es mit oder ohne Wissen und Willen der Eigenthümer geschehe.

Strafen der Wegmacher.

§. 41.

Der ungeschickte und unfleißige Wegmacher kann zwar ohne weiters entlassen werden, und in einigen Fällen, welche unten im §. 46 benannt sind, ist die Entlassung unausbleiblich. Sind aber die begangenen Fehler nicht von der Art, daß die Entlassung als Strafe darauf gesetzt ist, und sind übrigens Gründe da, den Wegmacher beizubehalten, so bestehet die Strafe in Lohns-Abzug, in Arrest, oder in der Einziehung des Lohns auf einige Zeit.

§. 42.

Lohns-Abzüge finden in folgendem Maße statt:

a) So oft sich der Wegmacher gegen die §§. 9, 10, 14, 16, 18, 19, 33, 35 seiner Instruktion verfehlt; 12 kr.

b) Für jeden ganzen Tag, welchen der Wegmacher von der Arbeit wegbleibt, nebst dem Abzuge des Taglohns noch besonders 30 kr.

Dieser Abzug wird verdoppelt, wenn dem Wegmacher an dem Tage seines Ausbleibens die Aufsicht über Hülfs-Arbeiter anvertraut war, oder wenn er eine andere Privat-Arbeit mit oder ohne Lohn angenommen hat. Wenn hinreichender Grund vorhanden ist, kann der Wegmeister dem Wegmacher für einzelne Tage erlauben, von der Straße wegzubleiben, jedoch unter der Bedingniß, daß er einen andern tüchtigen Arbeiter für sich auf seine Kosten stelle.

c) Wenn der Wegmacher zu spät zur Arbeit kömmt, oder einzelne Stunden versäumt, 15 kr.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn der Wegmacher eine andere Privat-Arbeit mit oder ohne Lohn angenommen hat.

d) Wenn der Wegmacher, die im §. 39 bezeichneten Fälle ausgenommen, Hülfs-Arbeiter ohne Erlaubniß des Wegmeisters anstellt, wird der Lohn dieser Hülfs-Arbeiter an dem seinigen abgezogen.

Diese Lohns-Abzüge können nach hinlänglich erwiesener Thatsache von der vorgesetzten Bau-Inspektion verfügt werden. Sie werden von derselben auf den Lohnzetteln der Wegmacher bemerkt, und auf diese Bemerkung vom Rentamte bei der Auszahlung des Lohnes zurückbehalten.

§. 43.

In besondern Fällen wird die Kreis-Regierung auf den Bericht der Bau-Inspektion die Geldstrafe in eine angemessene Arrest-Strafe verwandeln.

Ferners hat der Wegmacher die Arreststrafe zu erwarten, wenn er sich ein grobes Benehmen, oder gar Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzte erlaubt.

Digitized by Google

§. 44.

Wenn ein Wegmacher dreimal wegen Unthätigkeit bestraft worden ist, so kann im vierten Falle sein Taglohn gänzlich eingezogen, und ihm statt dessen irgend eine Akkord-Arbeit, wenn sich hiezu gerade in seinem eigenen, oder in einem andern Wegmachers Bezirke eine Gelegenheit darbietet, zu seinem Unterhalte angewiesen werden.

Diese Strafe kann von der vorgesetzten Bau-Inspektion verfügt werden, darf aber nicht länger als höchstens 4 Wochen dauern.

Auch diese Strafe wird auf dem Lohnzettel des Wegmachers bemerkt, und kömmt hiedurch zur Kenntniß des Rentamts.

§. 45.

Die einschlägige Bau-Inspektion führt über alle diese Bestrafungen der Wegmacher ein eigenes Vormerkbuch, wovon sie alle Vierteljahre einen Auszug an die königl. Regierung des Kreises einsendet.

Die im §. 42 erwähnten Lohns-Abzüge der unfleißigen oder ungehorsamen Wegmacher werden am Schluße eines jeden Jahres zu Belohnungen besonders fleißiger und geschickter Wegmacher verwendet.

§. 46.

Die gänzliche Entlassung eines Wegmachers tritt unfehlbar als Strafe ein, wenn derselbe wegen Nachläßigkeit im Dienste oder andern Fehlern öfters gewarnt oder bestraft worden ist, ohne Hoffnung zur Besserung zu geben. Wenn er wider den §. 36 seiner Instruktion Akkords-Arbeiten, Fuhren oder Material-Lieferungen u. d. gl. zum Strassenbau übernimmt; wenn er sich wider die §§. 17 und 22 der Instruktion für die Ueberlassung von Kothhaufen, oder für die Aushebung von Gräben bezahlen läßt; wenn er, dem §. 30 zuwider, Materialhaufen auf die Strasse einwirft, oder einwerfen läßt, bevor dieselben vom Wegmeister besichtigt, aufgezeichnet und annehmbar erklärt worden sind; ferners wenn er wider den §. 40 seiner Instruktion auf einem ihm anvertrauten Strassenbau-Schein das Geld beim Rentamte erhoben hat; endlich in allen Fällen erwiesener Untreue oder Verbrechen.

Ein Wegmacher, welcher wegen solchen Fehlern oder Verbrechen entlassen worden ist, darf später nicht mehr als Wegmacher angenommen werden.

§. 47.

Jeder Wegmacher soll sich mit gegenwärtiger Instruktion genau bekannt machen. Im Falle der Nichtbeobachtung derselben wird die Entschuldigung, daß der Uebertreter sie nicht vollkommen inne gehabt habe, nicht angenommen, sondern unfehlbar die festgesetzte Strafe erfolgen.

München, den 26. August 1819.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir haben bereits nach der Vereinigung des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg mit Unserm Reiche, Unsern Willen zu erkennen gegeben, die in Unserer Stadt Aschaffenburg, errichtete Forstlehranstalt nicht nur ferner fortbestehen zu lassen, sondern derselben auch eine den Lokal-Verhältnissen und dem Zwecke einer solchen Bildungsanstalt zur wissenschaftlichen Befähigung für den Forstdienst, entsprechende Einrichtung zu geben, und hiezu die erfoderlichen Mittel zu gewähren.

Digitized by Google

Indem Wir daher beschliessen, daß die Forstschule zu Aschaffenburg in Erwägung, daß diese Anstalt bisher schon mit Erfolg bestand, und neben den allda befindlichen Gymnasial- und Lyceal-Lehranstalten, auch rücksichtlich der örtlichen Verhältnisse, welche dem praktischen Forstunterrichte vorzüglich zu Statten kommen, — eine ausgebreitete Gelegenheit zur forstwissenschaftlichen Ausbildung darbiethet, — noch ferner ihren Sitz in Unserer Stadt Aschaffenburg, behalten solle; finden Wir uns zugleich bewogen, nach eingeholtem Gutachten Unserer Regierung des Untermainkreises und auf den von Unseren Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Vortrag in Beziehung auf die künftige Verfassung dieser Forstlehranstalt folgende nähere Bestimmungen festzusetzen:

I.

Ueber den Unterricht und über die Statuten der Forst-Schule.

A. In Beziehung auf den Lehr-Plan.

Da sich die Zweige des Forstdienstes in den blos schützenden, in den verwaltenden mit dem schützenden und in den dirigirenden und inspizirenden Dienst abtheilen; so soll sich der Unterricht, wenn diese Anstalt zugleich die Mittel zur Ausbildung für den höhern Forstdienst darbiethen soll, nicht blos auf alle Theile der niedern Forstwirthschaft beschränken, sondern er soll auch in den höhern forstwissenschaftlichen Lehrkurs übergehen, und demnach neben der niedern auch die höhere Forstwissenschaft nebst Naturgeschichte, Chemie, Physik und Mathematik in sich fassen.

Die Hauptlehrfächer, worüber gründlicher Unterricht zu ertheilen ist, und worüber in angemessenen Zeiteintheilungen Vorlesungen gehalten werden sollen, sind demnach:

1) niedere und höhere theoretische Forstwissenschaft, in Verbindung mit dem forstwissenschaftlichen practicum;
2) Forst-Naturgeschichte;
3) Forst-Technologie;
4) Mathematik, reine und angewandte, mit praktischer Uebung im Messen und Planlegung;
5) Physik, verbunden mit Chemie,
6) Land- und Wasserbau-Kunde, mit besonderer Rücksicht auf die den Forstbeamten zu wissen nöthigen Gegenstände;
7) Geschäfts-Styl und Dienstes-Instruktion;
8) Kameral-Wissenschaft nach encyklopädischer Uebersicht,
9) Forst- und Jagdrecht.

B. In Beziehung auf die Vorbedingungen und Vorschriften für die Schüler.

a) Jeder eintretende Schüler soll das 15te Jahr erreicht haben, und muß sich, wenn er ein Inländer ist, über die sich eigen gemachten Progymnasial-Studien durch legale Zeugnisse ausweisen, dann sich einer besondern Aufnahms-Prüfung unterwerfen. — Ausgenommen sind solche Individuen, welche bereits nach zurückgelegten Gymnasial-Studien, oder nach vollendeten Lyceal- oder akademischen Studien diese Lehranstalt zur Ausbildung im höhern Forstdienste besuchen.

Jeder eintretende Schüler wird förmlich immatrikulirt, was jährlich am 1. November zu geschehen hat.

b) Der Unterricht an der Forstschule dauert 2 Jahre, oder 4 Semester, und jeder Schüler ist verbunden, alle vorgeschriebenen Lehr-Gegenstände zu hören; Ausländer sind in der Regel an die nämlichen Vorschriften gebunden.

Digitized by Google

c) Jeder Schüler erhält nach vollendeten Studien ein Absolutorium.

d) Jeder Schüler steht unter den Disciplinar-Gesetzen des Instituts und zunächst unter der Leitung und Aufsicht des Direktors des Instituts; in allen äußern Verhältnissen aber unter der Polizei- und Gerichts-Behörde.

e) Die Bezahlung besonderer Honorarien an die Professoren, Inscriptions- und Matrikulations-Gebühren, außer der Stempeltaxe, findet nicht Statt; Ausländer hingegen sind verbunden, bei dem Eintritte ein für allemal 22 Gulden als Honorar zu entrichten.

C. In Beziehung auf das Stipendien-Wesen.

Für Söhne unbemittelter Staatsdiener und in's Besondere für solche Unserer Forstbediensteten, welche die erfoderlichen Vorbedingungen zur Aufnahme in die Forstschule besitzen, werden Wir jährlich eine Anzahl von Stipendien von 150 bis 250 fl. jedes, bewilligen.

Wir befehlen Unserer Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, Uns die würdigsten aus den bisherigen Forstschülern, besonders aus der unbemittelten Klasse — neben andern noch vorhandenen mit den erfoderlichen Vorbedingungen versehenen, besonders ausgezeichneten Forst-Schul-Kandidaten unverzüglich, unter Vorlage der nachweisenden Dokumente, in Vorschlag zu bringen, wornach Wir sodann das Weitere beschließen werden.

D. In Beziehung auf die Attribute der Forstschule und auf das Lokale.

a) Zur Beischaffung und Ergänzung einer Forst-Bibliothek, einer Holz- und Holzsaamen-Sammlung — mathematisch und physikalischer — dann chemischer Apparate und andern Behufs dieser Lehranstalt erfoderlichen Sammlungen, bewilligen Wir, vor der Hand, und für den ersten und dringendsten Bedarf, eine Summe von N. fl., welche geeignet zu verwenden und auszuzeigen ist. Ueber das weitere Bedürfniß folgender Jahre ist immer ein voranschläglicher Etat zu entwerfen, der jedoch in keinem Falle diese Summe überschreiten darf, und zur Genehmigung vorzulegen.

Wir haben auch die von dem verstorbenen Direktor der vormaligen General-Forstadministration, Grafen von Rechberg, hinterlassene Forst-Bibliothek zum Gebrauche für die Forstschule zu Aschaffenburg ankaufen lassen, und Wir werden derselben jene Werke hieraus durch Unsere Ministerial-Hauptforst-Buchhaltung zumitteln lassen, welche sich in der Bibliothek der Forst-Schule noch nicht vorfinden, und erwarten daher die Vorlage des Bücher-Verzeichnisses derselben.

b) Da das gegenwärtige Lokale für die Forstschule zu beschränkt ist, so überlassen Wir derselben zum erfoderlichen Gebrauch das entbehrlich gewordene Stifts-Dechant-Gebäude zu Aschaffenburg, und befehlen, daß solches, jedoch mit strenger Rücksichtsnahme auf das nothwendige Bedürfniß, sohin mit Beseitigung jedes kostspieligen und unnöthigen Aufwandes, dem Zwecke gemäß, vorgerichtet werde.

Sollten sich gleich Anfangs Hindernisse ergeben, welche die sogleiche Verwendung und Beziehung dieses Gebäudes unzuläßig oder vollends zu kostspielig machen würden; so ist hierüber Bericht zu erstatten, inzwischen aber das dermalige Lokale geeignet zu benützen, und jeder Aufenthalt zu beseitigen.

II.

Ueber die formelle Verfassung und Fundations-Mittel dieser Anstalt.

a) Nach dem Zwecke dieses Instituts und nach den allgemeinen Bestimmungen über den Unterrichts-Plan desselben, hat der Forstschule ein Director mit 2 Assessoren, welch Letztere aus der Zahl der Professoren zu wählen sind, vor-

Digitized by Google

zustehen, welche eine berathende Stelle bildend, alle Angelegenheiten und die innere Leitung dieses Instituts zu besorgen, und am Ende jeden Semesters über den Zustand desselben umfassenden Bericht an Unsere Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen zu erstatten hat.

b) Zur Besorgung des Unterrichts in den Lehrgegenständen, dann zur Versehung der anderweitigen Dienste bestimmen Wir vorläufig 4 Professoren und einen Zeichnungslehrer nebst einem Aktuar für das Studien-Direktorat und einen Pedell, welch letztere zwei aus der Zahl der vorhandenen brauchbaren Quieszenten zu wählen sind.

c) Die Oekonomie-Verwaltung des Instituts ist dem Direktor zu übertragen.

d) Zum Unterhalte der Forstschule bewilligen Wir einstweilen einen jährlichen Beitrag von N. N. fl. aus dem Studienfonde zu Aschaffenburg.

Das weitere Bedürfniß nach dem Maße der bereits ausgesprochenen Bestimmungen werden Wir aus Unserer Staats-Kasse zuschiessen lassen.

Wir versehen Uns jedoch zu Unserer Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, daß sie nicht nur gehörige Sorge für die zweckmäßige Verwendung des bestimmten Fonds und der genehmigten Zuschüsse aus Unserer Staats-Kasse tragen, sondern auch genaue Rechnung hierüber sich vorlegen lassen, und den voranschlägigen Etat über das jedesmalige Bedürfniß des nächst eintretenden Etats-Jahres zu Unserer Genehmigung einsenden werde ꝛc. ꝛc.

München, den 29. September 1819.

Das Forstlehr-Institut zu Aschaffenburg betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Max Joseph, König.

Wir haben in Unserm über die Peräquation der Kriegslasten unterm 22. Juli mit Zustimmung der Stände Unsers Reiches erlassenen Gesetze Art. 13 verordnet, daß mit dem Schluße des Etats-Jahres 18¹⁸⁄₁₉ die bisherige allgemeine Peräquation der älteren Kriegslasten aufhören, und die Central-Peräquations-Kasse aufgelöset werden solle.

Um diese gesetzliche Anordnung nunmehr in gehörigen Vollzug zu setzen, beschließen Wir auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

A.
Auflösung der Central-Peräquations-Kasse.

1.

Die Central-Peräquations-Kasse wird mit dem Eintritt des Etats-Jahres 18¹⁹⁄₂₀ zu Folge der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, aufgelöst.

2.

Nachdem aber bis zum eigentlichen Jahres-Schluße (30. September) die Peräquations-Umlagen wegen der spätern Ausschreibung nicht vollständig eingehoben werden konnten; so hat

die Kasse ihre Bücher und Journale noch bis zum 31. Dezember l. J. offen zu behalten, und sämmtlich bis dahin sich ergebenden Einnahmen noch für das Rechnungs-Jahr $18\frac{1}{8}$ zu buchen, zugleich aber die Einsendung der Gefälle bei den äussern Behörden möglichst zu betreiben.

3.

Auf gleiche Art soll sie die Ausgaben, welche noch für das erwähnte Rechnungs-Jahr angewiesen werden, aus den bereit liegenden Geldern dieses Jahres zu bestreiten, und für selbes zu verrechnen beauftragt werden.

4.

Von diesen Ausgaben müssen jedoch mit dem 1. Oktober schon aufhören:

a) die Verzinsung der auf der Peräquations-Kasse lastenden — und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt haftenden Schuld,

b) die Pensionen der Kassiers-Wittwe N. und der Kanzlistens-Wittwe N., welche von diesem Zeitpunkte an auf den allgemeinen Pensions-Etat zu übernehmen sind.

c) Die Besoldungen, Funktions-Gehalte und Taggelder des Personals der Ministerial-Kriegs-Kommission, der Peräquations-Kasse und der äussern Kreis-Regierungs-Behörden, sowie die Regie-Kösten, in so ferne nicht ein Theil derselben bis zum 31. Dezember von Unseren Staats-Ministerien besonders angewiesen werden wird.

5.

Mit dem 31. Dezember hat die Central-Peräquations-Kasse ihre Bücher und Journale zu schließen, die bis dahin vorbereitete letzte Jahres-Rechnung anzufertigen, und zugleich eine genaue Anzeige ihres Aktiv- und Passiv-Standes zu übergeben, um die Ueberweisung an die Staats-Schuldentilgungs-Anstalt verfügen zu können.

6.

Mit dem nämlichen Tage hören alle weitere Einflüße für die Peräquations-Kasse, so wie alle Ausgaben, die nicht schon früher eingezogen wurden, gänzlich auf, und gehen nach den später folgenden Bestimmungen an die Schuldentilgungs-Anstalt über.

7.

Die von dem königl. obersten Rechnungs-Hofe revidirte und anerkannte letzte Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht werden.

B.

Verwendung der Peräquations-Einflüsse.

8.

In dem Artikel 12 des berührten Gesetzes haben Wir bereits über die Verwendung der bei der Peräquations-Kasse vorräthigen Gelder und der für das verflossene Etats-Jahr noch einfliessenden Gefälle eine allgemeine Bestimmung getroffen, und wollen gegenwärtig, um über den Vollzug derselben die möglichen Anstände zu beseitigen, nachstehende nähere Vorschriften ertheilen.

9.

Die noch zu verwendenden Gelder der Peräquations-Kasse bestehen

a) in den ältern Resten der früher bestandenen Kreis-Konkurrenz-Kassen vor dem Jahre 1809;

b) in den bereits eingegangenen oder noch eingehenden Zahlungen der auswärtigen Staaten;

c) in den neuen Peräquations-Gefällen seit dem Jahre 1809.

10.

Ad a. Die vorhandenen älteren Reste der Kreis-Konkurrenz-Kassen vor dem Jahre 1809 sollen vor allen besonders ausgehoben, den Fo-

Digitized by Google

derungen aus der Periode vor 1809 mit Rücksichtnahme auf den treffenden Antheil eines jeden Kreises vorzugsweise gewidmet, und in so weit sie bis zur Auflösung der Kasse nicht auf solche Art verwendet sind, den einschlägigen Kreis-Regierungen zu dieser speziellen Verwendung, welche jedesmal gehörig anzuzeigen ist, übergeben werden.

11.

Ad b. Ueber die Vertheilung der von den answärtigen Staaten für die Verpflegungs-Kosten zu leistenden Zahlungen ist in dem Artikel 18 des Gesetzes bereits die bestimmte Verfügung erlassen, welche auch genau in Vollzug zu setzen, hiebei aber zugleich der Bedacht zu nehmen, daß jene Beträge, welche die Peräquations-Kasse a Conto dieser Zahlungen bereits an die Unterthanen vorgeschossen hat, in Abzug gebracht, und letzterer zu gut geschrieben werden.

12.

Der gesammte Kasse-Bestand der übrigen neuen Gefälle, welcher bis zum 31. Dezember nach Abzug der noch nothwendigen und gemäß §. 4 Nr. 3 zu bestimmenden Functions-Gehalte und Regie-Kosten noch vorhanden seyn wird, ist in nachstehender Art zu verwenden, als:

1) Zu Bestreitung des Antheils der Peräquations-Kasse an der 5ten für das verflossene Etats-Jahr noch bestimmten Verloosung des Lotterie-Anlehens;
2) zur Rückzahlung der an die Central-Neben-Kasse haftenden Schuld, und sonach
3) zur Befriedigung der noch rückständigen dringendsten Foderungen an die Peräquations-Kasse.

13.

Um aber die Vertheilung unter diese letztere Klasse nach dem Sinne des Gesetzes zu bewerkstelligen, so wollen Wir, daß:

1) auf die Rückstände der ersten 5 Klassen,
2) auf die rückständigen Spital-Kosten,
3) auf die Entschädigung der Demolitionen, besonders jener von Passau,
4) auf die übrigen dürftigsten und bedrücktesten Prätendenten, und zwar:
   a) derjenigen, deren Foderungen sich zu den allgemeinen Landes-Lasten eignen, und sodann derjenigen, die
   b) sich in der sechsten Klasse befinden, und noch gar keine oder eine geringe Abschlags-Zahlung erhalten haben,

die vorzüglichste Rücksicht genommen werde.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen werden nach diesen Ansichten die von den Kreis-Regierungen bereits abgefoderten Verzeichnisse prüfen und klassifiziren lassen.

C.

Auflösung der Ministerial-Kriegs-Kommission und der zur Behandlung der Peräquations-Geschäfte bei den Kreis-Regierungen bestehenden besondern Kommissionen.

14.

Die zur Bearbeitung der Kriegs- und Peräquations-Gegenstände bisher unter der Leitung Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen bestandene besondere Ministerial-Kriegs-Kommission wird in Folge des Peräquations-Gesetzes Art. 13 aufgelöset, und den hiebei verwendeten Räthen ist durch Unsere Staats-Ministerien für ihre mit besonderer und ausgezeichneter Anstrengung geleistete Dienste Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu eröffnen.

15.

Die noch zur Bearbeitung vorliegenden Gegenstände sollen, so weit sie Gegenstände der allgemeinen Peräquation sind, bis zur gänzlichen Auflösung der Peräquations-Kasse, nach der Dienstes-Instruk-

Digitized by Google

tion der Staatsministerien vom 15. April 1817 §. 55 lit. D. von Unserm Staatsministerium des Innern, benehmlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen, unmittelbar besorgt werden; alle übrigen zu Kreis-, Distrikts- oder Lokal-Umlagen geeigneten Gegenstände aber gehen schon von nun an in die privative Competenz des Staats-Ministeriums des Innern über.

16.

Zu diesem Ende sind die Kreis-Regierungen anzuweisen, ihre Berichte und Anfragen an erwähntes Staats-Ministerium des Innern (mit der Aufschrift: Peräquations-Gegenstände) einzusenden, welches auch nach vorläufigem Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Finanzen, in Gegenständen, wo es angeordnet ist, die Bescheide und Weisungen unter gemeinschaftlicher Unterschrift ertheilt und expediren läßt.

17.

Damit aber auch durch weitläufigen Noten-Wechsel die Beförderung der Geschäfte nicht gehemmt werde, so wird es Unsern Staats-Ministerien überlassen, die hiezu bestimmten Referenten anzuweisen, daß sie sich an bestimmten Tagen versammeln, die vorkommenden Gegenstände gemeinschaftlich bearbeiten, und ihren Ministerien zur Genehmigung oder Entscheidung vorlegen.

18.

Die Registratur der ehemaligen Kriegs-Kommission bleibt daher bis zur gänzlichen Auflösung der Peräquations-Kasse, gemeinschaftlich und zur Zeit noch an dem bisherigen Orte aufgestellt, sonach aber ist sie an die Registratur des Staats-Ministeriums des Innern abzugeben.

19.

Bei den Kreis-Regierungen sind die vorkommenden, und auf den Vollzug des Peräquations-Gesetzes bezüglichen Arbeiten noch bis zum 31. Dezember 1819 von dem bisher hiezu bestellten Personal zu besorgen, und bis dahin auch die Funktions-Bezüge desselben, in so weit es zur Bearbeitung noch wesentlich nothwendig ist, so wie die allenfallsigen Regie-Kosten von der Central-Peräquations-Kasse zu bestreiten.

20.

Die Kreis-Regierungen sind demnach angewiesen, den Etat über die erfoderlichen Functions-Gehalte und Regie für das erste und zugleich letzte Quartal zu übergeben, um nach vorläufiger Prüfung die Kasse anweisen zu können.

21.

Mit dem Jahre 1820 hört diese Behandlungsweise, so wie der Bezug fernerer Gehalte oder Regie-Kosten aus den Peräquations-Gefällen gänzlich auf, und es ist sich diesfalls nach den weiter folgenden Bestimmungen zu achten, und den Kreis-Regierungen hienach die geeignete Eröffnung zu machen.

D.

Künftige Geschäfts-Behandlung und Bearbeitung der Retardaten.

22.

Die künftige Behandlung des Geschäftes und der Retardaten kann sich beziehen:

1) auf die Kasse,
2) auf Rechnungs- und
3) auf übrige Verwaltungs-Gegenstände.

23.

Ad 1. In Bezug auf den Schluß der Central-Peräquations-Kasse und ihrer Rechnungsstellung, ist schon im §. 5, 6 und 7 das Erfoderliche angeordnet worden: der nach hergestellter und revidirter Rechnung verbleibende Aktiv-Rest geht an die Schuldentilgungs-Kasse über, doch ist die Central-Peräquations-Kasse anzuweisen, schon dermal ihren besitzenden und entbehrlichen Vorrath an Staats-Papieren als einen

Digitized by Google

Theil des künftigen Aktiv-Bestandes dahin abzugeben, resp. an der Hauptschuld abschreiben zu lassen.

24.

Auf gleiche Art hat die Schuldentilgungs-Kasse vom 1. Jänner 1820 an, alle weitern Ausstände an ältern Peräquations-Umlagen, so wie die noch allenfalls sich ergebenden Einflüsse an Rechnungs Resten der Filial-Peräquations-Kassen von 1809 an, die Erlöse aus verkauften Magazins-Vorräthen, Spital-Effekten, s. a. zu übernehmen.

25.

Nachdem aber die Peräquations-Gefälle der frühern, so wie des verflossenen Jahres in dem allegirten Gesetze zur Bezahlung der dringendsten Foderungen der Unterthanen bestimmt sind, und weder die Einflüsse, noch die Verwendung bis zur Auflösung der Kasse, vollendet seyn können; so hat die Schuldentilgungs-Kasse alle diese Einflüsse, in so weit sie bis zum Schluße des Etats-Jahres 18$\frac{19}{20}$ anfallen, abgesondert zu vereinnahmen, und zur Disposition des Staats-Ministeriums des Innern bereit zu halten, welches benehmlich mit jenem der Finanzen, die Zahlungen der noch vorkommenden dringenden Foderungen hierauf anzuweisen hat.

26.

Die von den auswärtigen Staaten anfallenden Zahlungen sind als Depositum an die genannte Schuldentilgungs-Kasse abzugeben, und nach der von dem Staats-Ministerium jedesmal zu entwerfenden Vertheilung an die Kreis-Regierungen einzusenden.

27.

Eben so hat die Schuldentilgungs-Kasse in Bezug auf die französischen Renten-Gelder die Rechte der Central-Peräquations-Kasse für die Folge in so weit zu besorgen, daß sie die der letztern gebührenden Zahlungen zu erheben, und ad Depositum zu nehmen hat, bis Wir über deren weitere Verwendung Unsere Entschließung ertheilen werden.

28.

Rechnungs-Reste aus den Kriegs-Rechnungen von den Jahren 1797 — 1799 sind, wenn noch einige derselben anfallen sollten, bei den Kreis-Kassen zu vereinnahmen und zu verrechnen, eben so empfangen diese die Reste der Kriegs-Rechnungen von 1800 — 1808, welche letztere jedoch zur Zahlung der Rückstände aus dieser Kriegs-Periode nach den Bestimmungen des Staats-Ministeriums des Innern zu verwenden sind.

29.

Ad 2. In Bezug auf das rückständige Kriegs- und Peräquations-Rechnungs-Wesen verordnen Wir:

a) die Revision und vollständige Erledigung des Rechnungswesens vor den Jahren 1797 — 1799 gehören zur Competenz der Finanz-Kammern, des obersten Rechnungshofes, und des Staats-Ministeriums der Finanzen,

b) von den übrigen Rechnungen sollen

aa) die Contributions- und Haupt-Magazins-Rechnungen von den Jahren 1800 — 1804;

bb) die Rechnungen der Kreis-Konkurrenz- und Peräquations-Kassen;

cc) die Spitäler und Haupt-Magazine von 1809 — 1819, dann

dd) der Regie, welche bisher aus der Central-Peräquationskasse berichtiget wurde,

noch gemeinschaftlich von den beiden Kammern revidirt, und von dem obersten Rechnungshofe superrevidirt und erlediget werden.

c) Alle weitern Distrikts-, Magazins-, Stations-, Gemeinde-Rechnungen u. d. gl., welche nicht auf die allgemeine Peräqua-

Digitized by Google

tion sich beziehen, bleiben der privativen Respicienz und Erledigung der Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und der Oberaufsicht des Staats-Ministeriums des Innern vorbehalten.

30.

Ad 3. Die Bearbeitung aller weiters noch vorkommenden Gegenstände des Kriegs- und Peräquations-Wesens eignet sich für die Folge, vom 1. Jänner 1820 an, zur privativen Competenz des Staats-Ministeriums des Innern und der ihm unterordneten Behörden.

E.

Verwendung des Personals.

31.

Da nach Auflösung der Ministerial-Kriegs-Kommission und der Central-Peräquations-Kasse die noch vorkommenden Geschäfte von dem Personale Unserer Staats-Ministerien besorgt werden; so behalten Wir Uns über die Verwendung des hierdurch überflüßig werdenden Personals die weitere Bestimmung bevor, und werden auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien die besondere Entschließung erlassen.

32.

Auf gleiche Art sollen bei den Kreis-Regierungen die im Kriegs- und Peräquationswesen noch rückständigen Arbeiten von dem etatsmäßigen Personale einer jeden Kammer besorgt werden, sohin die Anstellung eines besondern und eigenen Personals gänzlich cessiren.

33.

Die Kreis-Regierungen haben ein Verzeichniß der bisher für die Peräquations-Angelegenheiten besonders verwendeten Subjekte vorzulegen, und über deren bisherige Verwendung und Qualifikation umständliche Verzeichnisse beizufügen.

34.

Nach diesen Bestimmungen sind nunmehr die erforderlichen Weisungen an die einschlägigen Behörden zu erlassen, und die Bekanntmachung der Auflösung der Ministerial-Kriegs-Kommission in dem allgemeinen Intelligenz-Blatte zu veranstalten.

München, den 29. November 1819.

Die Auflösung der Ministerial Kriegs-Kommission und der Central-Peräquationskasse s. a. betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr für jeden Kreis der ihm a Conto des — für die städtischen Kommunen zu Besorgung der Polizei überhaupt bewilligten Zuschusses von 80,000 fl. treffende Antheil bestimmt und angewiesen worden ist; so versteht es sich von selbst, daß die Individuen der ehemaligen Polizei-Kommissariate oder Direktionen, welche zum Dienste der städtischen Magistrate berufen und dort verwendet oder angestellt sind, nunmehr von dem städtischen Aerar nach den Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 26. Oktober vorigen Jahres Art. I., II. und VII. bezahlt werden müssen; so wie auch das, was sie bisher aus dem Aerar erhalten haben, auf Rechnung des fraglichen Zuschusses gesetzt werden muß.

Digitized by Google

Was aber diejenigen Individuen betrifft, welche nicht zum Dienste der Magistrate berufen oder bei denselben angestellt worden, und also nicht mehr in Aktivität sind, so können solche nur den normalmäßigen Quiescenz-Gehalt erhalten, welches der königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 27. April an. cur. zur Nachachtung und weitern Verfügung eröffnet wird.

München, den 2. Juni 1819.

Das Polizei-Personale und deren Besoldungen betreffend.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

M a x   J o s e p h ,   K ö n i g .

Mit der in Unserer Verordnung vom 5. November 1817 §. 14 enthaltenen Bestimmung, daß künftig keine stabile Wegmacher mehr bestehen sollen, ist die bisherige Uniformirung derselben und das Pensions-Regulativ für ausgediente Wegmacher und für ihre Wittwen unverträglich. Wir verordnen demnach, wie folgt:

I.

Vom künftigen Etats-Jahre anfangend hört die bisherige Abgabe von Kleidungs-Stücken an die Wegmacher auf, jedoch wird denselben erlaubt, die alten auszutragen.

Nur die Armbinden mit Unserem Wappen hat jeder Wegmacher, so lange er als solcher beibehalten wird, wie bisher, zu tragen.

II.

Die bereits bestehenden Wegmacher, welche bisher neben ihrem Lohne alle zwei Jahre eine Monturs-Jacke nebst Pantalons, Hut und Schuhen im Werthe von 14 fl. erhalten haben, sollen statt dessen künftig, wenn der letzte zweijährige Termin verflossen ist, jährlich s i e b e n G u l d e n in Geld erhalten.

III.

Das Unterstützungs-Regulativ für ausgediente Wegmacher und für Wegmachers-Wittwen vom 1. September 1807 (Reggsbl. S. 1465) bleibt nur noch für die früher angestellten Wegmacher, welche hierauf Anspruch haben, in Anwendung.

Alle neuen unbeständig aufgenommenen Wegmacher haben nur in dem Falle, wenn sie sich durch lange, fleißig und treu geleistete Dienste ausgezeichnet, und endlich dienstuntauglich geworden sind, in Ermanglung eigener zureichender Mittel einen lebenslänglichen Nahrungs-Beitrag aus Unserer Staatskasse zu erwarten.

Dieser Anspruch beginnt aber erst nach 10 als W e g m a c h e r zurückgelegten Dienstes-Jahren.

Uebrigens bleibt die Unterstützung von 11 bis 20, und von 21 bis 30 Dienstes-Jahren und drüber dieselbe, wie sie im erwähnten Regulativ vom 1. September 1807 bestimmt war.

Da jedoch die unbeständigen Wegmacher, wenn sie nebenher kein eigenes Anwesen oder anderes Vermögen besitzen, keine Heiraths-Erlaubniß erhalten können, so haben ihre Wittwen und Kinder nicht den mindesten Anspruch an die Staatskasse.

IV.

Zum Anspruche auf die im vorigen §. bestimmten Unterstützungen wird jedesmal ein

Zeugniß des Gemeinde-Vorstandes und des einschlägigen Gerichts-Arztes vorausgesetzt.

Uebrigens sind als Wegmacher nur gesunde, nicht über 30 bis 36 Jahre alte, und zur Arbeit in jeder Witterung taugliche Subjekte auszuwählen.

Für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen sind Unsere Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, verantwortlich.

München, den 8. August 1819.

Die Wegmacher betreffend.

An sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen (exclus. des Rheinkreises).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königl. Majestät bewilligen hiemit auf den Bericht der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, daß dem Aktuar N. zu N. für die Hausmiethe eine jährliche Vergütung von N. Gulden bezahlt werden darf, nachdem er schon vorher als Aktuar des N. N. Justiz-Amtes dekretmäßig eine freie Wohnung hatte.

Bei allen neu angestellten Aktuaren aber findet eine Quartiers-Vergütung, wenn keine Unterkunft im Landgerichts-Gebäude ausgemittelt werden kann, nicht statt.

München, den 28. September 1819.

Hausmiethe-Vergütung für den Aktuar N. betreffend.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Max Joseph, König.

Indem Wir einer Seits die Zulassung der überzähligen Offiziere Unserer Armee zur Finanz-Praxis, erleichtern, anderer Seits aber hierin einem Uebermaße vorbeugen wollen, das den Zweck derselben vereiteln, und dem Staats-Dienste nachtheilig seyn würde, verordnen Wir:

I.

Die Finanz-Kammern Unserer Kreis-Regierungen sind befugt, ohne vorläufige Anfrage bei Unserem Staats-Ministerium der Finanzen die Praxis bei den allgemeinen Rentämtern denjenigen überzähligen Offizieren zu gestatten, welche gehörig nachweisen, daß sie die Gymnasial-Studien vollendet haben.

II.

Da die Geschäfte der Oberaufschlag- und Siegelämter nicht von dem Umfange sind, daß die Uebung in denselben für sich allein als Vorbereitung zum Finanz-Dienste gelten könnte, und da überdieß die Zahl der Stellen, welche diese Aemter erfodern, nicht beträchtlich ist, so findet eine Zulassung zur Praxis bei denselben nicht statt.

III.

Sowohl diejenigen überzähligen Offiziere, die erst jetzt zur Praxis bei allgemeinen Rent-

Digitized by Google

ämtern zugelassen werden, als diejenigen, welche dieser Praxis schon vor ihrem Eintritte in die Armee obgelegen haben, und sich darüber gehörig ausweisen, treten in die Reihe der Aspiranten zum Finanz-Dienste erst in Folge einer von den Finanz-Kammern Unserer Kreis-Regierungen anzustellenden Prüfung, wobei es in Ansehung derjenigen, die sich um die Aufnahme in den höhern Dienst bewerben, bei der Vorschrift Unserer Verordnung über die Aufnahme der Raths-Akzessisten, bleibt.

IV.

Die Praxis bei dem Rechnungs-Kommissariate kann von den Finanz-Kammern Unserer Kreis-Regierungen nur Bewerbern, die in dieser Prüfung wohl bestanden sind, und nur wenn dadurch die Zahl der bei dem Rechnungs-Kommissariate arbeitenden Diurnisten vermindert wird, gestattet werden. Von dieser Zulassung zur Praxis bei den Rechnungs-Kommissariaten und der dadurch bewirkten Verminderung der Zahl der Diurnisten, ist jedesmal Anzeige an Unser Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten.

V.

Die Zulassung zur Praxis bei dem Sekretariate und der Registratur, ist von der Genehmigung Unseres gedachten Staats-Ministeriums abhängig.

München, den 29. Oktober 1819.

Die Zulassung überzähliger Offiziere zur Finanz-Praxis betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf deren im nebenstehenden Betreffe gestellten Anfrags-Bericht vom 13. März d. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die durch Rescript vom 22. November 1814 wegen der Genehmigungs-Erholung der Etats-Ueberschreitungen getroffene Anordnung durch das neuerlich unterm 14. Februar d. J. hierüber erlassene allerhöchste Rescript keineswegs aufgehoben worden, indem aus dem letztern in Verbindung mit dem ersteren Rescript die ganz deutliche Bestimmung hervorgeht, daß die Geschäftsstellen mit der Genehmigungs-Erholung der Etats-Ueberschreitungen nicht säumen, sondern die erforderlichen Anfrags-Berichte.

a) in allen jenen Fällen, in welchen die über die Zahlungs-Befugnisse der Kassen bestehende allgemeine Instruktion vom 2. März 1814 eine unverschiebliche Genehmigungs-Erholung vorschreibt, ungesäumt an das Staats-Ministerium der Finanzen erstatten sollen, sobald die Nothwendigkeit der Etats-Ueberschreitung als unvermeidlich anerkannt worden ist;

b) in jenen Fällen aber, welche durch das Rescript vom 22. November 1814 als Ausnahmen von der eben erwähnten Regel bezeichnet sind, sogleich am Schluße eines jeden Quartals vorläufig und dann am Ende des Verwaltungs-Jahres in einer Hauptzusammenstellung und nicht erst nach bereits geschlossener und abgehörter Amts- oder Kasse-Rechnung einbefördern sollen.

München, den 16. Mai 1818.

Etats-Ueberschreitungen betr.

An die k. Regierung des Untermainkreises.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Rechenschafts-Berichten über die Wasser-, Brücken- und Strassenbauten für das Jahr 1817 haben Se. königl. Majestät sehr mißfällig ersehen, daß ungeachtet der bestimmtesten Verbothe und Warnungen bei mehreren Kreisen doch wieder Ueberschreitungen der genehmigten Bausummen vorkommen.

Es wird daher hiemit wiederholt und auf das nachdrücklichste erklärt, daß bei einer jeden künftigen Ueberschreitung der Wasser-, Brücken- und Strassenbau-Etats der persönliche Regreß sowohl an die Behörde, durch deren Anordnung oder durch deren mangelhaften und unzureichenden Voranschlag diese Ueberschreitung verursacht wurde, als gegen den Baubeamten, der dieselbe durch seine Ausführung veranlaßte, als gegen den Rentbeamten, der allenfalls eine, nicht schon bei dem Etat assignirte Summe ausbezahlte, vorbehalten, und auf das strengste rücksichtlos werde in Vollzug gesetzt werden: indem die genaue Einhaltung der nicht zu überschreitenden Etats-Positionen eine strenge und unerläßliche Pflicht des k. Staats-Ministeriums der Finanzen ist, weshalb der k. oberste Rechnungshof zur genauen Einhaltung und ernstlichen Einschreitung in vorkommenden Fällen angewiesen worden ist.

München, den 4. August 1819.

Die Ueberschreitung der Wasser-, Brücken- und Wasserbau-Etats betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des N. Kreises durch Bericht vom 28. Juli d. J. gestellte Anfrage, wie es bei der Anfertigung des Kreis-Finanz-Etats für 18 1/2 0 in Hinsicht der Stempel-Gefälle, der besondern Familien-Steuer und der Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen zu halten sey, empfängt dieselbe folgende Weisung:

Da nunmehr durch das Schuldentilgungs-Gesetz vom 22. Juli d. J. verfügt ist, daß neben dem Malzaufschlage auch die Stempel-Gefälle, und — für die ersten 3 Jahre eine besondere Familien-Steuer dem Staatsschuldentilgungs-Fonde der Haupt-Schuldentilgungskasse gewidmet seyn sollen, und daß dieser Fond die Säkularisations- und Mediatisirungs-Pensionen zu übernehmen habe; so dürfen von 18 1/2 0 angefangen, diese eben erwähnten Einnahmen und Ausgaben nicht mehr in den Kreis-Finanz-Etat eingestellt werden, sondern sie sind in einer besondern — gleichzeitig mit dem Kreis-Finanz-Etat anher einzusendenden Ueberficht voranschlägig darzustellen.

München, den 14. August 1819.

An die

Digitized by Google

An
die königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, des Isar-, Ober- und Unterdonau- dann Regen-, Rezat- und Obermain-Kreises.

Ingleichen an die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Untermain-Kreises zur gleichmäßigen Befolgung, jedoch mit der besondern Bemerkung, daß, weil vom Untermain-Kreise nur die Stempel-Gefälle und die Säcularisations- und Mediatisirungs-Pensionen auf die Hauptschuldentilgungs-Kasse in München übergegangen sind, auch nur diese Einnahme und Ausgabe in die erwähnte besondere Uebersicht aufzunehmen sey, der Malzaufschlag aber, und die übrigen im Untermainkreise dem dortigen besondern Staatsschuldentilgungs-Fond gewidmeten Staats-Einnahmen in dem eigens für diese besondere Schuldentilgungs-Anstalt jährlich angefertiget werdenden Special-Etat, wie bisher, vorgetragen und veranschlagt werden müssen.

Die Anfertigung des Kreis-Finanz-Etats für 18½⁄₂₀ betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf ihren Bericht vom 23. vorigen Monats unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß die Mautbediensteten von dem Genuße freier Dienstes-Wohnung, so wie vom Bezuge jährlich fixer Hanszins-Aversa allerdings auch das Familien-Schutzgeld zu entrichten schuldig seyen.

München, den 19. August 1819.

Das Familien-Schutzgeld von den freien Dienstes-Wohnungen und Hauszinsen der Maut-Bediensteten betr.

An die königl. General-Zoll- und Maut-Direktion.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Antrag der königl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 17. März, wornach die Rentbeamten, welche verordnungsmäßig bei den Holz-Versteigerungen als Kontrole erscheinen müssen, bei solchen Versteigerungen von geringem Belange, wenn nämlich der Werth der Forst-Produkte die Summe von 100 fl. nicht erreicht, zur Ersparung der Diäten sich nicht einfinden sollen; sondern solche minder bedeutende Versteigerungen durch das einschlägige Forstamt unter Zuziehung des betreffenden Revierförsters und Haftung für die Zahlungsfähigkeit der Käufer, dann jedesmalig schleuniger Zustellung des Lizitations-Verzeichnisses an das einschlägige Rentamt zur Perzeption zu beschäftigen wären, ist genehm, und hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 31. März 1819.

Die Gegenwart und Verrichtung der Rentämter bei Holzverkäufen betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den im Berichte der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 2. Juli h. J. umständig entwickelten Gründen genehmigen Seine königl. Majestät ꝛc., daß die dem N. N. zu N. wegen verabsäumter Ausfuhr von 60 erkauften Holzstämmen vom königl. Forstamte N. auferlegte Geldstrafe von N. fl. auf den dritten Theil des Holzwerthes, mithin auf N. Gulden herabgesetzt werden darf.

In künftigen derlei Fällen und bis zu erfolgenden weiteren Straf-Bestimmungen ist der Käufer zur Abfuhr seines erkauften Holzes in einem kurzen Termine verfänglich, gegen Bezahlung des Kaufs-Werthes anzuhalten, und zur Strafe für die Forst-polizeiwidrig vernachläßigte Holz-Abfuhr, und den hiedurch dem Walde zugegangenen Nachtheil der dritte Theil des Kaufs-Werthes zu erholen, und die königl. Finanz-Kammer wird demnach angewiesen, diese Modifikationen in die öffentlichen Holzverkaufs-Bedingnisse zur Warnung der Holzkäufer von derlei Uebertretung, aufnehmen zu lassen, sofort das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. September 1819.

Die für die versäumte Holz-Abfuhr bestehende Straffatzung betr.

An die königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft.

Derselben wird auf ihren Bericht vom 27. Juli d. J. zur Resolution ertheilt, daß nach dem Sinne der Verfassungs-Urkunde, nicht nur kein höheres Prozent, sondern auch kein höherer Betrag an Handlohn von Häusern erhoben werden darf, als in dem letzten Veränderungs-Falle vor Publikation der Verfassungs-Urkunde, erhoben worden ist. Hiernach können sich dreierlei Fälle ereignen, indem der künftige neue Erwerbs- oder Schätzungs-Preis, jenem letzten Normal-Preise gleich, oder höher oder niedriger ist.

Ad 1. Bewendet es bei dem Normal-Preise, welcher aus den Grundbüchern und Handlohns-Protokollen ersichtlich, auch als solcher genau einzutragen ist.

Ad 2. Wird das Handlohn nur nach jenem Normal-Preise berechnet.

Ad 3. Erfolgt die Erhebung nach der niederern Erwerbs- oder Schätzungs-Summe, jedoch so, daß der eigentliche Normal-Preis als Maximum für künftig mögliche Fälle bleibt, und das Handlohn, welches z. B. bei der Normal-Veränderung 60 fl., bei der neuesten nur 40 fl. betragen hatte, in einem abermaligen Falle wieder auf 60 fl. steigen kann, wenn es sich aus dem Erwerbs- oder Schätzungs-Preise für diesen Fall, auf diese Summe berechnet.

München, am 4. September 1819.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Handlohn von Häusern betr.

An sämmtliche königl. Regierungen (exclus. des Rheinkreises).

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission wird auf ihren Bericht vom 9. d. M. rubrizirten Betreffes, zur Entschließung erwiedert, daß die verordnungsmäßigen Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von den bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse angewiesenen und bezahlten Gehältern mit dem 1. Oktober d. J. anfangend, nicht mehr an die Central-Staats-Kasse hinüber zu geben, sondern bei der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in Einnahme zu verrechnen seyen, weil die Schuldentilgungs-Anstalt durchaus selbstständig und von dem laufenden Dienste der Central-Staatskasse getrennt ist, und ihr auch die Pensionen des gesammten Personals der Schuldentilgungs-Kommission und Kassen ausschließend zur Last fallen.

München, den 22. August 1819.

Die Wittwenfonds-Beiträge von Gehältern, die bei Schuldentilgungs-Kassen bezahlt werden, betreffend.

An die königl. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. vor. M. erwiedert, daß in Erhebung der Taxen bei Güter-Zertrümmerungen, wie solche in der großherzoglich würzburgischen Taxordnung vorgeschrieben sind, so lange fortzufahren sey, als diese Taxordnung im Untermain-Kreise in Anwendung kommt, wogegen aber der Gebrauch des Stempels zu den Gefälls-Umlag-Planen nach eingeführter baierischer Stempel-Ordnung, gleichwie in den ältern Kreisen, vorschriftmäßig unterbleiben darf.

München, den 10. Mai 1819.

Taxen und Stempel bei Güter-Zertrümmerungen betreffend.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in rubrizirtem Betreffe an die königl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Der königl. Regierung wird auf die im Berichte vom 3. Mai d. J. gemachte Anfrage, ob der bei jenen Bescheiden, welche eine bestimmte Geldsumme enthalten, angeordnete Gradations-Stempel nicht blos bei den Urtheilen der ersten Instanz, sondern auch der höhern Instanzen in Anwendung komme, erwiedert, daß das Gesetz, nämlich die Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812 im §. 3 lit. d. Reggsbl.

Digitized by Google

1813 pag. 65 unbedingt, und ohne eine Ausnahme zu machen, anordne, daß derlei Bei- und Hauptbescheide dem Gradations-Stempel unterworfen sind, und es somit in dieser gesetzlichen Bestimmung liege, daß die Gradations-Stempel-Pflichtigkeit bei jedem gerichtlichen Urtheile, ohne Rücksicht auf die Instanz, eintrete.

München, den 19. Juli 1819.

Die Anwendung des Gradations-Stempels bei gerichtlichen Bescheiden betr.

An die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, des Untermainkreises.

Max Joseph, König.

Wir genehmigen auf den Antrag Unseres General-Fiskalats vom 19. vor. M., daß von den Taxen und der Stempel-Gebühr für Belehnungen dasjenige zu Gunsten des Belehnten in Abzug gebracht werde, was derselbe hieran schon früher bei Verleihung eines Antheiles an demselben Lehen entrichtet hat.

München, den 3. Dezember 1819.

Lehen-Taxen betreffend.

An das königl. General-Fiskalat.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die nämlichen Gründe, welche Se. königl. Majestät bewogen haben, die bei den Regierungs-Kammern des Innern, statt der auf Kosten der säumigen Beamten abzusendenden Straf-Boten, anfallenden mäßigen Ordnungs-Straf-Gelder dem Kreis-Unterstützungs-Fonde in subsidium zuzuwenden, walten auch bei den Finanz-Kammern ob.

Allerhöchstdieselben wollen daher die in der Entschließung vom 9. dies Monats gegebene allergnädigste Bewilligung auch auf die bei den Finanz-Kammern von den untergebenen Beamten erhobenen Ordnungs-Strafgelder ausgedehnt haben.

Dieses wird der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, und sämmtlichen Kreis-Regierungen zur Nachricht eröffnet.

München, den 31. August 1819.

Die Verwendung der Ordnungs-Strafen zum Kreis-Unterstützungs-Fonde betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 3. d. M. im untenstehenden Betreffe an das königl. Oberappellationsgericht, sämmtliche Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleien des Reichs, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Es haben sich bei Revision der Untersuchungskosten Anstände ergeben, wenn die erkennenden Gerichtshöfe bei Ueberbürdung derselben sich, wie es oft zu geschehen pflegt, nur des allgemeinen Ausdruckes „Prozeßkosten" bedienen.

Da es bei Untersuchungen sehr verschiedenartige Kosten giebt, eigentliche Prozeßkosten, Verpflegungskosten, Defensionskosten, Kurkosten u. d. gl. — diese aber, wenn der Angeschuldete selbst nicht in sämmtliche Kosten verurtheilt werden kann, den bestehenden Gesetzen nach, bei der Ueberbürdung auf andere Personen sich nicht immer nach einerlei Grundsätzen beurtheilen lassen, so werden sämmtliche erkennende Gerichtshöfe hiemit angewiesen, sich in den ergehenden Erkenntnissen nicht allgemeiner Ausdrücke „Untersuchungskosten oder Prozeßkosten" zu bedienen, vielmehr die einzelnen Arten der Kosten genauer zu bezeichnen, z. B. „die eigentlichen Untersuchungs- und die Verpflegungs-Kosten fallen wegen Mittellosigkeit des Inquisiten der Staatskasse, oder der Gerichtsherrschaft zur Last." Aus gleichem Grunde sind dem Defensor eben daher die gesetzlichen Diäten und Gefährtgelder zu vergüten. Die Kurkosten des Verwundeten aber sind aus der Armenkasse seines Wohnortes zu bestreiten &c.

Hiebei wird noch besonders die genaue Beobachtung der allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1817 (Reggsbl. von 1817 S. 1022) in Erinnerung gebracht. Die Rechnungs Revision ist allerdings befugt, diejenigen Arten von Kosten, zu deren Uebernehmung kein Grund im Urtheile liegt, zu streichen, wodurch sich, wenn dieses geschieht, der erkennende Gerichtshof selbst mancherlei Unannehmlichkeiten und Reklamationen ausgesetzt sehen würde. Hiernach ist sich zu achten.

München, den 12. Februar 1819.

Die Abfassung der strafrechtlichen Erkenntnisse in Ansehung des Kostenpunktes betr.

An den königl. obersten Rechnungshof.

Max Joseph, König.

Auf den Grund Unserer Entschließung vom 26. Jänner 1817 haben seit kurzer Zeit einige Stadtgerichte im Betreff des Tax- und Sportel-Wesens mit den ihnen angewiesenen Rentämtern alle Monate Abrechnungen gepflogen.

Da Wir durch umständliche Berichte Unserer obern Finanz-Behörden in Kenntniß gesetzt worden sind, daß durch diese Einrichtung in den Etats- und Rechnungs-Sachen manche Irrungen veranlaßt werden; so befehlen Wir, daß die Verrechnungsweise der Taxen und Sporteln, so wie der Besoldungen und Regie-Kosten nach der vor dem 26. Jänner 1817 bestandenen Einrichtung beobachtet, daher künftig bei den einschlägigen Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, die Quartals-Rechnungen gestellt, und

Digitized by Google

am Ende ein summarischer Conspekt als Haupt-Rechnung bei der ersagten Behörde überreicht werden solle.

Diese Verfügung ist mit dem Anfange des nächsten Etats-Jahres 181 8/9 zu vollziehen.

München, den 24. August 1818.

An sämmtliche Appellations-Gerichte des Reiches, exclus. des Rhein-Kreises, also erlassen worden.

Das Tax- und Sportelwesen bei den Stadt-Gerichten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Landesstellen und sämmtlichen Unterbehörden sind bisher nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1809 (Reggsbl. S. 1706) die erfoderlichen Reisepaß-Formularien auf die gemachte Anzeige des Bedarfes unmittelbar von dem Staats-Ministerium des Aeußern mitgetheilt worden. Damit aber nicht durch eine mögliche Verspätung in der Anfoderung der erwähnten Paßformularien oder durch Verzögerung in deren Absendung Nachtheile entstehen, und damit eine mehrfältige hiemit verbundene Schreiberei beseitiget werde, so wollen Se. königl. Majestät von nun an gestatten, daß von einer jeden Kreis-Regierung der Bedarf der von ihr sowohl, als den untergeordneten Behörden zu ertheilenden Reisepässe selbst beigeschafft, und dieselbe entweder in einer am Sitze der kön. Regierung befindlichen, oder zunächst gelegenen Steindruckerei verfertiget werde. Die bisherige Form derselben ist durchaus beizubehalten mit der Ausnahme, daß statt: der königl. General-Kommissär des Kreises, in den nun anzufertigenden Formularien gesetzt werde: die k. Regierung des N. Kreises.

Die königl. Regierung wird zu sorgen wissen, daß die Anzahl der von ihr bestellten Paß-Formularien jederzeit genau verwendet, und kein Mißbrauch mit denselben getrieben werde.

Die Paßtaxen sind genau zu verrechnen, und können aus denselben die auf Verfertigung der Formulare erlaufende Kosten bestritten werden, weßwegen mit der Kammer der Finanzen das Geeignete einzuleiten ist.

Bei dieser Gelegenheit wollen auch Se. k. Majestät zur Erleichterung des Dienstes und zur Verminderung der vielfachen Schreiberei gestatten, daß mit dem nächsteintretenden Etatsjahre anfangend, statt der bisherigen vierteljährigen Berichtserstattung über ausgefertigte und visirte Reisepässe, ein einziger Hauptbericht am Schlusse des Jahres vorgelegt werde, auch die paßausstellenden Aemter nur zu einem einzigen solchen Hauptberichte verpflichtet seyn sollen. Se. k. Majestät gehen hiebei von der Ueberzeugung aus, daß das Paßwesen allenthalben in Ordnung gehe, und ferner in Ordnung werde geführt werden, und die Regierung von selbst nicht entstehen werde, allenfallsige Gebrechen und Mißgriffe in der Führung dieses Geschäftes zu beseitigen.

München, den 20. September 1819.

Das Paßwesen betreffend.

Digitized by Google

Max Joseph, König.

Auf euern Bericht vom 13. September dieß Jahres erwiedern Wir euch, daß nach den in dem allerhöchsten Rescripte ddto. 6. September vor. J. ausgedrückten Bestimmungen die Verleihung des Tischtitels von Seite der Gemeinden keinem Anstande unterliege.

Was die Erhebung der Taxen von den Bestätigungen der Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden und Privaten betrifft; so soll von denselben die Hälfte der gewöhnlichen Taxen für die von Uns ausgehenden landesfürstlichen Tischtitel-Verleihungen genommen werden.

Wonach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt!

München, den 21. November 1819.

Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden betr.

An die kön. Regierung des Untermainkreises.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der berichtlichen Anzeige der kön. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, vom 11. d. M. zwischen dem kön. Kreis- und Stadtgerichte München, und mehreren Land-Gerichten eine Differenz darüber besteht, wo die Verrechnung der Taxen für Inventuren der durch einen privilegirten Gerichtsstand bevorzugten Personen, welche auf Requisition des Kreis-Gerichtes von dem einschlägigen Landgerichte vorgenommen werden, statt habe; so finden sich Se königl. Majestät veranlaßt, die allergnädigste allgemeine Bestimmung dahin zu treffen, daß derlei Taxen durchaus von den Landgerichten, durch welche die Verhandlung unmittelbar vorgenommen wird, zu erheben, und in der bisherigen Weise zu verrechnen seyen.

München, den 21. Dezember 1819.

Die Verrechnung der Inventurs-Taxen von Verlassenschaften der mit privilegirtem Gerichtsstande Bevorzugten betr.

An sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubrizirten Betreffe erstatteten Bericht vom 26. März l. J. ertheilen Se. k. Majestät folgende Entschließung:

1.

Um bei den bisher statt gefundenen Verschiedenheiten in Hinsicht der Zehent-Befreiungen neu kultivirter öder Gründe, sowohl eine Gleichstellung im Untermain-Kreise selbst und mit den übrigen Kreisen zu bewirken, als auch um die Aufnahme und Belebung der Kultur zu befördern, soll die in den älteren Kreisen bestehende Verordnung vom 5. Juni 1801, wonach allen neu kultivirten öden Gründen eine Zehent-Befreiung auf 25 Jahre zugehet, ihrem

Digitized by Google

ganzen Inhalte nach auch auf den Untermain-Kreis angewendet werden.

2.

Die zur Beförderung des Wein- und Hopfenbaues im vormaligen Großherzogthume Würzburg, bestehenden Verordnungen von den Jahren 1809 und 1814, wonach den neuen Weinbergs-Setzungen auf bereits kultivirten Gründen eine siebenjährige, dann den neu angelegten Hopfengärten eine dreijährige Zehentfreiheit zugestanden wird, sind auch auf das dem Untermainkreise zugetheilte Fürstenthum Aschaffenburg, und die vormals Fuldaische und Hessische Aemter, jedoch ohne Rückwirkung auszudehnen.

Nach diesen Bestimmungen sind die künftigen Gesuche um Zehent-Befreiung zu bescheiden.

München, den 28. Juni 1819.

Zehent-Freijahre von Neugereuthen betr.

An die Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. vorigen Monats wird dieselbe angewiesen, bei künftigen Zehent-Verpachtungen keine Zehent-Nebengebühren erheben, und dieses in dem Lizitations-Termine den Pachtlustigen ausdrücklich eröffnen, bei den Ertrags-Balanzen aber, diese Gebühren, wie sie bisher erhoben worden, als Zehent-Erträgniß mit aufnehmen zu lassen.

München, den 20. August 1819.

Zehent-Verpachtungs-Nebengebühren betr.

An die königl. Regierung des Regen-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den von sämmtlichen Kreis-Regierungen erstatteten Berichten haben Se. königl. Majestät sich überzeugt, daß die bisherige Verfahrungsweise in Aufschreibung und Kontrolirung der Viehsteuer-Anfälle mehrerer Abänderungen und Ergänzungen bedarf, und lassen zu dem Ende Folgendes zur allgemeinen Nachachtung anordnen:

1. Die Aufschreibung des Arbeits-Viehes soll fortan gegen Ausgang des April- und des Mai-Monats, in den Distrikten gleichzeitig so vorgenommen werden, daß sie bis zum 14. geschlossen ist.

2. Sie wird da, wo die Gemeinde-Bezirke mit den Steuer-Distrikten zusammenfallen, durch den Gemeinde-Vorsteher, sonst durch den Steuer Vorgeher, in den Städten aber nach bisheriger Weise vorgenommen.

3. Die Detail-Perception, welche in der Regel gleichzeitig zu geschehen hat, und spätestens am 18. Mai vollendet seyn muß, ist den Gemeinde-Einnehmern und in zusammen genom-

Digitized by Google

menen Bezirken den Steuer-Vorgehern zu übertragen.

4. Der Aufschreibende und der Einhebende erhalten zusammen 1 pCt. des zum Rentamte baar abgelieferten Betrags, jeder die Hälfte.

5. Nachdem die Verfassungs-Urkunde alle Steuer-Befreiungen aufgehoben hat; so sind auch die Lehenrößler, Boten und Fuhrleute, ohne Unterschied, ob sie Oekonomie besitzen oder nicht, zur Entrichtung der ganzen Zugviehsteuer von ihren sämmtlichen Anspann-Pferden verbunden. Hinsichtlich der Postmeister bewendet es bei der Verordnung vom 16. August 1808.

6. Zur Begründung der Kontrole sind die sämmtlichen Rentbeamten anzuweisen, nach und nach, allenfalls im Verlaufe der nächsten drei Jahre, eine Art von Grundliste herzustellen, und zu dem Ende theils persönlich, theils durch einen verläßigen Gehilfen Stall-Visitationen zu bewirken. Es ist bei den, des Unterschleifs zunächst verdächtigen Orten anzufangen. Liegt einmal ein solches vollständiges Verzeichniß vor, so dient dasselbe dem Amte zur Kontrole gegen die jährlichen Aufschreibungen der Gemeinde- und Steuer-Vorgeher auf längere Jahre, da der Viehstand sich nicht ohne besondere, dem Amte unmöglich verborgen bleibende Gründe, schnell verändert, also ein merkbares Herabsinken des Steuer-Anfalles in diesem oder jenem Bezirke, die Aufmerksamkeit von selbst erregen, und zu Nachvisitationen veranlassen muß.

7. Nach der Analogie des Steuer-Edictes vom 13. Mai 1808, Beilage II. Nr. 27 wäre die verschwiegene Angabe des der Steuer unterworfenen Viehes mit dem zwanzigfachen Betrag der Steuer zu bestrafen. Es soll jedoch in Erwägung der bisher weniger angeregten Aufmerksamkeit diese gesetzliche Strafe erst im dritten Wiederholungs-Falle eintreten, die erste Defraudation aber mit dem dreifachen, die zweite mit dem sechsfachen Betrage der Steuer bestraft, der Strafanfall aber nach den allgemeinen Vorschriften vertheilt werden. — Da in der gewissen Voraussetzung eines, bei gehöriger Kontrole unausbleiblichen Steuermehranfalles, dieser im Bugdet bereits mit 40,000 fl. aufgenommen ist, und sich bereits in einem Kreise die Folgen der vorgenommenen Revision in dem bedeutenden Mehr-Ertrage bewährt haben, so wird von der Wachsamkeit sämmtlicher Behörden die genaue Einhaltung der Vorschriften und Entdeckung aller Gegenhandlungen erwartet, und die königl. Regierungen sind für die genaue Vollziehung dieser Anordnung verantwortlich.

München, den 3. September 1819.

Die Kontrole und Erhebung der Vieh-Steuer betreffend.

An sämmtliche kön. Regierungen, Kammern der Finanzen, exclus. des Untermain- und Rhein-Kreises.

Max Joseph, König.

Nachdem die Gründe, welche zur Beibehaltung der in einigen Bezirken Unseres Reiches bestandenen Erbsteuer bestimmten, aufgehört haben; so wollen Wir, in Folge der allgemeinen Steuer-Mandate und Unserer konstitutionellen Verfügungen, diese Erbsteuer, als Staats-Abgabe hiermit aufgehoben wissen.

München, den 7. April 1819.

Die Erbsteuer betreffend.

An die königl. Regierung des Rezat-, Obermain-, Oberdonau-Kreises.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der großen Verlegenheit, in welcher sich die Central-Staatskasse aus Mangel hinreichender Zuschüsse fortdauernd befindet, die grossen zum Theil außerordentlichen auf derselben lastenden Ausgaben zu bestreiten, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, die ganze Aufmerksamkeit der Regierungen, Kammern der Finanzen, für eine mit allem Nachdrucke zu beschleunigende Erhebung der Staats-Gefälle dringend in Anspruch zu nehmen.

Das Staats-Ministerium der Finanzen verkennt zwar nicht, daß bisher, und unter den besondern Verhältnissen dieses Jahres — da die Steuern erst spät ausgeschrieben worden, und die Getreid-Früchte, welche in natura eingedient und aufgeschüttet werden müssen, noch nicht zur wirklichen Einnahme gebracht werden konnten, die Perception noch nicht in dem Maße, wie es zu wünschen gewesen, vorgeschritten seyn konnte.

Indessen war es allerdings an der Zeit, die von dem vorigen Etats-Jahre noch rückständigen Gefälle vollends nachzuholen, die Ausstände nach den Vorschriften des jüngsten allerhöchsten Rescripts vom 17. November 1818 zum Theil wenigstens zur Kasse zu bringen, und die bereits verfallenen grundherrlichen Herbstgefälle an Stiften, Zinsen f. a. einzuheben, und da nunmehr auch die verfallenen Steuerziele ohne Anstand percipirt, und ein Theil der im vorigen Jahr im Vorrath gebliebenen — so wie der neu eingedienten Früchte, schon zum Verkaufe gebracht werden kann; auch die Unterthanen gerade jetzt am zahlungsfähigsten sind, so werden die königl. Regierungen aufgefodert, die Perception dieser Staats-Gefälle, nämlich der Ausstände der grundherrlichen, der Forstgefälle, der abgelaufenen Steuerziele ꝛc., mit dem höchsten Nachdrucke in Gang, und zu diesem Ende nach Befund der Umstände alle ihnen zu Gebote stehenden exekutiven Maßregeln gegen die säumigen Beamten in Anwendung zu bringen.

Die königl. Regierungen werden sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, binnen kurzer Zeit eine viel größere, als die gerade nach den Monats-Raten treffende Summe zur Kasse zu bringen, und somit auch der Central-Staatskasse mit einer größern Lieferung, als die monatliche Dotation beträgt, Aushilfe zu leisten.

Zu dem Ende werden denselben noch folgende besondere Vorschriften zur genauen Darnachachtung empfohlen:

1) An den Ausständen früherer Jahre soll durchaus kein weiterer Nachlaß, in so ferne nicht die absolute Zahlungs-Unfähigkeit der Unterthanen es erfodert, zugestanden werden, und um so weniger, als ohnehin schon eine fristenweise Bezahlung von 4 — 6 Jahren bewilliget worden, und die königl. Regierungen haben zu wachen, daß hiebei alle unzeitige übel angebrachte und dem königl. Aerar so nachtheilige Nachsicht von Seite der Beamten beseitiget und verhindert werde, indem das Staats-Ministerium der Finanzen auf die richtige Nachholung dieser Ausstände für die nächsten 6 Jahre nothwendig und wesentlich rechnen muß.

2) Von dem am Schluße des vorigen Jahres im Vorrath gebliebenen oder von den Unterthanen noch zu erholenden, so wie von dem für dieses Jahr zu erhebenden Getreid-Dienst soll vorläufig bis zum Monate April, vom Januar anfangend, jedes Monat der zwölfte Theil dessen, was über Abzug der für das Militär und für die Besoldungen und die Regie bestimmten Früchte übrig

bleibt, vorzüglich aber die Gerste zum Verkaufe gebracht;

3) derjenige Theil aber, welcher nach dem Normal Preise in Geld abzulösen gestattet war, unverzüglich eingebracht werden.

4) Indem auf solche Weise in diesem und dem folgenden Monate nach Verhältniß eine grössere Einnahme als gewöhnlich bewirkt werden kann; so werden die königl. Regierungen aufgefodert, alle entbehrlichen Gelder a Conto ihrer Dotation zur Central-Staats-Kasse vorschußweise einzusenden, welche Lieferungen jedesmal pünktlich vorgemerkt, und der Kreiskasse in dem folgenden Monate bei Bestimmung der nach den dießjährigen Etats genau zu berechnenden Dotations-Raten in Aufrechnung resp. in Abzug werden gebracht werden.

Seine königl. Majestät hegen zu dem Eifer Ihrer Regierungen das gerechte Vertrauen, daß sie nach allen Kräften mitwirken werden, daß in den unverschieblichen Zahlungen durchaus alle Stockung vermieden werde.

Se. königl. Majestät werden den Eifer, welchen die königl. Regierungen in einem so wichtigen Zeitpunkte hiebei an den Tag legen werden, mit allerhöchster Gnade erkennen und zu würdigen wissen.

München, den 6. Januar 1819.

Die Perception der Staats-Gefälle betr.

An sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen (exclus. des Rheinkreises).

Instruction

zur Verrechnung der Magazins-Getreider bei den k. allgemeinen Rentämtern.

Damit die Verrechnung der Magazins-Getreider, welche in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 15. Juni vor. Jahrs zur allmähligen Sammlung grösserer Getreid-Magazine, bei mehreren königl. Rentämtern jedes Kreises, und zwar für das Jahr 18 17/18 erstesmal von dem Verkaufe vorbehalten werden, überall nach gleichen Ansichten und Grundsätzen gepflogen werde; so ertheilt die unterfertigte Stelle hierüber in Folge allerhöchster Rescripte vom 21. Juni und 20. Juli h. ai. nachstehende nähere Bestimmungen.

1.

Die aus der jährlichen Getreid-Eindienung eines Rentamtes zum Getreid-Magazine vorbehaltenen Getreider sollen für dermal noch nicht als besondere Magazine, sondern nur in der Eigenschaft als rentämtlicher Getreid-Vorrath behandelt und berechnet werden.

2.

Deswegen sind derlei Magazins-Getreider — was das Materiale betrifft — bis auf weiters alljährlich unter Verifizirung mit einem landgerichtlichen oder stadtgerichtlichen Getreids-Sturz-Protokoll:

a) in der laufenden rentamtlichen Material-Rechnung jedesmal als Material-Rechnungsbestand vorzutragen; und hiernach

b) diese Bestände in die Material-Rechnung des nächstfolgenden Jahres in die erste Abtheilung „aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre" unter dem besondern Titel: „Magazins-Getreide" — jedoch, wie sich

Digitized by Google

von selbst versteht, mit genauer Ausscheidung der Frucht-Gattungen — einzustellen;

c) wird von solchem Magazins-Getreide vom vorjährigen Rechnungs-Bestande irgend ein Theil von dem Amtskasten zu irgend einem Zwecke abgegeben; so wird dieser Betrag in der Material-Rechnung ebenfalls in der ersten Abtheilung „aus dem Rechnungsbestande voriger Jahre" unter vorerwähntem Titel in Ausgabe gestellt;

d) ist aber in einer solchen Material-Rechnung einmal ein Magazins-Getreide in der ersten Rechnungs-Abtheilung „aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre aufgeführt, so muß auch bei dem Abschluße der Material-Rechnung, resp. bei dem Bestands-Ausweis derselben das unter diesem Bestande begriffene Magazins-Getreid aus vorigen Jahren von dem aus der Getreid-Eindienung des laufenden Jahres überhaltenen Magazins-Getreide nach Gattung und Quantum ausgeschieden vorgetragen werden, so daß man stets die Uebersicht behält, was und wie viel an Magazins-Getreide aus jedem Jahrgange vorliegt;

endlich:

e) daß all' dieses Magazins-Getreide von vorigen Jahren auf jedem Rentamts-Kasten von der Getreide-Eindienung des laufenden Jahres streng ausgeschieden und abgesondert gehalten, selbes auch in dem Sturz-Protokolle besonders vorgetragen werden müsse, versteht sich von selbst, und wird hier nur zur Vorbeugung eines Mißverständnisses ausdrücklich bestimmt.

3.

In der rentämtlichen **Geld-Rechnung**, durch welche nach bestehenden Rechnungs-Vorschriften die Material-Rechnung, resp. der **Geld-Anschlag** des Materials in Einnahme und resp. in Ausgabe hindurchläuft, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Alles Getreid, was von der Natural-Eindienung des **laufenden** Jahres als Magazins-Getreide auf dem Amts-Kasten liegen bleibt, wird — wie das übrige abgegebene oder verkaufte Getreid — in der zweiten Abtheilung der Geld-Rechnung „an Current-Einnahmen" im Geld-Anschlage nach dem Normal-Preise des Jahrganges vereinnahmt.

b) Weil aber dieser Geld-Betrag für solches Rechnungs-Jahr nicht effektiv in die Amts-Kasse fließt; so wird eben dieses Magazin-Getreid resp. der legal nachgewiesene Aktiv-Bestand der Material-Rechnung in demselben Geldbetrage, in welchem es vereinnahmt wurde, an dem Aktiv-Bestande der Geld-Rechnung in Abzug gebracht, d. h. als Geldanschlag des effektiven Material-Vorrathes zum Aktiv-Bestands-Ausweise, resp. als Liquidations-Post benützt.

c) Der nämliche Geldbetrag aber wird dann sofort in das Hauptbuch, resp. in die Geld-Rechnung des nächsten Rechnungs-Jahres, und zwar in die erste Abtheilung „aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre" als Soll-Einnahme eingestellt, resp. vereinnahmt, und zwar unter Hinweisung auf die Material-Rechnung desselben Jahrganges, worin das Materiale in derselben Abtheilung — als Material-Bestand des vorigen Jahres vereinnahmt erscheint.

d) Bleibt alsdenn dieses Magazins-Getreid vom vorigen Jahre ganz oder zum Theil auf dem Amtskasten liegen, und wird auch wieder von der Natural-Eindienung des neuen Rechnungs-Jahres ein Theil des Getreides als Magazins-Getreid rückbehalten; so muß in dem Bestands-Ausweise der

Digitized by Google

Geldrechnung, resp. unter der Liquidation dieses Bestandes — wie in der Material-Rechnung — das vorjährige und das heurige Magazins-Getreid ausgeschieden als Material-Vorrath ausgeworfen werden; nämlich:

1) das Magazins-Getreid aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre in demselben Normal-Preise, resp. Geldanschlage, in welchem es in der ersten Abtheilung der Geldrechnung als Soll-Einnahme erscheint; und

2) das Magazins-Getreid vom laufenden Jahre in demselben Normal-Preise, resp. Geldanschlage, womit es in die zweite Abtheilung der Geldrechnung unter der Soll-Einnahme des laufenden Jahres eingestellt ist.

e) Mit derselben Ausscheidung wird der Geld-Betrag solchen Magazins-Getreides, dann auch in die nächst folgende Geldrechnung, und zwar in die erste Abtheilung „aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre" von einem Rechnungs-Jahre zum andern übergetragen, resp. vereinnahmt, und wird diesfalls nur noch bemerkt, daß zur leichtern Kontrole und Uebersicht auch in dieser Geld-Rechnung das Materiale dieses Magazins-Getreides nach Gattung, Quantität und dem Anschlags-Preise per Schäffel von jedem Jahrgange gesondert intra lineam als nähere Rechtfertigung des Geld-Auswurfes vorzumerken sey.

f) Wird von solchem Magazins-Getreide aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre im Laufe eines Jahres irgend ein Theil verkauft, und bei solchem Verkaufe per Schäffel mehr oder weniger gelöst, als der Preis, in welchem das verkaufte Quantum unter dem Geld-Anschlage des ganzen Magazins-Vorrathes in der Geldrechnung, resp. dem Hauptbuche bereits in Soll-Einnahme steht, so muß der Betrag des Mehr-Erlöses von der verkauften Quantität in der Geldrechnung und zwar ebenfalls in der ersten Abtheilung „aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre" noch besonders in Einnahme, der Minder-Ertrag aber in derselben Abtheilung unter dem Titel „Minder-erlös am Magazins-Getreide" besonders in Ausgabe gestellt werden.

4.

Im Fall ein königl. Rentamt von seinem Magazins-Getreide oder von den eingedienten Früchten des laufenden Jahres wegen Mangel an Kastenraum oder aus andern Ursachen irgend eine Quantität auf einen Getreid-Kasten eines andern Rentamtes ebenfalls als Magazinsgetreid abzugeben hat, soll das abgebende Amt dieses Magazins-Getreid in der ersten oder zweiten Abtheilung seiner Material-Rechnung unter dem geeigneten Vortrage mittelst Anfügung der Material-Quittung des übernehmenden Rentamtes verausgaben, den Geldbetrag desselben aber nach dem Normal-Preise desjenigen Jahrganges, aus welchem das Getreid herrührt, in der betreffenden ersten oder zweiten Abtheilung der Geld-Rechnung als Soll-Einnahme einstellen. Weil aber dem abgebenden Rentamte auch für dieses abgegebene Magazins-Getreid kein effektiver Geldbetrag einfließt, und es auch das Materiale selbst nicht mehr zur Bestands-Liquidation seiner Geldrechnung benutzen kann; so muß derselbe Geldbetrag, — in welchem dieses an ein anderes Rentamt abgegebene Magazins-Getreid in die Soll-Einnahme gestellt ist, — in der nämlichen Geldrechnung unter einer nach den Gefäll-Nachlässen einzureihenden besondern Rubrik „für andere Aemter abgegebenes Magazins-Getreid" mit Bemerkung der Gattung, des

Digitized by Google

Quantums und des Anschlags = Preises per Schäffel, in Ausgabe gesetzt werden.

Dagegen aber hat das dieses Getreid Material übernehmende Rentamt dasselbe sogleich in die erste Abtheilung seiner Material-Rechnung, nämlich „aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre, mittelst Anfügung eines von dem abgebenden Rentamte ausgestellten Gegenscheines, auf welchem auch der in der Geld-Rechnung desselben für solches abgegebene Magazins-Getreid erscheinende Geldbetrag ausgedrückt seyn muß, unter geeignetem Vortrage zu vereinnahmen, und eben so auch den Geldanschlag dieses übernommenen Magazins-Getreides mit demjenigen Betrage, welcher in dem vorerwähnten Gegenscheine ausgedrückt erscheint, in der Geld-Rechnung, und zwar ebenfalls sogleich in der ersten Abtheilung derselben „aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre" unter einer besondern Rubrik in Einnahme zu stellen. Die Verweisung des Rechnungs-Vortrages über dieses von einem andern Rentamte übernommene Magazins-Getreide in die erste Abtheilung der Material- und Geld-Rechnung des übernehmenden Rentamtes geschieht aus dem Grunde, damit dessen unmittelbare und wahre Soll-Einnahme an Gefällen des laufenden Jahres in seiner Material- und Geldrechnung durch keine fremdartige Größe entstellt werde, und ist deswegen hierin mit Genauigkeit zu verfahren.

5.

Damit die königl. Rentbeamten rücksichtlich des Brutto-Prozents oder Dienst-Gehalts-Bezugs von dem zur Magazinirung bestimmten Getreide nicht zu lange hingehalten werden, wird allergnädigst gestattet, daß jeder Rentbeamte von dem Geldanschlage des auf seinem Amtskasten vorbehaltenen Magazins-Getreides sogleich im ersten Jahre ein halbes Prozent und resp. ein Sechstel Prozent für sich und seine Schreiber zu gut rechne, resp. in Ausgabe stelle. Das zweite halbe und resp. Sechstel Prozent aber soll dem das Magazins-Getreid verwahrenden und verrechnenden Rentbeamten erst dann zufließen und in Ausgabe verrechnet werden, wenn er dasselbe wirklich veräussert, und zwar nach Maßgabe derjenigen effektiven Brutto-Einnahme, welche dafür in Rechnung kommt, so daß also von den auf dem Amtskasten liegenden Magazins-Getreidern, es mögen dieselben aus den eigenen Getreid-Gefällen herrühren, oder aus der Getreid-Einnahme eines andern Amtes übernommen worden seyn, von dem Beamten niemals mehr als ein halbes und ein Sechstel Prozent für sich und seine Schreiber in Aufrechnung kommen dürfen, und zwar nur unter der Bedingung, daß ein solches Magazins-Getreid effektiv veräußert worden ist.

Hat daher ein Rentbeamter entweder aus seinem Magazins-Getreide von vorigen Jahren, oder aus seiner Getreid-Einnahme vom laufenden Jahre irgend eine Quantität in natura an ein anderes Rentamt ebenfalls als Magazins-Getreid abzugeben; so kann der abgebende Beamte sich zwar von dem Geldbetrage der abgegebenen Getreid-Quantität im erstern Falle das zur Ergänzung seines Brutto-Prozentes ihm noch gebührende ½ und resp. ⅙tl Prozent, und im zweiten Falle das ihm gebührende volle 1 ⅙tl Brutto-Prozent in Ausgabe stellen; aber der ein solches Magazins-Getreid übernehmende Rentbeamte hat sich von dem in die Geldrechnung einzustellenden Geldbetrage des übernommenen Getreides das ihm zufließende ½ und resp. ⅙tl Brutto-Prozent nicht sogleich im ersten Jahre, sondern erst dann, wenn er dasselbe Getreid wirklich veräußert hat, zu gut zu rechnen.

Diesen Bestimmungen zu Folge ist demnach bei Berechnung und Revision des Brutto-Prozent-Bezuges der Rentbeamten für sich und ihre

Digitized by Google

Schreiber sehr genau darauf Rücksicht zu nehmen, daß

a) von dem Geldbetrage des in dem Aktivbestands-Ausweise der Geldrechnung als Liquidations-Post erscheinenden Magazins-Getreides aus dem Rechnungs-Bestande der vorigen Jahre jederzeit gar kein Brutto-Prozent;

b) von dem Geldbetrage des in diesem Bestands-Ausweise als Liquidations-Post erscheinenden Magazins-Getreides aus der Getreid-Einnahme des laufenden Jahres jederzeit nur ½ und resp. ¼tl Brutto-Prozent und

c) von dem wirklichen Geldbetrage des effektiv veräußerten Magazins-Getreides aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre ebenfalls niemals mehr, als ½ Prozent und ¼tl. Prozent für den Beamten und die Schreiber in Ausgabe erscheinen;

folglich bei der Berechnung des Brutto-Prozents der Beamten a) die Geldbeträge der noch effektiv bestehenden Getreid-Vorräthe aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre ganz; b) die Geld-Beträge der noch effektiv vorliegenden Magazins-Getreider aus der Getreid-Einnahme des laufenden Jahres zur Hälfte; c) die Geld-Beträge der im Laufe des Jahres effektiv veräußerten Magazins-Getreider aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre ebenfalls zur Hälfte; und endlich d) die in Ausgabe gestellten Beträge des Minder-Erlöses an den Magazins-Getreidern aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre, ebenfalls ganz, an der Gesammt-Brutto-Einnahme der Geldrechnung richtig in Abzug gebracht werden.

6.

Was nun aber endlich die Geldausgaben auf das in der ersten Abtheilung der Geldrechnung jeden Rentamtes, nämlich an Einnahmen aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre, erscheinende Magazins-Getreide anbelangt; so wird der Grundsatz festgestellt, daß diese Ausgaben von den Ausgaben auf die Getreid-Einnahme des laufenden Jahres, möglichst streng ausgeschieden gehalten, und deswegen durchaus ebenfalls in der ersten Abtheilung der Ausgaben der Geldrechnung „auf den Rechnungs-Bestand voriger Jahre" unter der besondern Haupt-Rubrike

„Kosten auf das Magazins-Getreide"

verrechnet werden.

Unter diese Haupt-Rubrike sind dann folgende Titel einzustellen:

a) der sich nach den Sturz-Protokollen an diesem Magazins-Getreide jährlich ergebende Schwand, so fern er regulativmäßig ist, und zwar in demjenigen Geldanschlage, mit welchem die betreffende Getreid-Gattung in der ersten Abtheilung der Geldrechnung in Soll-Einnahme erscheint.

b) Die im Laufe des Rechnungs-Jahres auf die Behandlung und Conservation dieser Magazins-Getreider ergangenen Kosten, z. B. Taglöhne, Lagerungs-Einrichtungen u. d. gl.

c) Die allenfalls für den Transport eines solchen von einem andern Kasten überführten Magazins-Getreides erlaufenden Kosten.

d) Den Minder-Erlös aus dem veräußerten Magazins Getreide gegen denjenigen Geld-Betrag, mit welchem dasselbe als Liquidations-Post, resp. Soll-Einnahme aus der vorjährigen Rechnung in die neue Rechnung übergetragen worden ist.

e) Die Brutto-Gebühr für den Beamten und dessen Schreiber von dem effektiven Geld-Betrage des verkauften Magazins-Getreides; und

Digitized by Google

f) die allenfalls vorkommenden Kommissions-Kosten oder Taggelder für das Amts-Personale, Falls solche auf die Behandlung oder die Veräußerung des Magazins-Getreides erlaufen sollten.

Gegenwärtige Instruktion haben die königl. Kreis-Regierungs-Finanz-Kammern unverzüglich den untergeordneten allgemeinen Rentämtern und Kastenämtern, desgleichen den Rechnungs-Kommissariaten zur genauen Nachachtung und Erfüllung mitzutheilen; hiernach die jährliche Verrechnung der Magazins-Getreider, worauf auch die jährlichen Rechnungs-Aufnahms Kommissionen besonders angewiesen werden, sorgfältig zu kontroliren, und in's Besondere darüber zu wachen, daß, wenn in einer Rentamts-Rechnung derlei Magazins-Getreider als zu einem andern Rentamte oder zu einem andern Kastenamte abgegeben in Ausgabe erscheinen, auch der Material- und Geldbetrag derselben sofort wieder in die erste Abtheilung der Material- und Geld-Rechnung des übernehmenden Rent- oder Kastenamtes richtig in Einnahme gestellt sey.

München, den 9. August 1819.

Königlich baierischer oberster Rechnungshof.

Max Joseph, König.

Da der Ablösung der Ritterlehen-Pferde nach der ediktmäßigen Taxe im Allgemeinen nur diejenigen Lehen unterworfen sind, von welchen zuvor Lehenpferde wirklich gefodert und bezahlt wurden; so genehmigen Wir auf Euern Antrag vom 11. vorigen Monats, daß jene Ablösung den Besitzern kleiner ehemaliger Reichslehen, welche der vormalige Reichs-Lehenhof von der Erfüllung gedachter Verbindlichkeit frei gelassen hat, erlassen werde.

München, den 3. September 1819.

Die Ablösung der Ritterlehen-Pferde betr.

An das königl. General-Fiskalat.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, hat unterm 22. April vorigen Jahres, in Beziehung des ungleichen Verfahrens, welches in der Erhebungs- und Verrechnungsart des den königl. Landbeamten bewilligten Brennholzes bestehe, berichtlichen Antrag erstattet.

Sr. Majestät dem Könige war es keineswegs entgangen, daß, nicht bloß in dem Isar- sondern überhaupt in allen ältern Kreisen des Reiches, nicht nur in der Erhebungs-, sondern hauptsächlich auch in der Verrechnungsweise dieses den königl. Landrichtern und Rentbeamten zugesprochenen Amtsholzes ein großer Unterschied statt fand, und daß auch selbst bei den einzelnen Kreisen die Revision dieser Bezugsansätze nach sehr abweichenden Ansichten gepflogen worden.

Digitized by Google

Allein diese Behandlungs-Verschiedenheit hatte größtentheils in den abweichenden Sach- und Orts-Verhältnissen der einzelnen Amtsbezirke ihren Grund, und da das Holz nicht überall in gleicher Art und Beschaffenheit, nicht zu gleichen Preisen sowohl des Holzes selbst, als auch des Fuhrlohnes zu erhalten ist; so kann auch ein allgemeines Aversum, ohne entweder die Staatskasse, oder den einzelnen Beamten zu verkürzen, nicht als Ausgleichungsmittel angewendet werden; sondern Se. königl. Majestät finden sich vielmehr veranlaßt, nach dem Gutachten des königl. obersten Rechnungshofes, und nach den von der königl. Staats-Finanzbuchhaltung vorgelegten Etats-Resultaten, mit Hinsicht sowohl auf die sächlichen, als auch örtlichen Verhältnisse, wegen Behandlung der Holzabgabe in natura, oder, wo solche nicht statt haben kann, des dafür zu vergütenden Preises, folgende allgemeine Bestimmungen zu erlassen.

1. Im Falle sich in einem Amtsbezirke Staatswaldungen befinden, so steht es den Beamten in der Regel keineswegs frei, ihr Holz in natura zu beziehen oder nicht; sondern der Bezug in natura muß durchaus statt finden, wenn nicht ganz besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen, worüber jedoch die Kreis-Regierungen zu erkennen, und überhaupt auch hier eine Willkühr der Beamten nicht zu gestatten haben.

2. Im Falle jedoch in einem solchen Amts-Bezirke gar kein Staatsholz geschlagen wird, oder das geschlagene Holz wegen zu großer Entferntheit der Schläge vom Amtssitze nicht in natura überwiesen werden kann; so ist die Vergütung des Holzes in Geld in folgender Art auszumitteln und zu verrechnen:

a) an denjenigen Orten, wo öffentliche Holz-Märkte am Sitze des Beamten gehalten, und daher auch amtliche Marktholzpreise regelmäßig bekannt gemacht werden, wird der mittlere Durchschnitt von den Holzpreisen der Monate Februar, März und April zum Grunde gelegt, und davon derjenige Betrag in Abzug gebracht, welcher sich aus gleichen, von den einschlägigen Forstämtern anzufertigenden Durchschnittspreisen der gewöhnlichen Holzfuhrlöhne ergeben wird; der Rest des Marktpreises ist der den Beamten zu vergütende örtliche Holzpreis, und nur dieser darf in der Rechnung verausgabt werden.

b) An jenen Orten aber, wo keine Holzmärkte statt finden, und wo daher auch die Ausmittlung des örtlichen Preises besonderen Schwierigkeiten unterliegen würde, sollen die einschlägigen königl. Forstämter jährlich in denselben Monaten erhobene Ausweise vorlegen, um welchen Preis die Klafter weichen und harten Holzes in den dem Amtssitze nächst gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen auf dem Schlage verkauft wird. Hiernach, und in dem ad a bemerkten Falle nach Abzug des von den königl. Forstämtern auszumittelnden Durchschnitts-Fuhrlohns, ist dem treffenden Beamten das Amtsholz in Geld zu vergüten und zu verrechnen.

3. Bei jenen Beamten jedoch, welche statt der gewöhnlichen Holzbezüge bereits jährliche Aversen in Geld rescriptmäßig beziehen, hat es bei den bestehenden Bewilligungen zu bewenden.

Hiernach hat die königl. Regierung die ihr untergeordneten Aemter, so wie ihre Buchhal-

Digitized by Google

tung und Rechnungs-Revision anzuweisen, und auf den genauen Vollzug dieser mit dem nächsten Etats-Jahre 18 1/9 in Ausführung tretenden Verordnung alles Ernstes zu wachen.

München, den 20. März 1819.

Besoldungsholz der äußern Beamten betr.

An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der königl. Regierung des Rhein-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 27. Februar ai. curr., die Remisen mehrerer Klassen von Beamten betreffend, wird derselben folgende Entschließung ertheilt:

I.

Das Edikt vom 26. Mai 1818, über die Verhältnisse der Staatsdiener, theilt die Besoldungen des aktiven Dienstes §. 5, wie die Pragmatik vom 1. Jänner 1805, in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes, und bestimmt §. 8, daß der Standes-Gehalt dort, wo neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an Beiden verliehen ist, nur nach dem Haupt-Geldbezuge mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge, berechnet werden müsse.

So wie also in den ältern 7 Kreisen bei den Landrichtern, Rentbeamten, Forstbeamten, welchen neben der fixen Geldbesoldung zugleich ein Antheil an dem Ertrage der ihrer Verwaltung anvertrauten Gefälle, nämlich dem Landrichter eine Tantieme an dem Gerichts-Tax- und Sportel-Ertrage, dem Rentbeamten ein Prozent von allen Rentamts-Gefällen, und dem Forstbeamten eine Gebühr von resp. 2 und 1 kr. von jedem Gulden Erlös aus den verkauften Forst-Produkten bewilligt ist, nur der fixe Geldgehalt, mit Ausschluß dieser Nebenbezüge, als Standes-Gehalt erkannt, und in allen vorkommenden Fällen der Quieszirung, Versetzung, des Umzuges s. a. als solcher angenommen wird, so gilt dasselbe auch

a) bei den Bezirks-Kassieren im Rhein-Kreise, welche 1200 fl. fixen Gehalt und 3/4 Prozent Remisen;

b) bei den Domainen-Inspektoren und Verifikatoren, welche resp. 1800 fl. und 1400 fl. fixen Gehalt, und zusammen 3/4 Prozent der ganzen Einnahme;

c) bei den Steuer-Kontroleurs, welche einen fixen Gehalt von 1100 fl. und resp. 950 fl. und 1 1/2 Prozent Remisen von der Fenster-Taxe und Gewerb-Steuer beziehen, wo sonach nur jener fixe Gehalt resp. Haupt-Geldbezug bei Berechnung des Standes-Gehalts zur Basis genommen werden darf.

II.

In Folge der Pensions-Pragmatik vom 1. Jänner 1805, welche dem Edikt vom 26. Mai nach §. 28 zur Grundlage dient, soll die Wittwe eines in Aktivität verstorbenen Staatsdieners nach §. 2 vom ständigen Gesammt-Gehalte des Gatten ein Fünftel als Pension erhalten, unter diesem Gesammt-Gehalte aber allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstes-Gehalt verstanden werden.

Nach dieser Bestimmung wird bei der Pensionirung der Hinterlassenen der Landrichter, der

Digitized by Google

Rentbeamten und der Forstbeamten f. a. nur der fixe Geldgehalt des Verstorbenen, nicht aber auch zugleich ihre Nebenbezüge, ihre Tantiemen und Brutto-Prozente berücksichtiget.

Nach diesen vorläufigen Erläuterungen werden die von der königl. Regierung des Rhein-Kreises gestellten Anfragen auf folgende Weise entschieden:

1) Wenn die obengenannten Beamten in einen andern Dienstes-Gehalt eintreten, in welchem keine Remisen oder Nebenbezüge statt finden, so kann eine Entschädigung wegen dieser Nebenbezüge nicht statt finden, sondern der Beamte rückt in den statusmäßigen Gehalt der neuen Stelle ein, wenn dieser nicht geringer, als der Haupt-Geldbezug der vorigen Stelle seyn sollte, in welchem Falle demselben das Surplus als Entschädigung gereicht werden muß.

   Dem zu Folge kann der Regierungs-Rath N., welcher in dieser Eigenschaft 1800 fl. Gehalt bezieht, keinen Anspruch auf Entschädigung wegen seiner vorigen Stelle machen, in welcher er gleichfalls 1800 fl. als ständigen Gehalt bezogen hat, indem die Remisen, die mit seiner Stelle als Domänen-Inspektor verbunden waren, nur als Neben-Bezüge zum Ersatz für Dienstes-Auslagen betrachtet werden können.

2) Der Quiescenz-Gehalt oder die Pension der erwähnten Beamten kann im vorliegenden Falle nur nach ihrem Haupt-Geldbezuge, d. h.
   bei den Bezirks-Kassen nur nach 1200 fl.
   bei der Domainen-Inspektion nach 1800 fl.
   bei den Verifikatoren nach . . 1400 fl.
   bei den Steuer-Kontroleuren nach 1100 fl.
   resp. 950 fl. bemessen, und nach der Vorschrift des §. 8. des Ediktes vom 26. Mai 1818 berechnet werden.

3) In eben diesem Haupt-Geldbezuge finden die Umzugs-Gebühren nach den Bestimmungen des IX. §. der Verordnung vom 16. August 1817 ihren Maßstab, bei welchen demnach die Remisen in keine Betrachtung gezogen werden dürfen, wie es auch in Hinsicht der Landrichter, Rent- und Forstbeamten in den ältern Kreisen gehalten wird.

   Dagegen dürfen

4) auch die Anstellungs-Taxen, so wie

5) die Pensions-Fonds-Beiträge gleichfalls nur nach diesem Haupt-Geldbezuge entrichtet werden, weil auch nur nach diesem die Quiescenz-Gehälter und die Wittwen- und die Waisen-Pensionen regulirt und bemessen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat die königl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 2. April 1819.

Die Remisen mehrerer Klassen von Rentbeamten betreffend.

An die königl. Regierung des Rhein-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf den Bericht vom 10. dieß zur Entschließung erwiedert, daß im Verfolge der Entschließung vom 21. Februar vorigen Jahres, wie bei den Aschaffenburger Die-

Digitized by Google

nern bei ganz gleichen Verhältnissen auch bei den Altwürzburgischen Dienern das vormals üblich gewesene Sterbquartal zessiren, und dagegen nach den bestehenden Normen der Sterb- und Nachmonat angewiesen werden solle.

München, den 15. Maj 1819.

Das im Würzburgischen üblich gewesene Sterb-Quartal betreffend.

An die königl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind Zweifel und abweichende Ansichten über die Anwendung der unterm 24. März 1809 und 19. Juli 1814 hinsichtlich der von den k. Landbeamten benützten Aerarial-Gärten erlassenen Verordnungen, hauptsächlich in Beziehung der Größe dieser Gärten und ihres Ertrages für den Hausbedarf entstanden, worüber nun folgende allgemeine Bestimmungen zur Nachachtung erlassen werden.

a) Alle jene königl. Gärten, die als solche nicht besonders in Steuer gelegt, sondern wegen ihres unbedeutenden Umfanges dem Werthe der Gebäude beigeschlagen worden, unterliegen keinem Pachtschillinge.

Dagegen sind

b) jene königl. Gärten, welche wirklich in Steuer gelegt sind, sie mögen sich nun an der Amtswohnung oder davon getrennt, für den Hausbedarf genügend oder nicht genügend finden, mit einem Pachtschillinge zu 4 Prozent des Steuer-Kapitals zu belegen, und dieser Betrag ist von dem jeweiligen Nutznießer vom laufenden Etats-Jahre anfangend zu entrichten, und geeigneten Ortes zu vereinnahmen.

München, den 20. Februar 1819.

Die Benutzung der Aerarial-Gärten von Seiten der Landbeamten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Juni wird mit Rückschluß sämmtlicher Beilagen zur Entschließung erwiedert, daß bei den angezeigten Verhältnissen jene von den Beamten benützten Aerarial-Gärten, welche nicht in Partem Salarii gegeben sind, und über ein halbes Tagwerk enthalten, einschätzen zu lassen sind, worauf 4 Prozent des Schätzungswerths als Pachtschilling zu entrichten kommen.

München, den 10. August 1819.

Die Benützung der Aerarial-Gärten von königl. Beamten betr.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierungen haben aus dem Finanzgesetze für die Periode von 18½⁷, welches in Folge des Landtags-Abschiedes vom 22. Juli d. J. erlassen worden, ersehen, daß

die außerordentlichen Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisirung in der Summe von 2,500,000 fl. auf die Hauptschuldentilgungskasse übergehen sollen.

2,500000

Die Vollziehung dieser allerhöchsten Verordnung erfodert nun sowohl

A. in Hinsicht der Ueberweisung, als

B. in Hinsicht der künftigen Behandlung, d. h. Bezahlung und Verrechnung dieser Pensionen,

einige allgemeine Bestimmungen, welche in den folgenden Vorschriften ertheilt werden.

ad A. die Ueberweisung der Pensionen betreffend.

Die sämmtlichen Pensionen wurden schon bisher in ordentliche und außerordentliche abgetheilt, und auf diese Art in den Etats vorgetragen.

Da aber die Ausscheidung der letzteren, welche bisher keine besondere Aufmerksamkeit erfoderte, nunmehr mit der größten Genauigkeit geschehen muß, so hat die königl. Regierung sogleich die Einleitung zu treffen, daß ein ganz neues Verzeichniß dieser Pensionen nach folgenden Normen hergestellt, und binnen vier Wochen eingesendet werde.

Unter den außerordentlichen auf die Staatsschuldentilgungskasse übergehenden Pensionen, sind alle diejenigen Sustentationen, Entschädigungen, Pensionen und Alimentationen zu verstehen, welche nicht aus dem ordentlichen Gange der Administration, sondern aus ausserordentlichen Ereignissen, und entweder

I. Aus der Säkularisation

A. der Stifte, Klöster und anderer geistlichen Institute,

B. des Johanniter- und

C. des Deutsch-Ordens ꝛc.

II. Aus der Mediatisirung

a) der ehemaligen unmittelbaren Reichsgebiete (Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften),

b) der ehemaligen Reichsstädte hervorgegangen, oder

III. bei der Acquisition neuer Landestheile schon vorgefunden und übernommen, oder auch

IV. durch die in Folge der Säkularisation und Mediatisirung, oder anderer politischen Ereignisse nothwendig gewordene allgemeine Organisation der Staatsverwaltung veranlaßt worden sind.

Unter die erste Abtheilung ad I. A. sind deswegen zu reihen:

1) die Sustentationen und resp. Pensionen der geistlichen Fürsten, Prälaten, Pröbste, Aebte ꝛc.;

2) die Sustentationen der Dignitarien, Kapitularen und Domizellaren der Domkapitel und Kollegiatstifte ꝛc.;

3) die Pensionen der Konventualen, Mönche und Nonnen der aufgehobenen Klöster;

4) die Benefiziaten und sonstige Präbendarien, in so ferne ihre Benefizien eingezogen, und ihnen der Betrag als Pension angewiesen worden;

5) die Pensionen der Beamten und Diener der Stifte und Klöster jeden Ranges, deren Dienstverhältnisse nur persönlich und nicht eigentlich mit der Verwaltung verbunden waren, z. B. Hofämter, Hofmarschälle,

Digitized by Google

Kammerherren, Schloßbeamte, Aufseher, Kammerdiener, Bediente, Laquaien, Klosterdiener u. s. w.;

6) die Pensionen und Alimentationen der durch das Ableben dieser Beamten und Diener entstandenen Wittwen und Waisen.

ad B et C.

1) Die Sustentation der wirklichen Mitglieder des genannten Ordens jeden Grades,
2) die Pensionen der Beamten und Diener, so wie
3) die Pensionen und Alimentationen der hinterlassenen Wittwen und Waisen nach der oben ad I. 5 und 6 bezeichneten Kathegorie.

ad II. a.

1) die Pensionen der Beamten und Diener wie ad I. 5;
2) die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen derselben, wie ad I. 6.

ad b. 1) die Pensionen aller ehemals bei den verschiedenen Branchen des Magistrates und der städtischen Behörden angestellten Individuen jeden Grades;

2) die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen derselben.

ad III.

Alle Quieszenz-Gehälter, Pensionen und Alimentationen, der Hof- und Staats-Beamten und Diener jeden Grades, der Wittwen und Waisen derselben, welche bei der Acquisition neuer Landestheile, diese mögen aus ganzen Provinzen, Fürstenthümern, Hoch- und Reichsstiften, Ritterordens-Besitzungen, Reichsstädten rc. bestanden haben, schon als solche vorhanden waren, und auf das baierische Aerar übernommen worden sind.

ad IV.

Unter diese vierte und letzte Abtheilung sind einzustellen, die Quieszenz-Gehälter, Pensionen und Alimentationen aller derjenigen Beamten und Diener, welche zwar mit diesen neu acquirirten Landestheilen im Aktivitäts-Stand übernommen worden, aber durch die darauf erfolgte erste — zur Assimilirung dieser Landestheile mit den ältern baierischen Landen — vorgenommene Organisation der verschiedenen Verwaltungsstellen und Aemter in Quieszenz oder Pensionsstand versetzt worden sind, also alle die hieraus hervorgegangenen Quieszenz-Gehälter und Pensionen:

a) der Staatsbeamten und Diener jeden Grades,
   1) der ehemaligen Landes-Ministerien,
   2) der ehemaligen Landes-Polizei-, Justiz- oder Finanz-Kollegien;
   3) der ehemaligen Polizei, Justiz- oder Kameralämter rc., in so weit solche Individuen nicht wieder in königl. baierischen Diensten seitdem eine definitive Verwendung erhalten haben;
b) die Pensionen und Alimentationen der nach ihrem Ableben hinterlassenen Wittwen und Waisen, endlich
c) die durch die Auflösung und Einziehung der städtischen Gerichtsbarkeit entstandenen und auf das Finanzärar übernommenen Quieszenz-Gehälter und Entschädigungen, so wie die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen derselben, welche Individuen jedoch in einer besonderen Spezifikation vorzulegen sind.

Dieses Pensions-Verzeichniß ist in der bezeichneten Ordnung, genau nach der Form und dem Format, wie die Anlage zeigt, mit der größten Genauigkeit anzufertigen und in duplo einzusenden.

ad B. die künftige Bezahlung und Verrechnung der Pensionen betr.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Juli ai. curr., das Staats-Schuldenwesen

Digitized by Google

des Königreichs betreffend, ist Art. IV. ausdrücklich bestimmt worden:

daß die auf die Staats-Schuldentilgungskasse überwiesenen Pensionisten ihre Rechte unverändert behalten, und daß sie ihre Pensionen der Ueberweisung ungeachtet, bei jenen Behörden, wo, in der Art, wie sie solche bisher bezogen haben, auch forthin empfangen können.

Dieser Bestimmung zu Folge haben die Kreiskassen die auf sie angewiesenen Pensionen dieser Art, auch im nächsten Etats-Jahre, wie bisher, zu berichtigen, und die Rentämter und andere Kassen, solche Zahlungen, welche sie a Conto der Kreiskassen besorgen, den letztern, wie bisher, zuzurechnen.

Auf welche Weise aber die Kreiskasse diese auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse zu besorgende Pensions-Zahlungen zu behandeln und von sich zu rechnen habe, darüber wird, so bald die in Frage befangenen Verzeichnisse angefertiget, richtig gestellt, und von der Staatsschuldentilgungs-Kommission übernommen seyn werden, besondere Instruktion erfolgen.

München, den 15. August 1819.

Die auf die Staatsschuldentilgungskassen zu überweisenden außerordentlichen Pensionen aus der Säkularisation und Mediatisierung betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Schuldentilgungs-Gesetze Art. IV. Nro. 2 wurde festgesetzt, daß die Schuldentilgungs-Anstalt sämmtliche Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche aber die Summe von 2,800,000 fl. nicht übersteigen dürfen, zu übernehmen, daß aber die Pensionisten ihre Pension, der Ueberweisung ohnerachtet, bei jenen Behörden wo und in der Art, wie sie solche bezogen haben, auch forthin zu empfangen haben.

Man hat zu diesem Ende bereits unterm 15. August an sämmtliche Regierungen die Weisung erlassen, daß über alle Pensionen dieser Art in der vorgezeichneten Ordnung und nach dem mitgetheilten Formulare ein genaues und vollständiges Verzeichniß angefertigt, und binnen 4 Wochen eingesendet werden solle.

Um aber auch wegen der förmlichen Ueberweisung der treffenden Pensions-Summe, und der hierin begriffenen einzelnen Posten, so wie wegen der künftigen Behandlung des Pensions-Wesens überhaupt die erfoderliche Ordnung nach dem Sinne des Schuldentilgungs-Gesetzes herbeizuführen, und fortwährend zu erhalten, werden nachstehende Bestimmungen erlassen und zur genauesten Befolgung mitgetheilt.

A.

Ueberweisung der Pensionen.

Art. I.

Die in Folge der erwähnten Entschließung vom 15. August angefertigten Verzeichnisse werden, sobald sie eingesendet sind, in Hinsicht der subjektiven Eigenschaft der Pensionärs (ob sie nämlich auf den ausserordentlichen Pensions-Etat

Digitized by Google

gehören) durch die Staatsbuchhaltung geprüft, und durch Zusammenstellung aller hieher geeigneten Pensionen die bestimmte Uebernahmssumme von 2,800,000 fl. festgesetzt, sodann dieselbe der Schuldentilgungs-Kommission zur Kenntnißnahme und Erinnerung zugeschlossen, die allenfallsigen Einwendungen beseitigt, und erst auf den Grund dieser agnoszirten Verzeichnisse das eigentliche Pensions-Kataster (die Pensions-Mutterrolle) doppelt ausgefertigt, und von dem Staats-Ministerium der Finanzen einerseits, von dem Vorstande der Staatsschuldentilgungs-Kommission aber, dann den beiden ständischen Commissarien andererseits, agnoszirt und unterschrieben, wovon ein Exemplar dem Staats-Ministerium der Finanzen, und das andere der Schuldentilgungs-Anstalt zugestellt wird.

Art. II.

Aus dieser Mutterrolle der überwiesenen Pensionen, welche mit fortlaufenden, und während des ganzen Bestands nicht mehr abzuändernden Nummern versehen werden müssen, sind den einschlägigen Kassen, von denen die Pensionen bezahlt werden, legalisirte Auszüge mitzutheilen.

Art. III.

Pensions-Zugänge, welche sich ergeben können, wenn die im Kataster vorkommenden Pensionisten mit Hinterlassung von Pensions berechtigten Wittwen und Waisen sterben, wornach im Ganzen eigentlich nur eine theilweise Erlöschung eintritt, werden in jedem vorkommenden Falle von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen sonderheitlich nach den bestehenden Formen festgesetzt, und von der Pensionskasse in einem Kataster-Nachtrag aufgenommen, so wie der besondern Kreiskassa Nachricht ertheilt.

Art. IV.

Durch die Verordnung vom 18. Dezember 1810 ist den Pensionisten gestattet, ihre Pensions-Bezüge auf vorgängiges Ansuchen von einer Kasse auf die andere, und von einem Kreise auf den andern, umschreiben und transferiren zu lassen. Da diese Befugniß durch die Ueberweisung der Pensionen auf die Schulden-Tilgungs-Anstalt nicht beschränkt werden darf, so muß die Zu- und Abschreibung der Pensionen mit Beibehaltung des betreffenden Nummers der Hauptmatrikel nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1810 und 14. Jänner 1812 von der Kreis-Regierung auch noch ferners verfügt, und von der Pensionskasse der Schuldentilgungs-Anstalt jedesmal die gehörige Vormerkung in den Kataster gepflogen werden.

B.

Zahlung der Pensionen.

Art. V.

Die Central-Staats-, Kreis- und andere Kassen, so wie die Rentämter leisten nach der Verordnung des Schuldentilgungs-Gesetzes die Pensions-Zahlungen wie bisher, jedoch auf Rechnung der Pensions-Kasse der Schuldentilgungs-Anstalt, nach Ausweis der ihnen zuzutheilenden Zahlungslisten, wofür sie, wie später vorkömmt, die erfoderlichen Zuschüsse erhalten.

Art. VI.

Was allenfalls bestehende Abzüge betrifft, so werden solche von den zahlenden Kassen auch ferner durchaus, so wie bisher, behandelt; die Kassen haben jedoch, in so ferne Abzüge schon jetzt vorkommen, oder in der Folge eintreten, die Pensionskasse zum Behuf geeigneter Vormerkung, so wie auch (im Falle einer Transferirung auf eine andere Kasse) die letzte umständlich in Kenntniß zu setzen; nicht minder hat die Pensions-Kasse die bei ihr angezeigten Abzüge den zahlenden Kassen unverzüglich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Art. VII.

Auf gleiche Weise sind die wegen Stemplung der Pensionsscheine und Erholung der Lebenszertifikate bestehenden Verordnungen, wie bisher, genau zu beobachten.

C.

Rechnungs-Wesen.

Art. VIII.

Die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anzuordnende Pensionskasse hat die Verrechnung aller ihr zugewiesenen Einnahmen, so wie aller an sie übertragenen Pensionen anzufertigen, und daher die Abrechnung mit der Zoll-Kasse, den Siegelämtern, den Kreiskassen, der Central-Staatskassa und allen weitern Kassen, welche Pensions-Zahlungen leisten, zu pflegen, und in nachstehender Art zu vollführen.

Art. IX.

I. Einnahmen.

Ihre Einnahmen bestehen:

a) in dem Ueberschuß der Zinszahlamtskasse,
b) in dem bestimmten Beitrage der Zollkasse,
c) in den Stempel-Gefallen der sämmtlichen Kreise und
d) in dem Familien-Schutzgelde der ältern 6 Kreise für die nächsten 3 Jahre.

Art. X.

ad a) Der Ueberschuß der Zinszahl-Amts-Kasse geht,

so wie er sich von Zeit zu Zeit ergiebt, an die Pensionskasse über. Der Rechnungsschluß des Zinszahlamtes und der sich hiebei bezeigende Aktivrest giebt die Jahresschuldigkeit für die dießfallsige Einnahme der Pensionskasse und für deren Abrechnung der Zinszahlamtskasse, welche letztere ihren ganzen Aktiv-Rest an die erstere abzuliefern hat.

Art. XI.

ad b) Der Zuschuß aus den Zoll-Gefällen wird:

1) Von der Hauptzollkasse in wochentlichen Beträgen entweder an die Central-Staatskasse unmittelbar abgeliefert, oder auch zum Theil an die einzelnen Kreiskassen nach Befund des Bedarfs überwiesen, worüber die nähere Bestimmung erst nach hergestelltem Pensions-Kataster, und nach beiläufigem Voranschlag der übrigen Kreiskasse-Einnahmen festgesetzt, oder auch während dem Jahre angeordnet werden kann.

2) Die Zollkasse erhebt von der empfangenden Kasse einen auf die Pensionskasse lautenden Empfangsschein und wechselt solchen

3) bei der letztern Kasse gegen eine definitive Lieferungs-Quittung aus.

4) Die Pensionskasse stellt in ihren Büchern den Betrag in Empfang, und zugleich wieder als Vorschuß an die Central-Staats- oder betreffende Kreiskasse in Ausgabe.

5) Am Schluße des Etats-Jahres, wo der ganze Zuschuß abgeführt seyn muß, pflegt die Pensionskasse mit der Zollkasse die Abrechnung, und stellt unter Rückempfang der einzelnen Quittungen den Hauptschein über die ganze Summe aus, wodurch für die eine, wie für die andere Kasse über diesen Gefälls-Zuschuß jedes weitere Hinderniß der Rechnungsstellung beseitigt ist.

Art. XII.

ad c) Stempel-Gefälle:

1) Die Siegelämter erheben diese Gefälle, wie bisher, senden aber die monatliche Geld-Ablieferung zu der ihnen angewiesenen Kreis-Kasse, welche

2) hiefür einen auf die Pensionskasse lautenden Empfangsschein ausstellt.

Digitized by Google

3) Dieser Schein wird von dem Siegelamte mit dem gewöhnlichen monatlichen Haupt-Buchs-Extrakte an die Pensionskasse eingesendet, und von letzterer mit einer definitiven Lieferungs-Quittung ausgewechselt.

4) Die Pensionskassa verfährt hiemit, wie bei den Zollgefällen, und kann daher am Schluße des Etats-Jahres, so wie die Siegelämter, ohne Anstand hierüber Rechnung pflegen.

Art. XIII.

ad d) Familien-Schutzeld.

1) Die Rentämter besorgen die Einhebung und Verrechnung dieses Gefälls ganz auf die bisherige Weise.

2) Sie zeigen monatlich den eingegangenen Betrag der Kreiskassa an, wohin sie auch die nicht selbst zur Pensions-Zahlung benöthigten Geldüberschüsse abliefern.

3) Die Kreiskasse bemerkt den Gesammt-Betrag in der monatlichen Abrechnung an die Pensionskasse, und fügt zugleich eine auf die angezeigte Summe lautende Vorschuß-Quittung bei, indem der Ertrag des Familien-Schutzgeldes, so wie die Stempel-Gefälle den Kreiskassen als Vorschuß zur Bestreitung der Pensions-Zahlungen für Rechnung der Pensionskasse in Handen verbleiben.

4) Die Pensionskasse wechselt diese Vorschuß-Quittung mit einer definitiven Lieferungs-Quittung aus, und verfährt übrigens in Bezug auf Verbuchung und schlüßliche Abrechnung über die rechnungsmäßige Einnahms-Summe, wie bei den andern Gefällen.

Art. XIV.

II. Ausgaben.

Die Ausgaben der Pensionskasse bestehen blos in den Zahlungen auf die der Schulden-Tilgungsanstalt zugewiesenen ausserordentlichen Pensionen. Ueber die Leistung dieser Zahlungen ist schon oben das Nöthige bemerkt worden. Was die weitere Behandlung betrifft, so treten folgende Bestimmungen ein.

Art. XV.

Die Rentämter senden nach dem Schluße eines jeden Monats die im abgelaufenen Monate bezahlten Pensionsscheine, welchen sie die betreffenden Kataster-Nummer beizufügen haben, mit einem Verzeichniß, das blos den erwähnten Kataster-Nummer und den Geldbetrag enthalten darf, anstatt baaren Geldes an die Kreiskasse.

Art. XVI.

Die Kreiskassen fertigen ebenfalls nach jedem Monate über die von ihnen selbst unmittelbar bezahlten Pensionen ein ähnliches Verzeichniß an, und stellen dieses nebst den rentämtlichen Verzeichnissen und sämmtlichen Pensions-Quittungen mit einer summarischen Uebersicht der Pensionskassa zu.

Art. XVII.

Auf gleiche Art verfährt die Central-Staats- und jede andere zahlende Kasse.

Art. XVIII.

Die Pensionskassa prüft die Pensions-Quittungen mit Zugrundlegung des Pensions-Katasters, und quittirt unter Rücksendung der allenfalls unrichtig befundenen Scheine, den übrigen Betrag.

Art. XIX.

Mit dem Schluße des Etats-Jahres schliessen die Rentämter und die Kassen ihr Zahlungs-Geschäft für das abgewichene Jahr, und senden die mit Lebens-Zeugnissen versehenen Quittungen für den Monat September ein. Die Pensionskassa rechnet unter Rücknahme ihrer monatlichen Quittungen und Ausstellung einer Hauptquittung, mit den zahlenden Kassen ab, und bringt hierauf unverzüglich ihre schon im Laufe des Jahres vorbereitete Rechnung zum Abschluß.

Digitized by Google

§. XX.

Der Abgang der Pensionen durch Todfälle, oder durch Heimfälle auf anderem Wege, ist monatlich der Pensionskassa anzuzeigen, und die geeignete Verifikation hierüber beizufügen.

D.

Dotation der zahlenden Cassen.

Art. XXI.

Da die Central-Staats- und Kreiskassen, so wie die Rentämter zur Zahlung der Pensionen angewiesen, und diese Zahlungen nicht aus den gewöhnlichen Renten zu leisten verbunden sind, so ist es nothwendig, sie durch die der Pensionskasse überlassenen Einnahmen erfoderlich zu dotiren, worüber in den Art. XI — XIII. schon im Allgemeinen bemerkt worden ist, daß den zahlenden Kassen vor der Hand der bestimmte Zuschuß der Zollgefälle, die Stempel-Gefälle und das Familien-Schutzgeld als Vorschuß angewiesen, und resp. in Handen verbleiben sollen; insbesondere aber wird verfügt, wie folgt:

Art. XXII.

Die Rentämter senden die bezahlten Pensionsscheine als Ablieferung des Familien-Schutzgeldes, oder bei nicht zureichendem Betrag desselben, als allgemeine Rentenüberschuß-Ablieferung anstatt baar Geld an die Kreiskassa; reichen diese Ueberschüsse nicht hin, so ist der Abgang nach Umständen und Ermessen der Schuldentilgungs-Commission mittelst besonderer Anweisung auf ein Zollamt, oder mittelst Baarsendung durch die Kreiskassa zu decken.

Art. XXIII.

Die Kreiskassen erhalten, wie oben erwähnt, die Stempel Gefälle und das Familien-Schutzgeld; sind diese nicht zureichend, so senden sie für den Betrag, mit welchem sie gegen die Pensionskasse in Vorschuß kommen, eine Anweisung auf diese an die Central Staatskassa als Dotations-Lieferung, und stellen dem gemäß den Betrag in dem Abrechnungs-Conto in Einnahme; sollte aber eine Kreiskassa auch nicht so viel Dotation an die Central-Staatskasse zu leisten haben, als die Pensions-Zahlungen über Abzug der Stempel-Gefälle betragen, so hat die Staatsschuldentilgungs-Commission mittelst besonderer Dispotion auf den Zuschuß der Zollkasse die Deckung des Mehrbetrags zu verfügen.

Art. XXIV.

Die Central-Staatskassa wird für das, was sie selbst zahlt, und was ihr von der Kreiskasse als Dotations-Ablieferungen mittelst Anweisung auf die Pensionskasse zugerechnet wird, aus dem Zuschuße der Zollkasse befriedigt.

Art. XXV.

Sollte ausser den angezeigten Kassen noch eine andere königl. Kasse derlei ausserordentliche Pensions-Zahlungen fortan zu besorgen haben, so sind solche auf gleiche Art zu decken, oder die monatlich einzusendenden Quittungen sogleich in Baarem zu vergüten.

Art. XXVI.

Uebrigens bleibt der Staatsschuldentilgungs-Commission vorbehalten, sobald das Hauptpensions-Kataster hergestellt, und aus selbem der Bedarf jeder einzelnen Kasse, so wie aus den ihr mitzutheilenden Spezial-Etats über die Stempel-Gefälle und das Familien-Schutzgeld, die dießfallsigen Einnahmen des Kreises ꝛc. ersichtlich seyn werden, die nähern Bestimmungen über die Summe der zu überweisenden Gefälle an jede der zahlenden Kassen zu veranlassen, so wie auch die baaren Geld-Ueberschüsse, welche zur Pensions-Zahlung nicht nothwendig sind, von Zeit zu Zeit einzufodern, und hienach mit Eintritt eines jeden Etats-Jahres gemäß des sich ergebenden Standes der Pensionen die erfoderliche Disposition, jedoch in der Art zu treff.n, daß die königl. Kassen, welche die Pen-

Digitized by Google

sionen zu zahlen haben, durch die nöthigen Vorschüsse jedesmal hinreichend gedeckt bleiben. —

E.

Abrechnungs-Wesen.

Art. XXVII.

Die Pensionskasse steht nach allen diesen Anordnungen mit

der Hauptzollkassa,
den Siegelämtern,
den Kreiskassen,
der Central-Staatskasse und
den übrigen Kassen, welche allenfalls für sie Pension zu zahlen haben,

in Abrechnungs-Verhältnissen.

Art. XXVIII.

Die einfache Abrechnung mit der Hauptzollkasse und den Siegelämtern, die sich lediglich auf die Ablieferung des Zuschusses von 1,800,000 fl. und des Ertrags der Stempel-Gefälle beschränkt, ist schon oben berührt worden.

Art. XXIX.

Mit den Kreiskassen hingegen muß,

a) über ihre eigne und der Rentämter Pensions-Zahlungen, dann
b) über die ihnen zur Deckung derselben zufließenden Einnahmen, an
aa) Stempel-Gefällen,
bb) Familien-Schutzgelde,
cc) etwaigen besondern Zuschüssen

abgerechnet werden.

Die Abrechnung darüber wird in Form eines Conto-Currents nach dem mitfolgenden Formulare von Monat zu Monat vollzogen, und mit dem Monat September vorbehaltlich allenfallsiger in Folge der Rechnungs-Revision sich ergebender Abänderungen gänzlich geschlossen.

Art. XXX.

Auf gleiche Art wird auch mit der Central-Staatskasse ein Abrechnungs-Conto eröffnet.

Andere Kassen, welche ohnehin nur wenige Zahlungen zu leisten haben, erhalten vermög Art. XXVI. bei Ablieferung der Quittungen Zug für Zug die treffende Vergütung.

Die königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission hat diese Bestimmungen, welche auch den Kreis-Regierungen, so wie der Central-Staatskasse zur Nachachtung und dem königl. Oberst-Rechnungshofe zur Kenntniß mitgetheilt worden sind, in genauesten Vollzug zu setzen.

München, den 10. Oktober 1819.

Die künftige Behandlung des Pensionswesens betreffend.

An die k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß rücksichtlich der Löhnungen für Botengänge und Lieferungen königl. Amtsgefälle, mehrere Abweichungen von den regulativmäßigen Normen und mitunter auch übermäßige Ansätze für Botengänge und Geldlieferungen statt finden sollen.

Besonders sollen sich dergleichen Mißbräuche theils auf eine fehlerhafte Berechnung und auf eine willkührliche Ueberschreitung der Entfernung der Abgabsorte von dem Amtssitze theils, und vorzüglich dahin ausdehnen, daß ungeachtet der an mehreren Amtssitzen bestehenden Bo-

Digitized by Google

tenanstalten, womit die Amtspapiere und Paquete, so wie die Amtsgefälle bis zur nächsten Post-Station um mäßige Lieferungspreise versendet werden könnten, doch den Rentboten die Botengänge und Geldlieferungen überlassen, und hiedurch dem Aerar viel grössere Botenlohns- und Lieferungskosten veranlaßt werden. So wie es in der Pflicht der äusseren Aemter gelegen ist, dem Aerar jede überflüßige Mehrausgabe zu ersparen, und sonach von selbst schon den geeigneten Bedacht auf die Benützung wohlfeilerer Lieferungs-Gelegenheiten zu nehmen, so spricht sich dagegen auch schon von selbst die Obliegenheit aus, daß von Seite der Revisions-Behörde immer eine strenge Aufsicht auf dergleichen Ansätze gepflogen, den Mißbräuchen solcher Art sorgfältig nachgespürt, und das entdeckte Uebermaß gestrichen werde.

Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher das untergeordnete Rechnungs-Kommissariat zur strengen Aufsicht auf derlei Gebrechen anzuweisen und zu sorgen, daß wirklich entdeckte Mißbräuche verfänglich abgestellt werden.

München, den 29. September 1819.

Erzesse und Mißbräuche bei Botengängen und Lieferungen von Staats-Gefällen durch Rentamtsboten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, hat in ihrem Berichte vom 30. vorigen Monats über die im Jahre 1818 auf Feuerbeschau in der hiesigen Residenz-Stadt erlaufenen Kosten, nach dem Auftrage vom 27. April d. J. eine specielle Ausscheidung der unterm 19. April angegebenen Summe vorgelegt ꝛc.

Se. königl. Majestät wollen zwar für das angezeigte Jahr diese Feuerbeschau-Kosten, unter welchen sich keine Diäten für Polizei-Offizianten befinden, in dem Betrage von N. fl. zur ausgäbiichen Verrechnung aus der Kreis-Kasse hiemit genehmigen; — allein vom laufenden Etats-Jahre an, können diese Kosten für die Kommunal- und Privat-Gebäude bei der inzwischen eingetretenen Gemeinde-Verfassung, der Staatskasse nicht mehr aufgebürdet werden, und die königl. Regierung hat demnach das diesfalls weiter Geeignete zu verfügen.

Was übrigens die Feuerbeschau in den Aerarial-Gebäuden betrifft; so soll selbe von nun an durch die treffenden königl. Baubehörden mit Zuziehung der ihnen untergeordneten Werkmeister als Dienstsache vorgenommen, und über die vollzogene Beschau sogleich berichtliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle gemacht werden.

Die königl. Regierung hat hiernach das ihr untergeordnete Bau-Personale geeignet anzuweisen, und überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Feuerbeschau in den Staats-Gebäuden zur gehörigen Zeit vorgenommen, und auch während der Feuerungs-Zeit öfter Nachsicht gepflogen werde.

München, den 4. August 1819.

Feuerbeschaukosten für 1818 betr.

An sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen.

Digitized by Google

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird auf ihre unterm 22. August d. J. gestellte Anfrage erwiedert, daß, da durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1817 die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Gesetzblatte, und die Einführung eines allgemeinen Intelligenz-Blattes betreffend, in Art. V. bestimmt ist, daß von den Magistraten der Städte das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt gehalten — den Rural-Gemeinden aber nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden soll, sämmtlichen Städten und Märkten erster und zweiter Klasse der Betrag für beide Blätter, dagegen aber den Rural-Gemeinden nur der Betrag für das Gesetzblatt ex Acrario vergütet werden dürfe.

München, den 10. März 1819.

Das Gesetz- und allgemeine Intelligenz-Blatt betreffend.

An die königl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Derselben wird auf ihren Bericht vom 27. vorigen Monats erwiedert, daß die Anschaffung des Staats-Handbuches für das Kollegium, Sekretariat, Rechnungs-Kommissariat, Registratur, Expedition, Buchhaltung und Kasse eben nicht nothwendig, sondern zureichend erscheine, wenn ein Exemplar für das Collegium und eines für das expedirende Sekretariat angeschafft werde; die Inspektionen und Aemter haben dieselben aus den ihnen bewilligten Aversen für Schreibmaterialien sich selbst beizuschaffen.

München, den 25. August 1819.

Die Anschaffung des Staats-Handbuches betr.

An die k. General-Zoll- und Maut-Direction.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. vor. M. erwiedert, daß unter die Kosten, welche auf die Untersuchung gegen N. N. erlaufen sind, man es zwar für diesesmal noch wolle bewenden lassen, daß der Betrag von N. fl. N. kr. für auf ärztliche Ordination verabfolgten Wein aufgenommen werden dürfe, da von Seite der Aerzte die Nothwendigkeit einer solchen Ordination und des hieraus entstandenen Kostenbetrages pflichtmäßig bezeugt worden ist.

Da jedoch der Wein, besonders in solch' ausserordentlichen Quantitäten, keineswegs als ein nothwendiges Arzneimittel zu betrachten ist, derselbe vielmehr in vorkommenden Fällen durch andere Arzneimittel wohl surrogirt werden kann, und mit Ausnahme ganz ausserordentlicher Fälle,

Digitized by Google

derselbe bei Inquisiten durchaus nicht zulässig ist; so ist dieses den Aerzten, welche diese Ordination gemacht, mit dem Beisatze zu eröffnen, daß in ähnlichen Fällen denselben ohne weiters derlei ungeeignete Ordinationen selbst zur Last geschrieben werden müssen.

Die königl. Regierung hat hiernach unter Rückempfang der vorgelegten Akten-Stücke das Weitere zu verfügen, und für die Zukunft genaueste Sorge zu tragen, daß, da der Wein kein eigentliches Arzneimittel ist, derselbe nur in ausserordentlichen Fällen verschrieben werde, wovon der Kreisstelle Anzeige zu machen ist, damit nicht Uebermaas und Unterschleife in den ohnehin so bedeutenden Kriminalkosten entstehe.

München, den 15. Juni 1819.

Wein-Ordination der Aerzte bei Inquisiten betreffend.

An die königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in bezeichnetem Betreffe an die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

Auf den Bericht der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 24. vorigen Monats, beschließen Seine königl. Majestät, daß in den Fällen, wenn inländische Deserteure von fremden Staaten, mit welchen ein Kartel besteht, ausgeliefert, und von den betreffenden ausländischen Behörden die hiefür erlaufenen Kosten sogleich gefodert werden, solche von den Rentämtern, wie es rücksichtlich der ausländischen Deserteure in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. November vorigen Jahrs angeordnet ist, gleichfalls an die Polizeibehörden auf Rechnung der Kreiskasse, aber nur in so ferne vorzuschießen seyen, als von den auswärtigen Behörden das Reciprokum beobachtet wird.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1819.

Die Auslagen für Deserteurs betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 10. vorigen Monats

die Justizkosten durch Militär-Untersuchungen veranlaßt, betreffend,

wird derselben zur Entschließung erwiedert, daß die Kosten derjenigen Untersuchungen, welche auf Verlangen der Militär-Behörden von der Civil-Staats-Behörde, Behufs der von den Militär-Gerichten anhängigen Verhandlungen, vorgenommen werden, der Militärkasse, wie es sich von selbst versteht, zur Last fallen. Nur soll

Digitized by Google

den Rentämtern, resp. der Civilkasse gestattet seyn, die Auszahlung der dringenden Kriminalkösten vorschußweise zu leisten, den Betrag derselben von der Militär-Behörde wieder zu erheben, oder die Kosten-Verzeichnisse sammt Quittungen, statt baaren Geldes für Rechnung der Militär-Hauptkasse a Conto der monatlichen Dotations-Raten, einzusenden.

Die Berichts-Beilagen folgen wieder zurück.

München, den 2. September 1819.

Justiz-Kösten durch Militär-Untersuchungen veranlaßt, betreffend.

An die königl. Regierung des Rhein-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 2. Februar d. J. erwiedert, daß eine analoge Anwendung der unterm 26. Oktober 1817 in Betreff der Bezahlungs- und Verrechnungs-Weise der Verpflegungs- so andern Kösten der aufgefangenen diesseitigen Deserteurs ergangenen Anordnung auf derlei Kosten für auszuliefernde Deserteurs fremder Mächte, mit welchen ein Kartel besteht, nicht statt finde, da die Berichtigung der letztern Kosten, oder eine Vorschußleistung derselben, der Militärkassa nicht obliegt, sondern daß die in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 28. November v. J. von den Rentämtern auf Rechnung der Kreiskassa an die Polizei-Behörden vorzuschießenden derlei Kosten von der Kreiskasse ohne weitere Zurechnung in so lange vorzumerken seyen, bis die Vergütung derselben, welche nach den bestehenden Kartellen in der Regel gleich bei der Auslieferung der Deserteurs geschehen soll, von der treffenden auswärtigen Behörde geleistet wird, und daß demnach nur Sorge zu tragen sey, daß, sobald der Rückersatz erfolgt, die treffende Summe an die Kreiskasse richtig abgeliefert werde.

Die königl. Regierung wird hiernach die Kreiskasse und Unterbehörden geeignet anzuweisen wissen.

München, den 18. November 1819.

Die Bezahlungs- und Verrechnungs-Weise der Transportkosten auszuliefernder Deserteurs fremder Mächte betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Kosten für Augenscheine in Criminal-Sachen sehr beträchtlich sind, so werden die königl. Appellationsgerichte andurch angewiesen, hierauf besonders aufmerksam zu seyn, und in jenen Fällen, wo ein offenbar unnöthiger Augenschein eingenommen wurde, die dafür aufgerechneten Kommissions-Kosten zu streichen. Dieses ist sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten

Digitized by Google

mit dem Anhange zu eröffnen, daß sie in jenen Fällen, bei welchen sie am Orte der Beschädigung einen Augenschein vornehmen, auch sogleich an Ort und Stelle zur Vernehmung der im Strafgesetzbuche, Theil II., Artikel 85 bezeichneten Personen schreiten sollen, indem dieses nicht nur die angeführte Gesetzstelle durch den Beisatz: ohne Aufschub, vorschreibt, sondern auch zur Beschleunigung der Untersuchung und zur Verminderung der Reise- und Zehrungskosten für die als Zeugen zu vernehmenden Damnifikaten und deren Angehörigen, so wie zur zweckmäßigen Vernehmung dieser Zeugen selbst wesentlich beiträgt.

München, den 17. Dezember 1819.

Die Vornahme des Augenscheins in Kriminal-Sachen betreffend.

An sämmtliche königl. Appellationsgerichte, mit Ausschluß des Rhein-Kreises.

Max Joseph, König.

Auf den über rubrizirten Gegenstand erstatteten Bericht vom 8. Juli vorigen Jahres, erwiedern Wir Folgendes:

1) den Herrschaftsrichtern gebühren, im Falle solche in Angelegenheiten des Staates außerhalb ihres Gerichtsbezirks Reisen zu machen haben, nach den über die Konscriptionskosten bestehenden Bestimmungen (Gerets Verordnungen Sammlung Band IV. Seite 216 und Band V. Seite 102) dieselben Tag- und Gefährt-Gelder als den Landrichtern, sohin täglich 6 fl. mit Einrechnung des Gefährtgeldes.

2) Wenn das Rentamt und Herrschaftsgericht an einem Orte ihren Sitz haben; so gebührt den Herrschaftsrichtern die den Landrichtern für die Staats-Dominikal-Renten-Liquidation bewilligte überhauptige Remuneration.

3) Sind aber beide an verschiedenen Orten jedoch innerhalb des Herrschaftsgerichts-Bezirks etablirt, und hat sohin der Herrschaftsrichter Reisen innerhalb des Gerichts-Bezirks zu machen; so findet die in dem Diäten-Regulativ vom 9. Mai 1809 enthaltene Bestimmung ihre Anwendung, wornach dem Landrichter innerhalb des Gerichts-Bezirkes, wenn er hiefür die Zahlung erhält, täglich 5 fl. gebühren.

München, den 12. Januar 1819.

Die Diäten der Herrschafts-Richter für die Staats-Dominikal-Renten-Liquidation betr.

An die königl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den, von der königl. Regierungs-Finanz-Kammer über den rubrizirten Gegenstand, am 18. Februar l. J. erstatteten Bericht, wird bewilligt, daß in Fällen, wo ein königl. Revier-

Digitized by Google

Förster als Sachverständiger in Partei-Sachen Verrichtungen zu leisten hat, demselben, bis über die allgemeine Forst-Polizei und die herzustellenden Diäten-Normative entschieden seyn wird, inner seinem Forstbezirke täglich 2 fl. und ausser demselben täglich 3 fl., dann dem Oberförster inner dem Forstamts-Bezirke täglich 5 fl. und ausser demselben 6 fl. Taggebühr bezahlt werden darf.

Wornach sich die Finanz-Kammer sowohl im gegenwärtigen Falle bei der Gemeinde N., als auch in ähnlichen Fällen zu benehmen hat.

München, den 24. April 1819.

Diäten der königl. Revierförster betr.

An die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite des königl. Staats-Ministeriums der Justiz unterm 27. vorigen Monats an das königl. Appellationsgericht für den Obermain-Kreis erlassene Entschließung folgt hiemit abschriftlich zur Darnachachtung bei Festsetzung der Kommissionskosten.

Die Verrichtung eines Boten bei Kreis-, Stadt- und Appellationsgerichts-Kommissionen bestehet in der Insinuation von Vorladungen und der Verschaffung zu vernehmender Privaten.

Hierum ist von dem Kommissär das nächstgelegene Gericht zu requiriren, oder ein und das andere bei solchem Gerichte hiezu verwendete Individuum zu benützen.

Die Mitnahme eigener Gerichtsboten zu — ohnedies der Kosten wegen, nur auf wahre Nothwendigkeit zu beschränkenden Lokal-Kommissionen, würde eine dem Aerar und den Betheiligten gleich lästige Bürde seyn.

Hiernach ist sich auf die im Berichte vom 16. praes. 27. dies Monats gestellte Anfrage künftig zu achten, und das Kreisgericht zu bescheiden.

München, den 9. Juli 1819.

Die Verrichtung der Gerichtsboten bei den kreisgerichtlichen Kommissionen betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. königl. Majestät durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812 über die Entschädigung der Privaten und Gemeinden für die zum Strassenbau, zu Kiesgruben oder Steinbrüchen abgetretenen Grundstücke ganz bestimmte Vorschriften ertheilt haben, so werden hiemit sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, angewiesen, für die Zukunft dergleichen Grund-Entschädigungen unter strenger Beobachtung der durch diese Verordnung festgesetzten Normen aus eigener Competenz festzusetzen, und nebst den erlaufenen re-

Digitized by Google

gulativmäßigen Abschätzungs-Gebühren, zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen, solange der Betrag einer solchen Entschädigung nicht die Summe von 500 fl. übersteigt, und die zu diesem Zwecke genehmigte Etats-Position nicht überschritten wird.

Da jedoch wiederholt Fälle zu allerhöchster Kenntniß gelangt sind, wo untergeordnete Strassen- und Wasserbau-Behörden Privatgründe zum Straſſenbau, oder zu Kiesgruben ohne Autorisation und ohne vorgängige Ausmittelung der gesetzmäßigen Entschädigung verwendet, und hiedurch gegründete Beschwerden der Betheiligten veranlaßt haben; so werden hiemit sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, beauftragt, pflichtmäßig darüber zu wachen, daß solche ordnungswidrige Vorgriffe der bauführenden Beamten für die Zukunft zuverläßig und bei strenger Verantwortung und persönlicher Haftung unterbleiben, und daß durchaus kein Privat- oder Gemeinde-Grund zu baulichen Zwecken verwendet werde, ehe die Nothwendigkeit dieser Verwendung strenge erwiesen, und die gesetzliche Entschädigung des Eigenthümers auf legale Weise ausgemittelt und festgesetzt ist.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. August 1819.

Die Entschädigung der Unterthanen für die zum Straſſenbau abgetretenen Privatgründe betreffend.

An sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für den jährlichen Rechenschaftsbericht über den Straſſen-, Brücken- und Wasserbau werden hiemit, der Gleichförmigkeit wegen, folgende Vorschriften ertheilt.

Der Rechenschaftsbericht zerfällt in folgende 4 Hauptabtheilungen:

A. Vergleichung der wirklichen Verwendung mit dem genehmigten Jahres-Etat.
B. Nachweisung, ob und welche Ersparung im Ganzen erzielt worden sey.
C. Nachweisung der verwendeten Kreis-Umlagen und besonderen Beiträge.
D. Raisonirender Jahrsbericht.

Zu A.

Die Vergleichung der wirklichen Verwendung mit dem genehmigten Jahres-Etat, folgt den einzelnen Positionen des Etats ohne Rücksicht auf die später erfolgten Nachgenehmigungen, und weiset bei jeder die Uebereinstimmung oder Abweichung nach.

Bei jeder Bau-Inspektion ist eine Total-Summe zu ziehen, damit ermessen werden könne, bei welcher derselben die verläßigsten Voranschläge zum Grunde lagen.

Zu B.

Die Nachweisung, ob und welche Ersparung im Ganzen erzielt worden sey, zerfällt in folgende Rubriken:

1) Totalbetrag des genehmigten Jahres-Etats einschlüssig des Kreis-Reserve-Fonds.
2) Aufzählung aller später erfolgten Nachgenehmigungen, und zwar mit Anführung
   a) des Rescripts, wodurch die Genehmigung ertheilt wurde, und
   b) ob die Nachgenehmigung auf Rechnung

Digitized by Google

des Hauptbau-Reservefonds, oder der vorjährigen Ersparniß erfolgt sey.

3) Besondere Einnahmen aus dem Erlöse für verkauftes Material u. d. gl.
4) Summe der drei vorhergehenden Rubriken.
5) Totalsumme der wirklichen Verwendung.
6) Differenz zwischen den beiden vorhergehenden Summen.

Daß diese Differenz, wenn sich eine ergiebt, nur in einem Minderbetrage gegen die unter Ziffer 4 bemerkte Summe bestehen könne, versteht sich von selbst, indem jede im Laufe des Jahres eingetretene Ueberschreitung durch eine zur rechten Zeit erholte Nachgenehmigung gedeckt werden mußte.

7) Aufzählung aller jener Ausgabs-Positionen, welche zwar genehmiget waren, aber nicht verwendet worden sind, weil sie entweder
   a) im Laufe des Jahres ganz unnöthig geworden, oder
   b) auf das folgende Jahr verschoben worden sind.
8) Nachweisung der eigentlichen Ersparung, welche sich ergiebt, wenn die vorige Summe (Ziffer 7) von der obigen Differenz (Ziffer 6) abgezogen wird.

Zu C.

Die Nachweisung der verwendeten Kreis-Umlagen und besondern Beiträge geschieht in derselben Art, wie die Verwendung des Staats Aufwandes in den beiden vorausgehenden Abtheilungen A und B nachgewiesen worden ist.

Zu D.

Der raisonirende Jahres-Bericht behandelt

I. die Administration, und zwar:

1) die Kosten derselben, verglichen mit jenen des unmittelbar vorausgegangenen Etats-Jahres;
2) die wesentlichen Veränderungen, welche sich im Laufe des Jahres in Beziehung auf die Administration im Kreise ergeben haben;
3) die Anzahl aller zum Kreisbau-Personal, zu den Bau-Inspektionen und zu der Klasse der Aufseher gehörigen Individuen, verglichen mit deren Anzahl im vorhergehenden Jahre.
4) Namentliche Anführung derjenigen Individuen, welche sich im Laufe des Jahres in der Erfüllung ihrer Berufspflichten vorzüglich ausgezeichnet haben.

II. Strassenbau.

a) Allgemeine Bemerkungen.

1) Einfluß der Witterung des Jahres oder anderer Ereignisse auf den Zustand der Strassen.
2) Bemerkungen über die Handhabung der Strassen-Polizei, über die Mitwirkung der Gemeinden und Polizei-Behörden.
3) Zu oder abnehmender Gebrauch der breitfelgigen Räder, namentliche Anführung derjenigen, welche sich um deren Verbreitung Verdienst erworben;

   Hindernisse, welche der allgemeinen Anwendung dieser Räder noch im Wege stehen, und Mittel, dieselben zu beseitigen.
4) Zustand der Strassen, Durchlässe, Strassen-Alleen rc. am Schlusse des Etats-Jahres; besonders erhebliche Beschwerden, welche allenfalls im Laufe des Jahres auf offiziellem Wege über den Zustand der Strassen eingelaufen sind, und Anzeige der bereits getroffenen oder noch zu treffenden Abhülfe.

b) Unterhaltung der Landstrassen.

1) Länge der aus allgemeinen Staatsmitteln zu unterhaltenden Landstrassen I. und II. Klasse, verglichen mit dem vorhergehenden Jahre.
2) Durchschnitts-Berechnung sämmtlicher Strassen-Unterhaltungs-Kosten auf jede Strassen-Stunde I. und II. Klasse ausgeschlagen, und

Digitized by Google

mit derselben Durchschnitts-Berechnung des vorhergehenden Jahres verglichen.

3) Rest der Materialhaufen vom vorhergehenden Jahre; neue Anfuhr im Laufe des Jahres; Verbrauch und Rest auf das künftige Jahr.

4) Durchschnitts-Berechnung, wie hoch sich die Kosten der Förderung und Anfuhr auf jeden einzelnen Materialhaufen belaufen, verglichen mit derselben Durchschnitts-Berechnung des vorhergehenden Jahres.

5) Ob im Laufe des Jahres in jenen Gegenden, wo an gutem Strassen-Material Mangel ist, keine bessere Materialgruben oder Steinbrüche entdeckt worden sind.

6) Kosten des Arbeitslohnes für die Wegmacher, Hülfs- und Accord-Arbeiter, verglichen mit denselben Kosten des vorhergehenden Jahres.

7) Nachweisung, wie viel von jenen Arbeiten, welche sich nach Längen- oder Kubikmaaßen berechnen lassen,
   a) durch die Wegmacher,
   b) durch Hülfsarbeiter im Taglohne, oder
   c) durch Akkordarbeiter,
   geleistet worden sey?

8) Kosten für die besondern Kunstarbeiten, Reparationen der Durchlässe, Stützmauern, Geländer ꝛc. verglichen mit jenen des vorhergehenden Jahres.

d) Strassen-Neubauten.

1) Benennung der neu angelegten Strassenstrecken, ihre Länge, die Konstruktionsart der Strasse, und in wie weit die Konstruktion im Laufe des Jahres ganz oder nur zum Theile vollendet worden ist.

2) Wie theuer jede Ruthe (zu 10 baierischen Werkschuhen) der neu angelegten Strassen-Strecken im Durchschnitte zu stehen gekommen ist.

3) Wie sich hiebei die der Staatskasse zur Last fallenden Ausgaben zu denjenigen verhalten haben, welche durch Kreisumlage zu decken sind.

III. Brückenbau.

a) Allgemeine Bemerkungen.

1) Einfluß besonderer Elementar- oder anderer Ereignisse auf die Brücken.

2) Zustand der Brücken mit Schluß des Etats-Jahres.

b) Unterhaltung der Brücken.

Vergleichung der sämmtlichen Unterhaltungskosten mit jenen des vorhergehenden Jahres.

c) Brücken-Neubauten.

1) Aufzählung dieser Neubauten, und Bemerkung, wie weit dieselben im Laufe des Jahres vorgerückt sind.

2) Vorige und neue Konstruktionsart einer jeden Brücke, und Ursache der allenfallsigen Abänderung.

3) Der Gesammt-Aufwand für jede neu erbaute Brücke.

4) Alter und Baukosten der vorigen Brücke, in soferne hierüber Notizen aufzufinden sind.

IV. Wasserbau.

a) Allgemeine Bemerkungen.

1) Einfluß der Witterung und besonderer Elementar- oder anderer Ereignisse auf den Wasserbau.

2) Bemerkungen über die Handhabung der Wasserpolizei; Mitwirkung der Gemeinden, Polizei- und anderer Behörden.

3) Besonders erhebliche Unglücke, welche sich im Laufe des Jahres bei der Schiff- oder Floßfahrt ereignet haben, und ihre Veranlassung.

4) Zustand der schiff- und floßbaren Wässer und Schiffrittwege mit Schluß des Etats-Jahrs; Beschwerden, welche hierüber im Laufe des

Digitized by Google

Jahres auf offiziellem Wege eingelaufen sind, ihre Würdigung und Abhülfe.

5) Wichtige Veränderungen, welche sich im Rinnsale jener Wässer ergeben haben, welche gemäß Staatsverträgen die Landesgränze bilden.

b) Unterhaltung der Wasserbauten.

1) Ihre Kosten, verglichen mit jenen des vorhergehenden Jahres.

2) Beschreibung der wichtigsten Reparationsarbeiten und ihres Erfolges.

c) Neue Wasserbauten.

Darstellung der Neubauten von einiger Erheblichkeit, ihres Zweckes, ihrer Konstruktion, ihrer Kosten und ihrer Wirkung.

d) Wichtige Privat-Unternehmungen.

1) Neue Entwässerungs-, Bewässerungs-, Trift- oder andere derlei Privat-Anstalten von Erheblichkeit.

2) Neue bemerkenswerthe Abänderungen in der Schiff- oder Floßfahrt, im Baue der Fahrzeuge, in der Anlage von Mühlen ɪc. Alle weitern zur Sache gehörigen Bemerkungen, Vorschläge, Wünsche ɪc. womit die königl. Kreis-Regierung den Rechenschafts-Bericht bereichern wird, werden Seiner königl. Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichen, und zum Beweise dienen, daß der Kreisbau-Referent seinem Berufe mit Eifer und Liebe obliege, ohne welche in einem so wichtigen und ausgedehnten Wirkungskreise nichts Vollkommenes gedeihen kann.

Der Rechenschafts-Bericht ist höchstens 6 Wochen nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahres einzusenden.

München, den 11. Oktober 1819.

An sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen.

Den Rechenschafts-Bericht über den Wasser-, Brücken- und Strassenbau betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der Nothwendigkeit, daß das Staats-Ministerium der Finanzen in kürzeren Zeiträumen als es bisher geschehen ist, die erfoderliche Kenntniß von den wirklichen Baarschafts-Vorräthen so andern Kasse-Bestandtheilen der sämmtlichen Kreiskassen erhalte, wird hiemit Folgendes verordnet:

1. Die Kreiskassen haben von nun an alle 14 Tage und resp. am 1. und 15. eines jeden Monats eine Anzeige des wirklichen Kasse-Bestandes, so wie er an dem letzt vorhergegangenen Tage vorhanden war, nach dem anliegenden Formular anzufertigen, und sogleich an die Staats-Buchhaltung der Finanzen zu übersenden.

2. Von der Isar-Kreiskasse muß demnach diese Anzeige jedesmal noch am nämlichen Tage oder längstens am 2. oder 16. eines jeden Monats bei der Staats-Buchhaltung einkommen, von den übrigen Kreiskassen aber muß sie an den ebenbenannten Tagen verläßig auf die Post gegeben werden.

3. Wenn eine Kreiskasse diese Termine nicht richtig einhält, oder die Anzeige nicht nach dem gegebenen Formulare genau und vollständig anfertiget; so verfällt der Kassier oder in dessen legaler Abwesenheit der Kontroleur in eine Geldstrafe von 5 Reichsthalern mit Vorbehalt des Regresses an die übrigen Kasse-Dienstes-Individuen, welche etwa an der Verspätung oder sonstigen Mangelhaftigkeit der Anzeige erweisliche Schuld tragen.

Unwahre Kasse-Bestands-Angaben werden nach Umständen untersucht und noch schärfer bestraft werden.

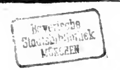
Es läßt sich jedoch von dem Pflichteifer der sämmtlichen Kreiskassen zuversichtlich erwarten, daß sie sich nie einer diesfallsigen Ahndung oder Strafe schuldig machen werden.

4. Die königl. Kreis Regierung, Kammer der Finanzen, hat der ihr untergeordneten Kreis-Kasse von dieser Anordnung sogleich die erfoderliche Kenntniß zu geben, und übrigens alle nöthige Sorge zu tragen, daß bei den Rentämtern keine überflüßigen Baarschafts-Vorräthe liegen bleiben, sondern jedesmal förderlichst an die Kreiskasse eingesendet werden.

München, den 31. Oktober 1819.

Die Kreiskassebestands-Anzeigen betr.

An sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen.


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google


Digitized by Google

